# Das Landtagswahlrecht im Großherzogtum Hessen.

## Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

Rechts- und Staatswissenschaftl. Doktorwürde

vorgelegt von

Carl Arthur Lion

aus

Mainz.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg.
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1912.

Referent: Professor Dr. R. Piloty.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0025

# Inhaltsübersicht.


1. Kapitel. Seite

Vorbemerkung . . . . . 7

2. Kapitel.

Der Durchbruch des konstitutionellen Systems in den süddeutschen Staaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts . . . . . 10

3. Kapitel.

Das hessische Wahlrechtsedikt vom 18. März 1820 . . . . . 17

4. Kapitel.

Vor Beginn des Landtags; seine Eröffnung und die Verhandlungen der Stände zum Wahlrechtsedikt vom 18. März 1820 . . 34

5. Kapitel.

Das Wahlrecht der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820; seine parlamentarische Diskussion und seine Modifikationen bis zum Jahre 1847 . . . . . 45

6. Kapitel.

Entstehung und Untergang des Wahlrechts vom 3. September 1849 65

7. Kapitel.

Das oktroyierte Wahlgesetz vom 9. Oktober 1850 und seine Beseitigung durch das Wahlgesetz vom 6. September 1856 . . . 82

8. Kapitel.

Die wahlrechtlichen Reformbestrebungen bis zur erfolgten Gründung des neuen deutschen Reiches . . . . . 89

9. Kapitel.

Das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872. — Reformvorschläge und Verhandlungen bis zur Jahrhundertwende . . . . . 108

10. Kapitel. Seite

Arbeiten und Verhandlungen von Regierung und Landtag zur Wahlrechtsreform zu Beginn des 20. Jahrhunderts . . . . . 122

11. Kapitel.

Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 . . . . . 141

12. Kapitel.

Der Stand der Wahlrechtsentwicklung eingangs 1912 . . . . . 149

Literaturverzeichnis:

1. Quellenangabe . . . . . 154
2. Zeitgenössische Schriften, Zeitschriften und Zeitungen . . . . 155
3. Allgemeine Literatur . . . . . 156

Sach- und Namenregister . . . . . 157

## Abkürzungen.

V. d. 1. K. Prot. Bd. (bezw. Beil. oder Druckf. Bd.) = Verhandlungen der 1. Hessischen Kammer Protokolle Band . . (bezw. Beilagen oder Drucksachen Band . .).

V.-U. = Hess. Verfassungsurkunde vom 17. 12. 1820.

W.-G. = Wahlgesetz.

W.-R. = Wahlrecht.

W.-O. = Wahlordnung (zum Edikt vom 18. 3. 1820).

Gr. Hess. R.-Bl. = Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt, Darmstadt.

# Das Landtagswahlrecht im Großherzogtum Hessen.

## Ein historischer Rückblick am 3. November 1911.

Im Staate sind die Gesetze von Zeit zu Zeit zu verändern: denn es steht nicht in der Macht des Staatsbeherrschers, wer dieser auch sei, den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen doch die Gesetze zu berechnen sind, unverändert zu erhalten. Kein Sterblicher kann sagen: Sonne stehe still! — oder: Bis hierher und nicht weiter.

J. F. D. Zachariae (1723—1777.)

### I.

### Vorbemerkung.

Am 3. November 1911 hat man im Großherzogtum Hessen zum ersten Male die Landtagswahlen nach dem neuen Wahlgesetz vom 3. Juni desselben Jahres vollzogen. Zehn Tage zuvor hatte das neugeschaffene Gesetz Elsaß-Lothringens seine Wähler erstmalig zur Wahlurne gerufen. Das Großherzogtum Baden war bereits im Jahre 1904 — Bayern und Württemberg 1906 mit mehr oder minder einschneidenden Wahlrechtsreformen vorausgegangen.[1])

Eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne hat somit in allen süddeutschen Staaten (einschließlich der Reichslande) Verfassungsänderungen gebracht, die, sowohl zeitlich nahe zusammenfallend, sich auch inhaltlich recht nahe kommen. — Diese Beobachtung, daß die beiden süddeutschen Königreiche und Großherzogtümer gedankenverwandt und periodisch-

[1]) Des Näheren cf. unten eingangs Kapitel 10 und Kapitel 12.

gleichzeitig an dem Auf- und Ausbau ihrer Verfassungen tätig waren, ist desgleichen um die siebziger und achtundvierziger Jahre wahrnehmbar — vor allem aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Und was gerade in dieser Zeit geschaffen wurde, überragt an Bedeutung die späteren Reformen um ein Bedeutendes. Hieß es doch damals nicht, bereits Vorhandenes zu reformieren und auszuarbeiten, sondern es galt *Neues* zu schaffen: das Prinzip mußte fallen — das System mußte sich einer vollkommenen Umgestaltung unterwerfen. Es galt die Beschränkung des Absolutismus, die Unterdrückung des mittelalterlichen Ständestaates: *die Einführung einer konstitutionellen Verfassung.*

Zu diesem energischen Sich-Aufraffen hatte die französische Revolution mit ihrem zündenden Weckruf an den „tiers état" kein Geringes beigetragen. Wie fast überall in der denkenden, zivilisierten Welt war auch in Deutschland, und vornehmlich in den Frankreich zunächst liegenden süddeutschen Staaten, der Boden lange bereits vorbereitet, durch die mit Begeisterung aufgenommenen freiheitlichen Ideen, wie sie Rousseaus „Contrat social" und der „Esprit des Lois" Montesquieus aussprachen. Vergöttlichung der Vernunft, Freiheit und Gleichheit waren Schlagworte, die den einmal geweckten Idealismus zu heller Begeisterung entfachen mußten, umsomehr, als das deutsche Volk zum großen Teil unter Verfassungen selbstherrlicher Willkür schmachtete, die es als drückend und beschämend empfinden mußte.[1])

[1]) Wie auch die breitere Masse des deutschen Volkes die von Frankreich herübergekommenen Ideen nachdrücklich aufgenommen hatte und sie in elementarer Weise zu äußern wußte, hierfür sei an dieser Stelle ein Aufruf Odenwäldischer Bauern und Bürger kleinerer Städte Hessen-Starkenburgs a. d. Jahre 1816 als Beispiel wiedergegeben. Es heißt da unter anderem: „Die gemeinschaftliche Not hat uns alle aus dem Schlummer geweckt, worin seit langer Zeit das deutsche Volk gelegen hat. Auch wir haben gemeinschaftlich um Rechte gebeten, welche jedem Menschen als einem

vernünftigen Wesen angeboren sind, und auf die er nicht verzichten kann, ohne sich ebenso der Willkür anderer Menschen hinzugeben, wie das Vieh der Willkür seines Herrn untertan ist, der es treibt und regiert, wie er will und seine Kräfte benutzt, ohne daß es fragen darf, wozu?, der es füttert und pflegt, nicht damit es sich freue, sondern, damit es fernerhin ihm diene und schaffen kann. Wir haben alle eingesehen, daß die Not, die uns bisher zu Boden drückte hauptsächlich daher gekommen ist, daß diejenigen, welche die Landesgesetze und Verordnungen befolgen sollten, nicht befragt wurden, ob diese Gesetze ihnen weise, gerecht und heilsam schienen; daß diejenigen, welche Abgaben bezahlen sollten, weder gefragt wurden, ob sie dazu imstande seien . . . u. s. f. . . Weiterhin: „Es war uns einleuchtend, daß eine Verfassung nicht ohne Zustimmung des Volkes Gesetzeskraft erhalten könne, weil jeder Mensch das Recht hat, nur nach Gesetzen beherrscht zu werden, die auf seiner freien Überzeugung beruhen, weil jeder vernünftige Mensch am besten selbst weiß, was ihm nötig und nützlich ist . . . Wir sahen deswegen in einer *vertragsweise eingeführten, auf ächte Volksvertretung gegründeten landständigen Verfassung* unsere letzte Rettung“ . . . cf.: Hess.-Darmst. Aktenst. 4. Heft. Anlage A.

## II.
## Der Durchbruch des konstitutionellen Systems in den süddeutschen Staaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Seit dem 13. Jahrhundert hatten sich im deutschen Reiche neben den Landesherren zu besonderer Bedeutung die Landstände entwickelt, eine Repräsentation der bevorzugten Stände des Landes, ursprünglich aus Adel und Geistlichkeit bestehend, denen sich später noch die Städte anschlossen.[1]) — Diese Landstände pflegten zusammen mit dem Landesherrn das Recht der Gesetzgebung, bei ihnen lag das Steuerbewilligungsrecht und die Mitwirkung bei bedeutenderen Regierungsakten. Wollte der Landesherr eine wichtige Verordnung erlassen oder brauchte er Geld, so berief er seine Stände. Die Angehörigen der Ritterschaft erschienen persönlich; geistliche Anstalten, Städte und Universitäten entsandten ihre Delegierten. Diese waren Vertreter ihrer Korporation als solcher, sie hatten nicht etwa die Interessen der Einzelmitglieder zu vertreten. Ein besonderes Wahlrecht war für diese Repräsentanten noch nicht erforderlich. Daß eine derartige, aus den bevorzugten Klassen des Landes gebildete Vertretung, vor allem die Förderung ihrer persönlichen Standesinteressen im Auge hatte, ist klar. Eine Zurücksetzung des kleinen Bürgers und Bauers ergab sich hierdurch ganz von selbst und machte sich mit der Zeit immer unerträglicher fühlbar.

Auch im Althessischen bestand in frühester Zeit eine derartige ständische Verfassung. Wie überall setzte sie sich aus dem eingesessenen Adel und der Geistlichkeit (den Prälaten) zusammen; als die Städte an Reichtum und Ansehen gewannen, wurden auch deren Bürgermeister, und noch später ein Vertreter der Universität Gießen, berufen. Adel und Geistlichkeit bildeten die erste Kurie, die übrigen Mitglieder

[1]) cf. Meyer a. a. O. Kap. VI.

der Ständeversammlung saßen in der zweiten. Der Bauernstand hatte keinen Sprecher auf dem Landtag.

Die Rechte, die den althessischen Landständen zukamen, waren im besonderen das Steuerbewilligungs- und Verrechnungsrecht, ferner das Recht der Beratung und Einwilligung bei neuen Landesgesetzen. („Wo wir nicht mit rathen, wir auch nicht mit tathen".) Mit der Zeit jedoch verringerte sich der Umfang der landständischen Befugnisse um ein Bedeutendes vor der immer mehr zunehmenden persönlichen Autorität der Landesherren.[1]) Im 17. und 18. Jahrhundert hatten sie das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung völlig eingebüßt, sie hatten lediglich noch ein Steuerbewilligungsrecht; außerdem lag ihnen die Verwaltung ihrer beiden „Truhen"[2]) ob, ein Zustimmungsrecht bei Verpfändung, Veräußerung oder Teilung des Landes, ferner die Wahl ihrer engeren Ausschüsse, um mit dem Landesherrn in Verhandlung zu treten.[3]) In anderen Bundesstaaten, so vor allem in Österreich und Preußen, hatten die Landstände ihre frühere Bedeutung vollkommen verloren.

Das Jahr 1806, welches das Ende des alten deutschen Reiches brachte, und das die Souveränität des Kaisers auf die Fürsten der Einzelstaaten übertrug, brachte das Ende der hessischen Landstände. Durch Patent vom 1. Oktober 1806 schaffte Großherzog Ludwig I.[4]), ein seiner Loyalität

[1]) Noch 1527 hatte Philipp der Großmütige bei Aufhebung der Klöster etc. seine Landstände zuziehen müssen; die betreffende Urkunde ist von ihnen mit unterschrieben. Doch bereits im 17. Jahrhundert erlaubte sich die Landesherrin, die Fürstin Vormünderin Amelia Elisabetha, ihren Landständen „einen derben Verweis zu erteilen", nur weil sie es gewagt hatten, ihr einer Verordnung wegen zu widersprechen, cf. Hess. Darmstäd. Aktenstücke Beilage zum Protok. v. 14. Febr. 1819.

[2]) „Truhen" hießen die beiden landständischen Kassen, die sich in Darmstadt und Gießen befanden.

[3]) cf. Gareis a. a. O. Seite 73.

[4]) Der vormalige Landgraf Ludwig X.

wegen im Lande allseits verehrter Fürst, die Landstände ab und übertrug ihre Pflichten den verschiedenen Landes- und Provinzialbehörden.

Wie wenig jedoch diese ihren Aufgaben gerecht wurden, das empfanden in der Folgezeit Regierung und Volk gleich unangenehm. Mit Rücksicht auf die immer mehr einreißenden Mißstände ließ daher der Großherzog zusammen mit 29 anderen Fürsten und freien Städten am 16. November 1814 durch seinen Gesandten beim Wiener Kongreß erklären:[1])

„Daß aller und jeder Willkür, wie im ganzen durch die Bundesverfassung, so im einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden sollten:

1. Das Recht der Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung nötigen Abgaben;
2. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen;
3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;
4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art."

Dieser freizügige Antrag fiel durch. — An seiner Stelle bestimmte Artikel 13 der Bundesverfassung nur ganz kurz:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".

In Deutschland war es das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, welches daraufhin zuerst unter den deutschen Staaten, am 5. Mai 1816 seinem Lande eine Ver-

[1]) cf. Hess.-Darmst. Aktenst. Beil. z. Protok. v. 14. Februar 1819.

fassung gab, und zwar schuf es einen Landtag mit einer Kammer.[1]) Als Landstände waren in derselben vertreten die Rittergutsbesitzer mit 11, die Bürger und Bauern mit je 10 Abgeordneten.

Es folgte Bayern, dem einseitig vom König, ohne Mitwirkung einer Volksvertretung, eine Verfassung gegeben wurde.[2]) Der Landtag wurde gebildet aus der Kammer der Reichsräte und derjenigen der Abgeordneten.[3]) Letztere bestand aus den Grundeigentümern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht in der ersten Kammer saßen, ferner aus den übrigen Landeigentümern, aus Abgeordneten der Universitäten, Städte und Märkte, aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche. — Auf je 7000 Familien kam ein Abgeordneter und zwar so, daß die adligen Gutsbesitzer und die Geistlichen je $^1/_8$, Städte und Märkte zusammen je $^1/_4$ und die Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit die beiden letzten Viertel stellten. Außerdem hatten die drei Universitäten je einen Abgeordneten (B. V. U. v. 26. V. 1818 Tit. 6).

Drei Monate später berief das Großherzogtum Baden durch seine Verfassung vom 22. August 1818 eine Landesvertretung ebenfalls nach dem Zweikammersystem. Der Adel als solcher saß (§ 27) hier ausschließlich in der ersten Kammer, während die zweite aus 73 Abgeordneten der Städte und Ämter bestand (Bad. V. U. § 33).[4])

Der König von Württemberg berief am 25. September 1819 eine Vertretung seines Landes. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer wurde damals als eine besonders liberale angesehen; sie bestand aus 7 Abgeordneten bevor-

[1]) cf. Pölitz, „Grundgesetz v. 5 V. 1816 f. d. Gr. Weimar S. 732.

[2]) Eine am 1. Mai 1808 vorgesehene Nationalrepräsentation" ist niemals ins Leben getreten.

[3]) cf. Binding Verf.-Urk. v. Bayern S. 6 ff.

[4]) cf. Binding Verf.-Urk. v. Baden S 5 ff.

zugter Städte, aus je einem Abgeordneten jeden Oberamtsbezirks, aus 13 Mitgliedern des privilegierten Adels, aus 6 protestantischen und 3 katholischen Geistlichen und dem Kanzler der Landesuniversität (W. V. U. § 133).[1])

Angesichts solcher Fortschritte der konstitutionellen Idee in den Nachbarstaaten konnte das Großherzogtum Hessen nicht zurückbleiben. Anderthalb Jahre waren bereits verflossen, seit Artikel 13 der Bundesverfassung aufgestellt worden war, und man das landesherrliche Versprechen der Einberufung einer Ständeversammlung empfangen hatte, ohne daß das geringste zur Verwirklichung geschehen war.

Im Lande selbst sah es nicht zum besten aus: Das Kriegsjahr 1813 hatte Hessen schwere Opfer gekostet. Der Staatskredit hatte durch gewaltige Schuldenhäufung schwer gelitten; die Bevölkerung, die zum größten Teil aus Kleinbauern bestand, war durch lokale Kämpfe, Einquartierung, Steuerlasten, Mißernte, Hungersnot und Überschwemmung aufs schlimmste heimgesucht worden.[2]) In zahlreichen Bittschriften an den Großherzog suchten Standesherrn[3]), städtische und ländliche Staatsbürger[4]) die drückende Not im Lande zu schildern. Man erblickte nicht nur in der außerpolitischen schweren Zeit die Quelle des Übels, sondern man klagte offen die innerstaatliche Wirtschaftspolitik als unzulänglich an: Man beschwerte sich über ungerechte Abgaben und Militärlasten, über unsachgemäße Forstverwaltung, unnütze Flußbauten, über mannigfache Übelstände in Staats- und Gemeindeverwaltung und über allgemeinen Sittenverfall.[4]) Immer wieder suchte die

[1]) cf. Binding Verf.-Urk. v. Württemberg S. 38 ff.

[2]) cf. Andres a. a. O. S. 47 ff.

[3]) cf. „Schreiben und Bitte der Standesherrn des Großherzogtums Hessen vom März 1816." Diese Schrift jedoch scheint nicht frei von Übertreibungen zu sein. cf. hierzu die Gegenschrift von Messeritz im Allgem. Staatsverfassungsarchiv S. 200.

[4]) cf. Hess.-Darmst. Aktenst. Ausführung der Beschwerde v. 17. III. 19.

Bevölkerung in zahlreichen, stark beschickten Versammlungen — so in Zwingenberg a. d. B., in Darmstadt, Michelstadt, Butzbach[1]) u. a. — durch häufige Bittschriften an den Großherzog, das zu erreichen, „was für alle die letzte Rettung bedeutete: Eine wahre und würdige Volksvertretung und eine zeitgemäße Verfassung".[2])

In mehreren Reskripten hatte der Landesherr bereits die baldige Proklamierung einer Verfassungsurkunde versprochen, „die gewiß den Erwartungen des Volkes entsprechen werde"[3]) — und wiederum erschien auf die besonders eindringliche Bittschrift vom 14. Februar 1819 a. Zwingenberg am 25. Februar in der Großherzoglichen Zeitung ein Erlaß: „daß im Mai 1820 die erste Ständeversammlung berufen würde, und daß noch vor diesem Zeitpunkte eine umfassende Verfassungsurkunde bekannt gemacht werden solle".[4])

Die erregten Gemüter hätten sich eigentlich bei dieser, in bestimmten Worten gehaltenen Erklärung beruhigen müssen. Nichtsdestoweniger hörten Bittschriften und Versammlungen auch jetzt noch nicht auf, bis dem ein weiterer großherzoglicher Erlaß endgültig Einhalt tat. Derselbe besagte, „daß vor dem versprochenen Termin zwar keinesfalls eine Verfassung stattfinden könne, daß aber S. K. H. der Großherzog sein fürstliches Wort bestimmt wie gegeben einlösen werde. Weitere Versammlungen wie bisher jedoch hätten als ungesetzlich unbedingt zu unterbleiben." Im übrigen sprach der Großherzog nochmals seine Hoffnung dahin aus, daß durch Bekanntgabe der Verfassung das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen sich und seinen getreuen und geliebten

[1]) cf. Hess.-Darmst. Aktenst. Beschw. vom 13. IV. 1819, v. 21. IV. 19, 1. V. 19.

[2]) idem: Ausführungen v. 10. III. 1819.

[3]) idem: Darmstadt 13. April 1819.

[4]) cf. Murhards politische Annalen 1821 Bd. I S. 260 ff.

Untertanen noch fester geknüpft werde. Die Veröffentlichung der Verfassung selbst würde eine angemessene Zeit vorher erfolgen, sobald es nur die Verhältnisse zum deutschen Bund gestatteten.

Dieser Erlaß endlich hatte die Wirkung, daß von nun an Versammlungen, Bitt- und Beschwerdeschriften im Lande aufhörten. Mit desto höheren Erwartungen und den weitgehendsten Hoffnungen sah man dem Erscheinen der so stürmisch begehrten und lange vorbereiteten Verfassungsurkunde entgegen. Man glaubte im Großherzogtum Hessen um so mehr erhoffen zu dürfen, als die Nachbarstaaten wie oben geschildert, fast durchweg durch Proklamierung liberaler Verfassungen ein anregendes Beispiel gegeben hatten. Ludwig I. aber ließ ganz besonders ein großzügiges, freiheitliches Werk erwarten, da sein Entgegenkommen und seine rege Anteilnahme an den Geschicken des Landes rühmlichst bekannt waren. Dazu wurde er in seinem Werke unterstützt durch die glänzenden Eigenschaften seines fortschrittlichen Staatsministers von Grolman, einem Manne, der, vormals Universitätsprofessor in Gießen, vom Lehrstuhl einem Staatsverfassungsrecht das Wort geredet hatte, das dem Volke, im Gegensatz zu dem herrschenden absolutistischen Prinzip des jungen 19. Jahrhunderts, eine umfangreiche Mitwirkung im Staats- und Wirtschaftsleben gewährt wissen wollte. — Das Vertrauen des hessischen Volkes auf Fürst und Regierung konnte auch dadurch nicht erschüttert werden, daß der deutsche Bund sich gerade jetzt wieder zu Karlsbad in reaktionärer Weise betätigte. [1]) — Voll zuversichtlichsten Vertrauens sah man dem Frühjahr 1820 entgegen.

[1]) Hess.-Darmst. und Sachsen-Weimar waren als „die Pflanzstätten demagogischer Umtriebe" von der Karlsbader Konferenz ausgeschlossen. cf. Andres a. a. O. S. 109.

## III.

## Das hessische Wahlrechts-Edikt vom 18. März 1820.

Am 24. März 1820[1]) verkündete das großherzoglich hessische Regierungsblatt dem Volke das Langersehnte: Ein großherzogliches Edikt vom 18. März beraumte die Konstituierung eines ständischen Landtages an. Zusammensetzung und Ausführungsbestimmungen waren zum Teil in dem Erlaß selbst geregelt, zum Teil erfolgten sie wenige Tage darauf durch Spezialverordnungen.

Je höher die Erwartungen des Landes während der letzten Jahre und Monate gestiegen waren, je mehr die lange Zeit des Wartens die Hoffnungen auf ein allseits zufriedenstellendes Werk gesteigert hatte, — desto niederschmetternder war die auf die Veröffentlichung folgende Enttäuschung des bedrückten Hessenvolkes, das von dem Edikt alles erwartet hatte, und fast nichts von ihm empfing. Eine „umfassende" Verfassungsurkunde war verheißen worden, — das Edikt jedoch enthielt lediglich Bestimmungen die Einberufung eines Landtags betreffend, und diese Bestimmungen waren noch dazu überaus beschränkte.

Dieselben Zeitungen, die den Erlaß veröffentlichten, besprachen den Inhalt der am 17. März erlassenen Konstitution der spanischen Cortes im günstigsten Sinne.[2]) Wie mußte von diesem großzügigen Verfassungswerke der äußerst dürftige Inhalt des großherzoglichen Ediktes abstechen, das auch rein nichts weiter enthielt, als die Konstituierung eines Landtages, der aus zwei Kammern bestehen sollte, die sich im übrigen zur Gesetzgebung nur begutachtend auszulassen hatten. Da war von keinem Steuerbewilligungsrecht die Rede, von keinen Befugnissen gegenüber der Tätigkeit von Polizei- und Staatsverwaltung; von den freiheitlichen Ideen, an denen

[1]) cf. Großh. hess. Regierungsbl. v. 1820. S. 101 ff.

[2]) cf. hierzu z. B. „Mainzer Ztg." v. 23. u. 24. März 1820.

das aufgehende 19. Jahrhundert doch so reich war, ganz zu schweigen! Die Wirkung des Ediktes, „das wie eine gewöhnliche Verordnung aussah“,[1] und der 4 folgenden Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen war eine entsprechende.

Im Folgenden die sachliche Wiedergabe des hauptsächlichsten Inhalts des Ediktes: Es beginnt mit einer breiten ausführlichen Einleitung, welche an das Patent der Ständeabschaffung vom 1. Okt. 1806 anknüpft und im weiteren eine Begründung für den Erlaß des Gegenwärtigen enthält. Man sucht die Ursachen darzutun, warum die Einberufung einer neuen Ständeversammlung bislang nicht angängig war. Dies hauptsächlich wegen der für Volk und Regierung besonders kritischen außer- und innerpolitischen Zeiten.[2] Sogar jetzt noch hielt die Regierung den Zeitpunkt für eine Verfassungsgebung verfrüht, da noch eine ganze Reihe innerstaatlicher Angelegenheiten der Regelung harrten. Der Rücksicht auf das gegebene fürstliche Versprechen jedoch, mußten alle anderen Rücksichten weichen.

Es folgen die Verordnungen: Die Stände sollen zwei Kammern bilden (Art. 1.). Die erste setzt sich zusammen aus den großherzoglichen Prinzen, den Standesherrn, dem Landesbischof und einem protestantischen vom Großherzog zu ernennenden Geistlichen, dem Kanzler der Universität Gießen und aus weiteren höchstens 10, vom Landesherrn zu berufenden Mitgliedern. (Art. 2). Die zweite Kammer geht aus Wahlen durch die Bevölkerung hervor. Sechs Abgeordnete wählt der landsässige Adel aus seiner Mitte; die Städte Darmstadt und Mainz wählen je zwei Deputierte; je einen: Die Städte Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen; Städte, denen, um „die Interessen des Handels und alte

[1] cf. „Bemerkgn. über das Edikt die landständ. Verfassg. des Großh. Hessen betr.“ S. 5 (anonym ersch.)

[2] cf. oben S. 7. (insbes. Anm. 3.)

achtbare Erinnerungen zu ehren" ein besonderes Wahlrecht verliehen war. Weitere 34 Abgeordnete sind von 34 Wahldistrikten zu wählen, in die das nicht mit privilegiertem Wahlrecht ausgestattete Land einzuteilen ist. (Art. 3).

Die Ausübung des Wahlrechts[1]) steht nur volljährigen Inländern männlichen Geschlechts, die mindestens 3 Jahre im Großherzogtum wohnen, zu. Das Indigenat wird erlangt durch Geburt und Verheiratung, durch Bekleidung eines Staatsamtes oder besondere Aufnahme. Ferner gelten — die Häupter der standesherrlichen Familien ausgenommen — nur volljährige Inländer, die in keinem fremden persönlichen Untertanenverhältnis stehen, als hessische Staatsbürger. Rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe und Auswanderung ziehen den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich; peinliche Untersuchung, Hausdienstherrschaft, Kuratel oder gerichtliches Konkursverfahren suspendieren es. Angehörige nichtchristlicher Konfessionen können nur durch Verleihung durch das Gesetz, durch ein Staatsamt oder durch individuelle Aufnahme, das Staatsbürgerrecht erhalten. Für die wählenden adligen Grundeigentümer enthält die Verordnung vom 22. März die Sonderbestimmung, daß neben der Staatsangehörigkeit ein Alter von 30 Jahren erforderlich sei und eine jährliche Entrichtung von 300 fl. direkter Steuern für eigentümliches und nutznießliches Vermögen.

Die Wählbarkeit für Abgeordnete zur zweiten Kammer ist laut Art. 6 des Edikts bedingt durch Staatsangehörigkeit, Alter von 36 Jahren und gesicherte, unabhängige Existenz. Auch darf der Kandidat nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht lediglich zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein (Art. 7). Im übrigen war die Wählbarkeit bedingt durch die Entrichtung einer jährlichen direkten Steuer von 100 fl.,

[1]) Ergänzende Verordnung vom 18. März 1820.

oder aber man mußte als Staatsbeamter einen jährlichen Mindestgehalt von 1000 fl. beziehen.

Ausgeschlossen von der Wahl waren jedoch die Mitglieder des Staatsministeriums, die Kollegialvorstände, die Geistlichen, die in ihrem Heimatorte die einzigen ihrer Konfession waren, die Justiz- und Polizeibeamten und sämtliche wirklich angestellten Stadt- und Amtsärzte, sowie Wundärzte. Durch eine Zusatzverordnung vom 31. März wurde bezüglich der Wählbarkeit zur zweiten Kammer für die Kapitalisten, wie für aktive und passive Wahlfähigkeit des eingesessenen Adels, der eigentümliche und nutznießliche Besitz von 60000 fl. in großherzoglichen Staatspapieren verlangt; bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke der Besitz eines Kapitals von 20000 fl.

Was das Wahlverfahren anbetrifft, so muß ein Zweifaches unterschieden werden: Die Wahl der Abgeordneten des Adels vollzieht sich wie folgt: Der Großherzog ernennt eine Kommission[1]), bei der sich alle diejenigen adligen Grundeigentümer und Kapitalisten zu melden haben, die stimm- oder wahlfähig zu sein glauben; das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ist nachzuweisen. Die Kommission veröffentlicht in einer Liste alle Stimmfähigen und Wählbaren. Die Ersteren fordert sie in besonderen Ausschreiben auf, einen mit einer bestimmter Zahl versehenen Wahlzettel einzusenden, der den Namen von 6 Kandidaten enthalte. Die Eröffnung des Wahlresultates an vorher bestimmtem Termin ist den Wählern zugängig; die drei zunächst Wohnenden werden sogar eigens zur Teilnahme aufgefordert. Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit der Zahl des Wahlzettels und das Resultat der Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit.[2]) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kommission mit den an-

[1]) cf. Wahlgesetz vom 22. März 1820 Art. 2 ff.

[2]) Ein der proportionalen Listenwahl ähnliches Verfahren.

wesenden Wählern zusammen durch das Los. Das von sämtlichen Anwesenden unterschriebene Protokoll wird an das geheime Staatsministerium eingesandt.

Von Grund auf anders vollzieht sich die Wahl der Abgeordneten der Städte und Wahldistrikte.[1]) Sie zerfällt zunächst in drei Abteilungen: Alle Wahlberechtigten wählen die „Bevollmächtigten", diese wählen die „Wahlmänner" und diese erst nehmen die Wahl der eigentlichen Abgeordneten vor.

Zuerst wählt jede Gemeinde von 250 bis 500 Seelen einen Bevollmächtigten, für jede weiteren 500 Seelen wird ein weiterer Bevollmächtigter gewählt. Gemeinden unter 250 Seelen werden zur Wahl einer anderen Gemeinde desselben Bezirks angegliedert. Zum Bevollmächtigten wählbar ist jeder in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Staatsbürger von mindestens 25 Jahren, der eine jährliche direkte Mindeststeuer von 20 fl. für eigentümliches und nutznießliches Vermögen entrichtet. Darunter auch diejenigen, die als Kapitalisten eo ipso zum Abgeordneten passiv wahlberechtigt sind.[2]) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens $^2/_3$ der Stimmberechtigten abgestimmt haben.

Bei der Wahlhandlung selbst gibt jeder Stimmende seinen nicht zu unterschreibenden Wahlzettel[3]) einzeln ab; der die Wahl leitende Ortsvorstand und zwei weitere Vorstandsmitglieder aus der Gemeinde stellen durch einfache Stimmenmehrheit das Resultat fest — bei Stimmengleichheit durchs Los — protokollieren es und senden den schriftlichen Akt an einen hierzu bevollmächtigten Regierungskommissär, dem im übrigen die Beaufsichtigung sämtlicher Wahlhandlungen zusteht.

---

[1]) Wahlgesetz vom 22. März 1820 Art. 6 ff.

[2]) cf. hierzu S. 20.

[3]) cf. hierzu unten S. 46.

Derselbe Kommissär leitet, unterstützt durch vier ausgeloste Bevollmächtigte die nunmehr erfolgende Wahl der Wahlmänner, die durch mindestens $^3/_4$ der gewählten Bevollmächtigten des Bezirks zu geschehen hat. Die Stimmen werden durch Stimmzettel, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, abgegeben. Zu wählen sind im ganzen zehn Wahlmänner und zwei Ersatzmänner, die nur bei evtl. Verhinderung eines Wahlmannes tätig werden. Wahlfähig sind die in dem Bezirk wohnenden 60 höchstbesteuerten Staatsbürger, die mindestens 30 Jahre alt sind (und wieder jene vorgenannten Kapitalisten).

Das Resultat ergibt sich durch einfache Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit-Los); es ist sofort der Versammlung bekannt zu geben; das schriftliche Protokoll ist von dem Regierungskommissär und der Wahlkommission zu unterschreiben.

Weder Bevollmächtigte noch Wahlmänner haben ein Recht die sie betreffende Wahl abzulehnen. Ferner müssen sie ihre aktiven Wahlhandlungen persönlich vornehmen; sie dürfen sich nicht selbst ihre Stimme geben; sie sind auf 6 Jahre gewählt und wieder wählbar. Ergänzungswahlen finden statt, wenn die Zahl der Ersatz- und Wahlmänner durch Tod oder eintretende Unfähigkeit unter zehn herabgesunken ist; ferner bei Auflösung der Ständeversammlung.

Aus einer dritten Wahl endlich gehen die eigentlichen Abgeordneten hervor.[1]) Die Wahlmänner jeden Bezirkes treten an bestimmtem Tage unter Vorsitz des Regierungskommissärs und ihrer drei ältesten Mitglieder zur Wahl eines Abgeordneten zusammen. Das Verzeichnis aller nach den allgemeinen Bestimmungen zum Landtag Wählbaren, ist zeitig zu veröffentlichen. Abstimmung von mindestens $^4/_5$ der Wahlmänner ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich.

---

[1]) Wahlgesetz v. 22. III. 1820. Art. 8.

Entscheidend ist absolute Stimmenmehrheit;[1]) ergiebt sich eine solche nicht, so ist die Wahl zu wiederholen; erst wenn auch diese nicht eine unbedingte Mehrheit liefert, gibt bei einer dritten Wahl die relative Stimmenmehrheit den Ausschlag. (Stimmengleichheit-Los).

Die Wahlhandlung selbst wird durch eine Vereidigung der Wahlmänner eingeleitet. Durch Handgelübde hat ein jeder zu schwören: „daß er nach eigner Überzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde, daß er hierzu von niemand etwas erhalten habe noch annehmen werde". Hierauf erhält der Wählende einen Zettel, der auf der inneren Seite mit fortlaufender Zahl versehen ist; seinen Wahlentscheid schreibt der Wahlmann auf die innere Seite, den eignen Namen auf den Umschlag.

Darauf werden die geschlossenen Umschläge gesammelt, die daraufstehenden Namen der Wahlmänner mit den Listen verglichen, die Umschläge gemischt und, nachdem ihre Aufschriften nochmals von den Wahlmännern als die ihrigen anerkannt wurden, geöffnet. Das Wahlprotokoll muß jede einzelne Abstimmung mit Beifügung der Zahl, und das Wahlergebnis enthalten, es wird vor allen Wahlmännern verlesen, von allen Anwesenden unterschrieben und zusammen mit sämtlichen Wahlzetteln an die vorgesetzte Regierungsbehörde eingesandt.

Für die Wahlen der städtischen Abgeordneten gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für diejenigen der Wahlbezirke. Doch erfolgt hier die Wahl der Bevollmächtigten unter persönlicher Aufsicht des Regierungskommissärs (nicht etwa unter bürgermeisterlicher Leitung.) Die Städte Darmstadt und Mainz, welche zwei Abgeordnete zu stellen

[1]) Absol. Stimmenmehrheit: Um gewählt zu sein, muß der Kandidat wenigstens 1 Stimme mehr haben als die Hälfte sämtlicher gültig abgegebenen Stimmen.

haben, wählen stets ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerungsziffer mindestens 40 Bevollmächtigte und 20 Wahl- bezw. 4 Ersatzmänner, die übrigen Städte wenigstens 20 Bevollmächtigte.

Mit vollzogener Wahl ist der Gewählte nicht ohne weiteres Abgeordneter: es bedarf noch der Annahme des Mandats. Diese kann nur aus triftigem Grund verweigert werden; so durch ärztliches Krankheitsattest, durch behördliche Beglaubigung mißlicher häuslicher Verhältnisse, die eine persönliche Anwesenheit des Gewählten erforderlich machten. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Erteilung besonderen Urlaubs durch die vorgesetzte Behörde. — Tritt der Fall ein, daß ein Abgeordneter von mehreren Wahlbezirken gleichzeitig gewählt wird, so steht ihm binnen drei Tagen die Auswahl zu, andernfalls trifft die Provinzialbehörde durch das Los für einen Bezirk die Entscheidung. In den anderen Bezirken haben hierauf die Wahlmänner eine Neuwahl vorzunehmen. Die letzte Instanz für Gültigkeit der Wahlen, Zulassung, Abweisung und Befreiung von Mitgliedern ist die Kammer selbst nach ihrem Zusammentritt. Das Abgeordneten-Mandat erlischt normalerweise nach 6 Jahren, es sei denn, daß es früher endet, so durch Tod, durch Ausschluß von Seiten der Kammer wegen Vergehen, durch Verlust der passiven Wahlfähigkeit [1]) oder Auflösung des Landtags. Vertretung in der Ausübung des Mandats oder Instruktion für Stimmabgabe ist unzulässig. (Art. 9) Bei Eröffnung der Stände hat der Abgeordnete folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Beobachtung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester,

[1]) Für die laufende Landtagsperiode macht jedoch die Verminderung der Steuerquote unter die gesetzliche Grenze oder Veränderung im Beamtendienstverhältnis nicht zur Ausübung des Mandats unfähig.

eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung, beraten zu wollen". (Art. 26.)

Während der Dauer des Landtags sind die Abgeordneten nur mit Einwilligung ihrer Kammer einem „Arrest"[1]) unterworfen. Jedem Abgeordneten steht das Recht der freien Meinungsäußerung zu, was ihn jedoch nicht vor gesetzlicher Verleumdungsklage schützt, die bei dem Hofgericht in Darmstadt anzustrengen ist. In den Kammern übt der vom Großherzog auf Vorschlag zu ernennende Präsident die Sitzungspolizei nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aus (Art. 24). Schließlich bestimmt Artikel 26 des Edikts vom 25. März die Geschäftsordnung betreffend: „daß die nicht durch Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, welche nicht in Darmstadt wohnen, sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch 5 fl. tägliche Entschädigung, aus der Staatskasse auf Begehren erhalten."

Die Eröffnung des Landtags wurde zuerst durch ein Edikt vom 24. März auf den 27. Mai festgesetzt, mußte aber dann durch Verfügung vom 16. Mai auf den 17. Juni verschoben werden.

Dies der wesentliche hier in Betracht kommende Inhalt des Wahlrechtsedikts und seiner Ergänzungsverordnungen.

Eine umfangreiche Kritik setzte sofort nach der Veröffentlichung im In- und Auslande ein; der Inhalt des Ediktes wurde in überwiegend ungünstigem Sinne besprochen.

Schon über den ersten Artikel, der gleich Bayern, Baden und Württemberg das „Zweikammersystem" einführte,

[1]) Gemeint ist hier nicht der dingliche Arrest im Wege der Zwangsvollstreckung, sondern die vorläufige Festnahme oder Verhaftung. Ausgenommen ist das Ergreifen auf frischer Tat; doch muß hier der betreffenden Kammer unverzüglich mit Gründen versehene Mitteilung gemacht werden.

entspann sich ein erregtes Für und Wider. „Warum wollte man in Hessen eine Spaltung der Landesvertretung, wenn sich das Großherzogtum Sachsen-Weimar bei einer Kammer wohl und sicher finde![1]) Warum, meinte man, mußte eine Landesvertretung in eine umständliche Form gekleidet werden, da dem deutschen Temperament doch schon an sich eine gewisse Schwerfälligkeit eigen sei?!" Ganz Radikale äußerten den Argwohn, daß man es den Standesherrn ersparen wolle, unter Vertretern des Volkes sitzen zu müssen! Diejenigen, die wirklich die Berechtigung eines Oberhauses, zur Niederhaltung allenfalls auftretender allzu demokratischer Gelüste der zweiten Kammer zugaben, wandten ein, daß die Regierung nicht genügend bedacht habe, daß ja die deutschen Staaten in ihrer Bundesversammlung einen Faktor besäßen, der gegebenenfalls seine Autorität schon geltend zu machen wüßte. „War es zu allem Überfluß noch nötig, daß beide Kammern bei der Beratung derart streng auseinander gehalten wurden[2]), wo ein Zusammentreten und eine freie Besprechung aller Gegenstände der schöpferischen Tätigkeit des Landtags nur von Vorteil sein konnte[3])?!"

Auch an Verteidigern fehlte es dem Edikt nicht, und war es da in erster Linie der politisch hochgebildete großherzoglich hessische Oberappellationsgerichtsrat Floret, Mitglied der zweiten Kammer, der in einer Schrift den Versuch machte, der fast

[1]) cf. „Die Landstände des Großherzogtums Hessen", eine anonym erschienene Streitschrift des hessischen Landtagsabgeordneten Siegfrieden Der strengen Zensur wegen, die damals in Hessen gehandhabt wurde, erschienen alle derartige Schriften außerhalb des Landes (so in Wiesbaden, Stuttgart, Frankfurt, Heidelberg . . . );

[2]) Das Edikt vom 25. März „die Geschäftsordnung betreffend" besagte: „Keine Kammer hat mit der andern Beratungen zu pflegen, nur die verfassungsgemäß gefaßten Beschlüsse der anderen mitzuteilen."

[3]) cf. „Bemerkungen über das Edikt die landständische Verfassung des Großherzogtums Hessen betreffend", und „Über landständische Repräsentation im Großherzogtum Hessen".

durchweg scharf abfälligen Kritik entgegenzutreten, insbesondere der in Stuttgart erschienenen Streitschrift.[1][2] In umfassender, sachlicher Weise begründet Floret die Berechtigung des Zweikammersystems, vor allem als einem Vorbeugemittel gegen mißliche Folgen politischer Leidenschaft, das übereilte Beschlüsse zur Unmöglichkeit machte, denn, abgesehen von der Budgetverweigerung in ordentlichen, und dringlichen außerordentlichen Fällen, war zur gültigen Beschlußfassung die Zustimmung beider Kammern erforderlich. – Man kann es auch in der Tat der hessischen Regierung nicht verdenken, wenn sie in Anbetracht der gerade damals im engsten Vaterlande stürmisch bewegten Zeit bei der ersten Verfassungsgebung[3] nicht sofort aus dem Vollsten gab, sondern mit einiger Vorsicht zu Werke ging. Bestand doch der größte Teil der Bevölkerung aus ärmeren Kleinbauern und Kleinbürgern, mit deren Schul- und Allgemeinbildung es nicht zum Besten aussah, und deren politische Reife noch arg im Anfangsstadium lag; ganz kurz vorher erst hatten die Bewohner der Bergstraße durch unüberlegte Unruhen die Regierung zur Vorsicht gemahnt. Das Staatsministerium hielt den Zeitpunkt noch nicht für gekommen[4], um die Bevölkerung mit so weitgehenden poli-

---

[1]) cf. Anmerkung 36 II. und Floret „Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland und im Großherzogtum Hessen". Insbesondere zum Zweikammersystem S. 56 ff.

[2]) Von Floret ist noch das 1822 erschienene Buch rühmlichst hervorzuheben. „Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1820 und 1821", welches ein anschauliches Bild von der Tätigkeit des hessischen Parlaments in seinen ersten Anfängen abwirft.

[3]) Ob in dem Edikt vom 18. März überhaupt eine „Verfassungsgebung" zu erblicken ist, darüber cf. S. 25.

[4]) Dies gibt sogar die in Frankfurt erschienene, recht scharfe Streitschrift „Bemerkgn. üb. landst. Verfassg. im Großhgt. Hessen", als berechtigt, zu.

tischen Rechten auszustatten, wie sie nur ein hoher Kulturgrad erlaubte, der das Volk frei von jeglichem Privatinteresse, das Staatswohl in sachlicher, uneigennütziger Weise fördern ließ. Es wäre unzweckmäßig gewesen, die Vertreter verschiedenster Interessensphären in einer Kammer verhandeln zu lassen, in der die durch die jüngsten Ereignisse[1]) noch warmen Leidenschaften, hart aneinander geraten konnten. Die Zukunft hat es ja auch bestätigt, daß das Zweikammersystem eine ersprießliche Tätigkeit den Interessen des Volkes genügend und den Intentionen der Regierung entsprechend zu entfalten verstand; und noch heute haben die deutschen Staaten fast durchweg an dem bewährten Prinzip festgehalten.

Was die Zusammensetzung der 2. Kammer anlangt, (denn diese allein kommt für uns) in Betracht, so konnte die Bevölkerung mit den Bestimmungen des Ediktes wohl zufrieden sein. Zwar die altständische Verfassung machte sich als Grundlage noch deutlich bemerkbar, die Vorrechte des Adels jedoch waren stark geschmälert worden. So hatte der früher stark bevorzugte niedere Adel seinen Sitz von der ersten in die zweite Kurie verlegen müssen, seine 50 Stimmen waren auf deren 6 herabgesunken, während die übrigen 44 Stimmen den Städten (10) und den ländlichen Wahlbezirken (34) verliehen worden waren.

Im Großherzogtum Baden saß der grundherrliche Adel mit 8 Abgeordneten in der 1. Kammer, Bayern und Württemberg dagegen hatten ebenfalls dem niederen Adel in der 2. Kammer Sitz und Stimme gegeben; ersteres sämtlichen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Grundbesitzern, soweit sie nicht in der Kammer der Reichsräte saßen, letzteres 13 erwählten Adelsmitgliedern.

---

[1]) cf. hierzu Andres a. a. O. § 7 S. 91 ff. Das angeg. Kapitel schildert die Ereignisse z. T. der Reaktionsperiode in Mittel- u. Süddeutschland Ende d. 2. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts.

Hatte die hessische Regierung sich bei der Trennung des Adels in zwei Kammern von dem Gesichtspunkte leiten lassen, „daß das aristokratische Prinzip nicht zu sehr die Oberhand gewinne“ [1]), so befürchtete man andrerseits im Lande, daß der Adel in der zweiten Kammer ein gefährliches Übergewicht den bürgerlichen Deputierten gegenüber erhalten könne, „umsomehr, als er durch Rang, Bildung und Ansehen auf die Abstimmungen der 2. Kammer, je nachdem der Zufall ihre Mitglieder zusammensetzte, seinen Einfluß selten vergeblich verwenden würde“. [2]) Dazu konnten ja auch Adlige als Vertreter des Volkes zur 2. Kammer gewählt werden und sich so die Sechs-Zahl noch stark vergrößern. In diesem Sinne schlägt der Landtagsabgeordnete Siegfrieden [3]) in seiner Schrift vor, 6 Virilstimmführer des grundherrlichen Adels in der 1. Kammer aufzunehmen, die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder in derselben dagegen von 10 auf 6 herabzusetzen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß durch die Plazierung des Adels in beide Kammern, deren Einheit wesentlich gefördert wurde.

In der Folgezeit wurde ja auch des öfteren eine Verschmelzung beider Kammern zu einem Ganzen dadurch herbeigeführt, daß man dieselben bei Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen gemeinsam beraten und abstimmen ließ. [4])

Was jedoch die Bemängelungen der Bestimmungen über Wählbarkeit und Stimmrecht, sowie über das Wahlverfahren anlangt, so muß deren Berechtigung großenteils ohne weiteres anerkannt werden. Die Grundlage zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit bildet der Maßstab der Höhe direkter Steuerentrichtung. Schon damals ließ [5]) sich

[1]) cf. Andres a. a. O. S. 154.
[2]) cf. „Über landst. Repräs.“ Stuttgart 1820 S. 41.
[3]) „Die Landstände des Gr. Hessen“. Wiesbaden 1820 S. 31.
[4]) cf. Hierzu z. B. unten S. 78 ff.
[5]) „Über landst. Repräs.“ S. 30.

die Kritik dahin aus: Zugegeben, daß Wähler und Gewählter im Besitze eines gewissen Vermögens und auch Grundvermögens sein sollen, um einer Pöbelherrschaft vorzubeugen, so ist doch der bloße Steuermaßstab unhaltbar. Kann doch leicht der Fall eintreten, daß ein bis nahe dem Konkurs verschuldeter Grundeigentümer, der aber dem Staate die erforderliche Steuer entrichtet, bei der Abgeordnetenwahl kandidieren kann, während der tatsächlich wohlhabendere Mann wegen einiger fehlender Steuergulden sich von der ehrenvollen Konkurrenz ausgeschlossen sieht. Eine Einkommensteuer, die den Ertrag abzüglich Unternehmerkosten und Schuldzinsen trifft, kannte man damals nicht; das starre, am Objekt haftende Steuersystem läßt also die Bemängelungen als wohl gerechtfertigt erscheinen. Auch der beanstandete Modus der Besteuerung, welcher der Wahl zugrunde gelegt war, (namentlich in Anbetracht der Bevölkerungsverhältnisse Hessens) war als verfehlt anzusehen.

Nach den Verordnungen vom 22. bezw. 31. März 1820 war, wie bereits erwähnt, erforderlich: Entweder die Entrichtung einer direkten jährlichen 100 fl. Steuer, bezw. ein jährliches Staatsbeamtengehalt von 1000 fl. oder aber ein Kapital von 60 000 fl. für Adlige, bezw. 20 000 für die übrigen Abgeordneten. Eine interessante statistische Zusammenstellung [1]) führt den durch diese Steuerbestimmungen herbeigeführten Mißstand am besten vor Augen: Nach dem Regierungsverzeichnis gab es damals in ganz Hessen 650 000 Einwohner, darunter 985 Wählbare. Oberhessen, die größte Provinz, hatte 17 Abgeordnete zu stellen; Wählbare gab es dorten 116. Starkenburg hätte aus 134 Wählbaren 15 zu erwählen, Rheinhessen jedoch, das nur 12 Abgeordnete zu stellen hatte, konnte seine Wahl unter 735 wahlfähigen Bewohnern der Provinz treffen!

[1]) „Mainzer Zeitung" v. 1820 Nr. 58.

Was das zur passiven Wahl erforderliche Alter anlangt, so hatten die Verfassungen von Bayern, Württemberg und Baden ebenso wie das hessische Edikt, die untere Altersgrenze für die 2. Kammer höher festgesetzt als zur 1. Kammer, und zwar hatten alle drei Staaten für die 2. Kammer ein Alter von 30 Jahren normiert. Wenn Hessen nun die Wählbarkeit von der Vollendung des 36. Lebensjahres abhängig machte, so war das entschieden zu hoch gegriffen. Während die erblichen Mitglieder der 1. Kammer bereits mit 25 Jahren ihr politisches Recht ausüben konnten, sollte der gewählte Abgeordnete, der möglicherweise schon mit einigen zwanzig Jahren im Staatsdienst oder im wirtschaftlichen Leben verantwortungsvolle Ämter inne hatte, bis zum 36. Lebensjahr zu politischer Unreife verdammt sein?!"

Auch hinsichtlich der Wahlform hatte Hessen, ebenso wie Bayern, den anderen süddeutschen Staaten gegenüber, eine erhöhte Umständlichkeit eingeführt. Während anderwärts zumeist die Deputierten aus einer doppelten Wahl (Volk-Wahlmänner-Abgeordnete) hervorgingen, hatte Hessen eine dritte Etappe geschaffen, indem es zwischen Volk und Wahlmänner die Bevollmächtigtenwahl einschob, „für die ebenfalls der Steuermaßstab und das Alter, den Wahlvorstand ersetzen sollte".[1]) Es kam ein Bevollmächtigter auf 500 Seelen, insgesamt deren höchstens 60, diese 60 wiederum wählten die geringe Zahl von 10 Wahlmännern, und diese 10 Leute übten für eine Volksmasse von durchschnittlich 18000 Seelen das Wahlrecht aus!

Ein Wahlrecht des ganzen Volkes sollte das gegebene sein; in Wirklichkeit aber schien es in die Hand der Regierung gegeben. Ganze 10 Leute, die dazu noch aus den Höchstbesteuerten des Distriktes genommen werden mußten, erkoren ihren Abgeordneten unter Vorsitz des Regie-

[1]) „Über landst. Repräs. i. Gr. Hessen" S. 37.

rungsvertreters; dazu war zwecks Erzielung einer absoluten Mehrheit eine dreimalige Abstimmung gegeben. „Würde das kleine Häuflein, zumal auf dem Lande, der sanften Zusprache und dem ernsten Dräuen ihres Hirten widerstehen können?![1])“ So schwer auch der hierin enthaltene Vorwurf klingen mag: Bei der wirklich verschwindend kleinen Zahl der Wahlmänner und dem Modus ihrer Erwählung, war ein Mißtrauen sehr naheliegend; brauchten überdies doch nur $^4/_5$ der Wahlberechtigten bei der Wahl anwesend zu sein, wie leicht konnte es da vorkommen, daß 5 gegen 3 Stimmen für den Volkswillen des ganzen Distriktes ausschlaggebend waren![2])

Viel getadelt wurde auch das Beurlaubungsrecht, das die Regierung sich bei der Wahl von Staatsbeamten vorbehalten hatte, und das Ablehnungsrecht, das den letzteren für den Fall ihrer Erwählung verliehen war. Wenn doch schon der Regierung ein unbeschränktes Wahlrecht in Form der Berufung von 10 Mitgliedern zur 1. Kammer zustand, warum mußte man dann noch ein Wahlrecht beschränken, das schon an und für sich eng genug gehalten war. Konnte sich doch das Volk bei wiederholter Ablehnung gewählter Staatsbeamten gezwungen sehen, für solche Kandidaten zu stimmen, deren Wahl seinem eigentlichen Wunsch gar nicht entsprach. Und hatte schließlich auch die vorgesetzte Behörde das Recht, ihren Beamten bei Unentbehrlichkeit den erforderlichen Urlaub zu versagen, so steht einem Beamten selbst doch unter keinen Umständen ein persönliches Ablehnungsrecht zu; als Staatsbürger hat er gleich jedem anderem seinen Pflichten bedingungslos nachzukommen.

Artikel 9 des Edikts untersagte den Abgeordneten die Annahme von Instruktionen zu ihrer Stimmabgabe. Diese Bestimmung wurde von der zeitgenössischen Kritik nirgends in seiner vollen Bedeutung gewürdigt und dankend anerkannt.

[1]) cf. „Über landst. Repräs. i. Gr. Hessen“ S. 37.

[2]) cf. auch „Erörterungen ü. landst. Verfassung i. Gr. Hessen.“ S. 56.

Bedeutete sie doch nach dem vergangenen altständischen Kurienſystem, deren Mitglieder nur Intereſſenvertreter bestimmter Stände waren, unendlich viel: Der Abgeordnete der neu geschaffenen Landesrepräsentation war ein *Vertreter des Gesamtvolkes*, der im Besitze parlamentarischer Freiheitsrechte nach bester und eigenster Überzeugung wirken konnte. —

Über den Mängeln und Lücken, die das Edikt vom 18. März 1820 unstreitig aufwies, hatte die Kritik die Würdigung des Guten verabsäumt, und — was viel mehr bedeuten will — den wahren Zweck des Erlasses verkannt. Sowohl aus großherzoglichen Äußerungen (so in der Einleitung des Ediktes) wie aus wiederholten Versicherungen von ministerieller Seite ging hervor, daß die Regierung gewillt war, mit der, auf Grund des März-Wahlrechtes konstituierten Ständeversammlung, über die *eigentliche Verfassung* späterhin in ausgedehntestem Maße zu *verhandeln* und Wünschen in billiger Weise Rechnung zu tragen. Entgegen der vielfach (so noch in der 1908 erschienenen — im übrigen ganz vortrefflichen Andres'schen Schrift)[1]) vertretenen Ansicht, die Regierung sei in einiger Verlegenheit über die ungünstige Aufnahme des Ediktes, auf die Ausrede verfallen, daß das Edikt gar nicht die versprochene Konstitution darstelle, sondern daß es nur beabsichtige, einen Landtag ins Leben zu rufen, mit dem die *endgültige* Verfassungsurkunde vereinbart werden könne, entgegen dieser Ansicht halten wir die Interpretation der Regierung durchaus nicht für eine Verlegenheitsfloskel; hat sie doch in der Folgezeit durch ihr überaus loyales Entgegenkommen, durch die Bereitwilligkeit, mit der sie den Wünschen der Kammern entgegenkam, bewiesen, daß das Edikt durchaus nicht hatte ein unabänderliches Grundgesetz darstellen sollen.

[1]) cf. Andres, Einf. d. konstitut. Syst. Konst. — Syst. i. Heſſ. S. 151.

Dazu hatte sie doch den Ernst und die Dringlichkeit jahrzehntelanger Wünsche des Volkes zu intensiv gewürdigt, als daß sie es für ersprießlich halten konnte, alle Übelstände durch einen derart engen und lückenhaften Erlaß abzustellen! Besser als durch ihre Taten in der zweiten Hälfte des Verfassungsjahres konnte die Regierung es nicht beweisen, daß sie ernstlich gesonnen war, die Mißstände des Landes im gemeinschaftlichen Wirken mit dessen neuer Vertretung zu beheben und die politische und soziale Lage des Volkes zu fördern.

## IV.

## Vor Beginn des Landtags; seine Eröffnung und die Verhandlungen der Stände zum Wahlrechts-edikt vom 18. März 1820.

Mittlerweile war der Termin des Zusammentritts der Ständeversammlung herangerückt; es hatte eine Verschiebung vom 27. Mai auf den 17. Juni eintreten müssen, da die Wahlen sehr lange Zeit in Anspruch nahmen. Die Mehrzahl der 50 zur zweiten Kammer Erwählten war in Darmstadt angelangt und versammelte sich in der „Traube", wo die meisten Wohnung bezogen hatten.[1]) Die allgemeine Unzufriedenheit des Landes kam unter seinen Vertretern nicht minder stark zum Ausdruck. Die Auslegung der Regierung, das Edikt solle keineswegs die versprochene Verfassungsurkunde darstellen, sondern es sei nur ein „Regulativ für die Tätigkeit der Stände", wurde zwar mit zweifelnder Miene aufgenommen, jedoch war man bereit auf der gegebenen Basis in Verhandlungen einzutreten, falls man eine feste Garantie für eine Reform erhalte, die dem ministeriellen Kommentar entspräche. Eine größere Gruppe Abgeordneter jedoch, an der Spitze der

[1]) cf. das Näheren: Floret. Hist. krit. Darst. S. 11. Murhards pol. Ann. S. 285, Noellner. Gesch. d. Entst. d. Verf. im Gr. Hess S. 137.

Ober-Appellationsgerichtsrat Höpfner, glaubten die Leistung des in Artikel 26 vorgesehenen Abgeordneten-Eides, mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren zu können, weil das Edikt unter keinen Umständen als die versprochene „umfassende Verfassungsurkunde" anzusehen sei. So wurde nach voraufgegangener eingehender Beratung am 18. Juni eine von Höpfner verfaßte, von 31 Mitgliedern unterzeichnete Vorstellung dem Großherzog überreicht. In ihr wurde ausgeführt, „daß bei der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit des Edikts, die Notwendigkeit zu der ehrerbietigsten Erklärung gegeben sei, daß man sich von der Eigenschaft eines landständischen Abgeordneten als suspendiert betrachten müsse, demzufolge man sich jeder, hierauf Bezug habenden Funktion enthalten würde; die unterzeichneten Abgeordneten vermöchten es also nicht, ohne ihr Gewissen zu verletzen und ohne sich mit der eigenen Person in Widerspruch zu setzen, den vorgeschriebenen Eid zu leisten". — Die Antwort, die den Abgeordneten am folgenden Tage durch den geheimen Kabinettssekretär Schleiermacher zuteil wurde, brachte nicht den gewünschten Erfolg. Ihr Schreiben wurde mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß der Großherzog vor der Eidesleistung und Konstituierung der Stände sich mit diesen auf keinerlei Verhandlungen einlassen könne. Im Übrigen werde dann der Großherzog „jede auf loyalem Wege an ihn gelangende Petition gern gewähren, da es ihm zum wahrsten und reinsten Vergnügen gereiche, das Glück der Großherzoglichen Lande und einzelner Bewohner zu fördern".

Auf diesen Bescheid ging wiederum eine von Höpfner und 28 Mitgliedern unterzeichnete Eingabe an das Staatsministerium ab, des Inhalts, daß die vorliegende Schrift keine Petition hätte darstellen sollen, sondern lediglich den bedingten Entschluß hätte aussprechen sollen, den festgesetzten Verfassungseid nicht abzulegen. Die Antwort, die ihnen geworden, zwinge sie, ihr Mandat in die Hände ihrer Mandanten zurückzulegen!

Und so geschah es in der Tat! Ein großer Teil der Abgeordneten verharrte bei dem gefaßten Entschlusse, verließ Darmstadt und blieb für die Folge dem Landtag fern.

Dieses starre Verhalten erweckte überall den nachhaltigsten Eindruck; es drohte, eine Lage zu schaffen, die das Verhältnis der Regierung zum Lande äußerst kritisch gestalten konnte. In der wohlmeinenden Absicht, eine weitere Zuspitzung der Lage zu verhüten, übermittelten 23 Abgeordnete — an der Spitze der äußerst gewandte und besonnene Abgeordnete Hans von Gagern, — dem Staatsministerium eine Erklärung,[1]) in der sie um eine ganz bestimmt gehaltene Antwort auf die Frage baten, ob das Edikt nur den Anstoß zu einer Verfassungsvereinbarung darstelle, und ob mit Bestimmtheit eine solche zu erwarten sei. Die Antwort des Ministeriums enthielt zwar ein „Ja"; es klang jedoch keineswegs sehr klar und präzis, mit der Folge, daß eine arge Mißstimmung sogar unter den Abgeordneten, welche nur die bescheidensten Ansprüche hegten, gleichwie in Presse und Volk, entstand, die täglich an Umfang zuzunehmen drohte.

Noch einmal verlangte jetzt ein rheinhessischer Abgeordneter von der Regierung eine unzweideutige, klipp und klar gehaltene Antwort, und jetzt endlich erfolgte der befriedigende Bescheid, eine endgültige Verfassung würde bestimmt, und erst auf Grund des Edikts mit den Ständen vereinbart werden.

Nunmehr stand für die gemäßigten Abgeordneten einer Eröffnung des Landtags nichts mehr im Wege. Zwar Höpfner und Genossen, soweit dieselben sich nicht bei der Erklärung des Staatsministeriums zufrieden gegeben hatten, konnten auch jetzt noch keine Erfüllung ihrer Forderungen als gegeben annehmen, — sie blieben trotz wiederholter Aufforderung fern.

[1]) cf. V. d. II. K. 1820 Prot. 1. S. 4.

In Gegenwart des Großherzogs, des Ministeriums, des größten Teiles der ersten Kammer[1]) und von 27 Mitgliedern der zweiten Kammer fand am 27. Juni die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung statt. In der Thronrede wurde die feste Erwartung ausgesprochen, daß alle erfolgenden Vorschläge zu allseitiger Zufriedenheit erledigt würden. Die Ansprache war im übrigen in überaus warmen und herzlichen Worten gehalten, die allen die Überzeugung beibringen mußten, daß auch in Zukunft von dem Landesherrn das gewohnte weitherzige Entgegenkommen zu erwarten stand.

Am folgenden Tage eröffnete Staatsminister von Grolman die eigentliche Landtagssession.[2]) Bereits nach zwei Wochen, in der 10. Sitzung am 18. Juli[3]) erfolgte in der zweiten Kammer der erste Antrag wahlrechtlicher Natur, indem der Abgeordnete Heyer einige Aenderungen des Wahlgesetzes vom 22. März forderte. Er wünschte für die passive Wahlfähigkeit eine Herabsetzung der obligatorischen 100 fl. Steuer auf höchstens 40—50 fl. Wie bereits oben geschildert[4]) hatten sich durch diese gesetzliche Bestimmung des hohen Steuersatzes, in den Wahlmöglichkeiten der drei Provinzen große Ungleichheiten ergeben; Rheinhessen hatte reichliche Auswahl, in Starkenburg und Oberhessen dagegen, wo die Wahlmöglichkeit an sich schon beschränkter war, befand sich zudem noch Grund und Boden großenteils im Besitze des Adels, oder er bestand in fürstlichen Domänen. — Der von der Kammer ernannte zweite Ausschuß, unter dem Vor-

[1]) Auch von der 1. Kammer war ein Teil der Standesherren in altem Unmut über die verlorenen Rechte ferngeblieben.

Für die hartnäckig fernbleibenden oppositionellen Abgeordneten wurden im August lt. großh. Verfügung andere Mitglieder gewählt. 5 Oppositionelle hatten vorher noch den Eid geleistet.

[2]) cf. V. d. I. K. 1820 Prot. 10 Heft 2 S. 4.

[3]) cf. V. d. II. K. 1820. Beil. 33 und 54 (Bericht des Ausschusses).

[4]) cf. oben S. 30.

sitz des bereits oben erwähnten Abgeordneten Floret, verfaßte einen dem Antrag durchaus zustimmenden Bericht, der in den Sitzungen vom 14. und 22. August[1]) vor die Kammer gebracht wurde. Dabei wird andrerseits gerügt, daß bei einer Vermehrung der Wählbaren, ja auch in Rheinhessen deren Zahl wieder beträchtlich stiege, was leicht dazu führen könne, daß bei allzu großer Konkurrenz Unwürdige in das Parlament gelangten. (Antrag des Abgeordneten Lauteren). Die Besteuerung überhaupt als Maßstab zu nehmen sei schon deswegen unangebracht, weil in den drei Provinzen die Art der Besteuerung eine ganz verschiedene sei.[2])

Ein anderer Antrag will die ungleiche Verteilung dadurch beseitigen, daß analog der Wahlmänner-Wahl, die Abgeordneten aus etwa den 20 Höchstbesteuerten jeden Bezirkes gewählt würden, wodurch kein Wahlkreis dem andern etwas voraus hätte. (Antrag des 2. Präsidenten von Breidenstein.) Das stimmte freilich — aber andererseits ist Abgeordneter und Wahlmann durchaus nicht auf gleiche Stufe zu stellen: Der im und vom Wahlbezirk gewählte Wahlmann ist Vertreter der Einwohner dieses Bezirks; der Abgeordnete dagegen ist Vertreter des Hessischen Gesamtvolkes. Aus diesem Gedanken heraus wollte ein Zusatz-Vorschlag Schenck den Antrag von Breidenstein dahin erweitert wissen, daß die auf die vorgeschlagene Weise Wählbaren veröffentlicht und in sämtlichen Wahlbezirken wählbar sein sollten. In dieser Form wäre der Antrag — der im übrigen nicht sanktioniert wurde — wohl annehmbar gewesen. Eine Benachteiligung durch dieses Wahlsystem für Rheinhessen, wie Andres a. a. O. bemerkt, ist wohl vorhanden,[3]) — doch warum sollte diese schon ohnedies wohl-

[1]) cf. V. d. II. K. 1820 Prot. 26, Heft 3, S. 70.

[2]) Das spätere Wiederauftreten des Antrags (von anderer Seite) cf. unten S. 48.

[3]) cf. Andres a. a. O., S. 197; Andres hat im übrigen offen-

habendste und wahlrechtlich am besten gestellte Provinz vor Starkenburg und Oberhessen etwas voraus haben?!

Die Beratungen über den Gegenstand wurden des längeren ausgesetzt; nach ihrer Wiederaufnahme stellte man Versuche an, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen des „Rau-Steuerkapital“ [1]) der Wählbarkeit zu Grunde zu legen, um auf diesem Wege die Zahl der passiv Wahlberechtigten zu erhöhen und so den Unterschied mit Rheinhessen etwas auszugleichen. Dasselbe hatte schon der 1. Präsident der Kammer, Oberforstrat Eigenbrodt, in der Sitzung vom 22. August vorgeschlagen, nur hatte er mit Recht die Umständlichkeit des Verfahrens befürchtet, da weitläufige Katasterauszüge erforderlich würden. In der Tat kam auch die Kammer und die Regierung wieder von dem Gedanken ab; es blieb die Höhe der entrichteten Steuern maßgebend.

Ueber einen anderen Antrag [2]) war man ebenfalls nach kurzer Entgegnung zur Tagesordnung übergegangen: Es war von den Abgeordneten Zöppritz und Kertel verlangt worden, daß die passive Wahlfähigkeit überhaupt nicht von einer Steuerentrichtung abhängig gemacht würde. Derart aber wollte die 2. Kammer sich nicht der Gefahr ausgesetzt wissen, nur Kleinbürger und Kleinbauern, und keinen Großgrundbesitz in sich vertreten zu sehen. Es blieb also dabei: Zur Wählbarkeit war die 100 fl.-Steuer nach wie vor er-

---

bar den Antrag Schenk übersehen; denn er bezeichnet es als ein Glück, daß der Antrag von Breidenstein nicht durchging, da derselbe die passive Wahlmöglichkeit des Kandidaten eines Bezirkes, für das ganze Land nicht vorgesehen hätte.

[1]) Das „Rau-Steuerkapital“ ist derjenige Ertrag, der nach Abzug der Zehnten und Bebauungsunkosten restiert; zieht man von diesem Rest noch die sonstigen auf dem Gut liegenden Abgaben und Lasten ab, so bleibt das „Pur-Steuerkapital“.

[2]) cf. V. d. II. K. 1820, Prot. 44, Heft 5, S. 111, Antr. 7.

forderlich, nur sollte in Starkenburg und Oberhessen jeder Wahldistrikt 25, für das ganze Land wählbare Kandidaten erhalten, und zwar jeweils die 25 Höchstbesteuerten. In dieser Form wurde auch der Antrag Heyer in die nachmalige Verfassungsurkunde aufgenommen.

Den Anstoß zu einer wünschenswerten Verfassungsänderung gab Abgeordneter Zöppritz mit einem Antrage vom 30. September[1]); dieser zielte daraufhin, den Art. 7 des Ediktes abzuschwächen, laut dessen man der passiven Wahlfähigkeit verlustig gehen wollte, wenn man je wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht zur niederen Polizei gehörte, vor Gericht gestanden hatte, ohne eine vollkommene Freisprechung erzielt zu haben. Nach diesem Wortlaut konnte es beispielsweise vorkommen, daß ein, wegen nur versuchtem Duell in den Karzer gewanderter Student seine Wählbarkeit zum Abgeordneten ein- für allemal einbüßte, während andererseits kleine Betrügereien zur niederen Polizeistrafgerichtsbarkeit gehörten. Bedauerlicherweise ließ Zöppritz selbst seinen Antrag wieder fallen, es hielt sich dieser Artikel noch bis zum Jahre 1842 in derselben rigorosen Fassung.[2])

In derselben Sitzung stellte Zöppritz einenen weiteren Antrag mit gleichfalls negativem Erfolge — (er wurde mit 31:6 Stimmen abgelehnt): Es sollten danach bei der Wahl der Bevollmächtigten nicht $^2/_3$ der Stimmberechtigten mitwirken müssen, sondern es sollte ein „Mehr als die Hälfte" genügen. So hatte z. B. die Gleichgültigkeit der Wähler in Darmstadt die dortige Wahl um etliche Tage verzögert; es hatte einer besonderen Aufforderung bedurft, um die Säumigen zur Ausübung ihres Wahlrechtes zu veranlassen. Dem Ausschuß-Bericht gemäß stellte sich die Kammer jedoch auf den Standpunkt, daß keine Verminde-

[1]) cf. V. d. II. K. 1820, Prot. 44, Heft 5, S. 111.

[2]) Das weitere Schicksal dieses Antrages siehe unten S. 60.

rung des Einflusses der Stimmfähigen herbeigeführt werden sollte.

Dieselbe 44. Sitzung vom 30. September 1820 war außerordentlich reich an wahlrechtlichen Vorschlägen und Besprechungen. Noch 5 weitere Anträge standen auf der Tagesordnung. Ein Antrag Schenck von Wälders-hausen wurde von seinem Vorbringer selbst wieder zurück-genommen, als er das Erfolglose desselben voraussah. Er glaubte, „daß ein Nichtadeliger einen Adeligen erst dann wählen werde, wenn er durch keinen Andern sich gleich kräftig repräsentiert glaube, und ebenso umgekehrt", — deshalb wollte er den Art. 9 der Wahlordnung vom 22. März dergestalt modifiziert haben, daß auch ein Adeliger einen Nichtadeligen wählen könne, wie dies um-gekehrt der Fall war.

Ungeteilte Zustimmung fanden verschiedene andere Wünsche des Abgeordneten Kertel. Zunächst begehrte dieser eine Vermehrung der Wahlmänner (Art. 7 u. 12). Die Aussetzungen, die an der bei weitem zu geringen Zehn-Zahl zu machen waren, wurden bereits oben[1]) gewürdigt. Der Antrag Kertel wollte die Zahl 10 auf 25 erhöhen, sowohl für die Wahlbezirke, als auch für die Städte, gleichviel ob dieselben einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hatten. Für die Städte begehrte der Abgeordnete Balser je 50 Wahlmänner, jedoch ohne Erfolg. Im Sinne des Kertel'schen Antrags resolutierte die Kammer, und die nachmalige Verfassungsurkunde bestimmte entsprechend (V. U. Art. 57, IV).

Gleichen Erfolg hatte Antrag Nr. 4 derselben Sitzung. Derselbe wünschte Beseitigung des Privilegs der Staats-beamten, wonach diese, im Gegensatz zu den übrigen Staats-bürgern befugt waren, die sie treffende Wahl abzulehnen.

[1]) cf. oben S. 31 f.

Demgemäß petitionierte die Kammer bei der Regierung. — Die am 17. Dezember erlassene Verfassungsurkunde streicht denn auch den Artikel 13 der Wahlordnung, der das genannte Privileg enthielt.

Antrag No. 6 Zöppritz-Kertel, der Herabsetzung des für die passive Wahlfähigkeit auf 36 Jahre festgesetzten Alters forderte, hatte im Plenum, vor allem gegen den widersprechenden Ausschußbericht zu kämpfen. Merkwürdigerweise wollte dieser an dem Alter von 36 Jahren festhalten. Der wichtige Zöppritz-Kertelsche Antrag fand aber vor allem durch den Abgeordneten Balser kräftige Unterstützung: Warum sollte bei der ersten Kammer ein Alter von 25 Jahren zur politischen Betätigung genügen, zumal diese 25 jährigen durch Geburt zu ihrer Stellung gelangt seien; in die zweite Kammer jedoch, die durch Wahl gebildet wurde, würden schon an sich die Tauglichsten berufen werden! Die Festsetzung eines Alters von 30 Jahren schließe ja die Wahl Älterer nicht aus, man gewinne lediglich eine größere Freiheit, politische Talente aus einer vergrößerten Zahl Kandidaten auswählen zu können. Und ad 3 steht doch — wie bereits oben erwähnt — das Alter von 36 Jahren in auffallendem Mißverhältnis zur analogen Altersgrenze in den Nachbarstaaten (Nassau verlangte sogar nur das vollendete 25. Lebensjahr.)[1] Auf die Bemerkung des ersten Präsidenten Eigenbrodt, Frankreich verlange zur Wählbarkeit sogar ein Alter von 40 Jahren, erfolgt die treffende Antwort Kertels: wenn man im Großherzogtum Hessen zu allen andern Beschränkungen auch noch diesen französischen Maßstab anlegen wolle, so säßen wohl 5 Mitglieder in der Kammer. Trotzdem der Antrag entschiedene Unterstützung fand, fiel er, dem Ausschußbericht zu Willen, durch.

[1] Pölitz „Herzogtum Nassau" Patent vom 1./2. Sept. 1814, § 6, S. 1014.

Doch bereits drei Wochen später, am 24. Oktober [1]) begehrte ein Antrag Lochmann abermals die Herabsetzung des passiv wahlfähig machenden Alters von 36 auf 32 Jahre. Der Antrag wird an den verstärkten zweiten Ausschuß überwiesen, dem vor kurzem die wichtige Aufgabe geworden war, alle Wünsche der Kammer dem Staatsministerium in berichtender und petitionierender Form zu überreichen. [2]) Der Antrag Lochmann wurde der Regierung übermittelt, unter dem Beifügen, daß die Hälfte der bei der gemeinschaftlichen Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses für eine Herabsetzung des Alters auf etwa 32 Jahre sei. Der Ausschuß der ersten Kammer hingegen sei für Beibehaltung von 36 Jahren. Man habe sich dahin geeinigt, daß über den Gegenstand eine Abstimmung in der zweiten Kammer vorzubehalten sei, wenn nicht etwa durch Benehmen mit dem Geheimen Staatsministerium der Gegenstand seine Erledigung erhalten werde. [3]) Es konnte jedoch mit der Regierung keine Einigung erzielt werden, und da die Sache sich auf die lange Bank schob, überreichte man dem Großherzog ein Immediat-Gesuch, in dem die Festsetzung des umstrittenen Alters seinem Gutdünken anheim gestellt wurde. Daß man so den richtigsten Weg eingeschlagen hatte, bewies der Erfolg: Die Verfassungsurkunde gab noch mehr, als die Antragsteller verlangt hatten: Art. 55 setzte das Alter nicht nur auf 32 Jahre fest, sondern er machte die Wählbarkeit von dem vollendeten 30. Lebensjahre abhängig. —

Mit der Verfolgung dieser Verhandlungen haben wir des Zusammenhanges wegen, dem zeitgerechten Verlauf der Dinge etwas vorausgegriffen. Mittlerweile war weit Bedeutsameres für das Hessenland geschehen: In der Sitzung der

---

[1]) cf. V. d. 2 K. 1820, Heft 6, S. 52 und Beil. 52 Nr. 2.

[2]) Das Nähere hierzu siehe folgende Seite.

[3]) cf. V. d. 2. K. Prot. v. 5. Nov. 1820.

zweiten Kammer vom 14. Oktober[1]) hatte Präsident Eigenbrodt die Tagesordnung unterbrochen und hatte dem Regierungsvertreter, Geheimen Staatsrat Hofmann das Wort wichtiger Eröffnungen wegen erteilt. Unter allgemeiner Spannung führte der Regierungskommissär in längerer Rede aus, daß die Unzufriedenheit, die das Edikt vom 18. März hervorgerufen habe, mehr in „dessen zufälliger Form und Zusammenstellung" zu suchen sei, als in seinen wesentlichen Bestimmungen. Die Staatsregierung wiederhole durch ihn ihre Aufforderung an die Kammer, alle Beanstandungen gegen den Inhalt des Edikts zusammenzufassen und diese ihre Desiderien der Regierung baldmöglichst zu überreichen. Diese hoffe, sich mit den Ständen des Großherzogtums über alle Wünsche einigen zu können; es werde dann — wahrscheinlich sogar noch vor Schluß dieses Landtages — eine neu redigierte Urkunde, die alle vereinbarten Punkte der Verfassung enthalte, aufgestellt werden!

Diese Erklärung endlich versprach das Gewünschte: Das vielgeschmähte Edikt vom 18. März sollte nach einem halbjährigen Dasein völlig verschwinden und dem Hessischen Lande endgültig die verheißene umfassende Verfassungsurkunde gegeben werden.

Um die Begeisterung zu verstehen, mit der diese Eröffnung allenthalben aufgenommen wurde, muß man die oben geschilderte tiefe Mißstimmung vor Erlaß des Ediktes und die gewaltige Enttäuschung nach dessen Veröffentlichung vollauf gewürdigt haben. Und dieses Mal sollte der Jubel des Volkes nicht enttäuscht werden, denn das Versprochene wurde reichlich gehalten.

---

[1]) cf. V. d. 2. K. 1820, Heft 6, S. 41.

## V.

## Das Wahlrecht der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820. Seine parlamentarische Diskussion und seine Modifikationen bis zum Jahre 1847.

Durch Großherzogliches Edikt vom 18. Dezember wurden beide Kammern als eine Versammlung auf den 21. ds. Mts. zur feierlichen Verkündung und Uebergabe der neuen Verfassungsurkunde[1]) berufen. Drei Fünftel dieser Urkunde nahm Titel VIII ein, der die hier für uns in Betracht kommenden Landstände behandelt. Sowie auch alle übrigen Titel den geäußerten Wünschen in größtem Umfang entgegenkamen, — so bezüglich des Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrechts, der Pressefreiheit u. a. — enthielt auch der VIII. Titel alle die im vorigen Kapitel genannten Aenderungen wahlrechtlicher Bestimmungen, die auf Anregung der zweiten Kammer von der Regierung angenommen worden waren. — Die Eröffnungsreden der beiden Kammerpräsidenten,[2]) zwei Dankadressen der Landstände[3]) und die beifälligen Stimmen, die sich im Lande erhoben,[4]) legten das beredeste Zeugnis dafür ab, wie dankbar das Volk für die endlich erfolgte „umfassende" Verfassungsgebung war. Mit frischer arbeitsfreudiger Kraft wurde nunmehr auf der neuen Grundlage die landständige Tätigkeit wieder aufgenommen.

Noch einmal brachte die Landtags-Session 1820/21 einen Antrag wahlrechtlicher Natur, dann wurden erst wieder

[1]) Zur Veröffentlichung d. V U. cf. Gr. Hess. Regierungsblatt v. 22. Dez. 1820.

[2]) cf. V. d. 2. K. Prot. 21. Dez. 1820, S. 133.

[3]) cf. Beilage 69, S. 34 eod. loco.

[4]) cf. hierzu den temperamentvollen Leitartikel der „Mainzer Zeitung" von Samstag den 23. Dez. 1820.

im Jahre 1830 einschneidendere wahlrechtliche Fragen im Parlament laut. Bei dem eben erwähnten Antrag handelt es sich um Aufhebung des Gesetzes vom 3. August 1820, laut dessen im Anschluß an den Fall Höpfner und Genossen[1]) im Falle Nichterscheinens gewählter Personen, Neuwahlen zu erfolgen hatten, und zwar unter Ausschließung des Nichterschienenen als passiv Wahlberechtigtem. Der Antrag wurde auch von der zweiten Kammer angenommen, die erste Kammer jedoch behielt sich wegen augenblicklicher Arbeitsüberhäufung die Entscheidung bis zum nächsten Landtag vor[2]) — den Antrag sah man nicht wieder.

Der Landtagsabschied von 1827[3]) verbürgte noch auf Antrag der zweiten Kammer[4]) eine strengere Beobachtung der Geheimhaltung bei Stimmenabgabe der Bevollmächtigten; ein anderer Landtagsabschied von 1830[5]) versprach auf Antrag der zweiten Kammer[6]) frühzeitigere Aufstellung und Veröffentlichung von Wahllisten der wählbaren Staatsdiener und Kapitalisten, — dann erst stand in der Landtags-Session 1829/30 wieder ein wahlrechtlicher Antrag bedeutsamerer Natur auf der Tagesordnung.[7]) Der Abgeordnete von Breidenstein wünschte in Anbetracht der in den letzten 10 Jahren erfolgten Kapitalverschiebungen bei dem privilegierten Adel, eine Herabsetzung der obligatorischen Steuerquote zu dessen Wahlfähigkeit von 300 auf 200 fl. Der im Februar 1830 gestellte Antrag fand, wenn auch nicht

[1]) cf. o. S. 35 f.

[2]) cf. V. d. 1. K. 1820/21, Prot. 89, S. 86.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1824/27, Bd. 5, Anh., § 34, S. 95.

[4]) cf. V. d. 2. K. Bd. 2, Prot. 52, S. 207 und Beil. Bd. 3 Nr. 179, S. 138.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1829/30, Beil. Bd. 2, S. 706, § 41.

[6]) cf. V. d. 2. K. 1929/30, Bd. 1 Nr. 10, S. 48

[7]) cf. V. d. 2. K. 1835/36, Bd. 2, Prot. 40, S. 58 und Beil. Bd. 1, Nr. 140, S. 580.

in derselben Gestalt, erst im Juni 1847 seine endgültige Erledigung.

Der Ausschuß, der den Antrag bei seinem ersten Auftreten zu bearbeiten hatte, sah die Notwendigkeit einer Modifikation wohl ein:[1]) Waren doch beispielsweise bei den ersten Wahlen im April 1820 siebzehn Adlige, die vollständig legitimiert waren, wählbar; weitere dreizehn entrichteten ebenfalls die erforderliche Steuerquote, dieselben hatten sich jedoch noch nicht über alle übrigen Bedingungen ihrer passiven Wahlfähigkeit ausgewiesen. — Die Wahllisten des Jahres 1826 wiesen 20 Wählbare auf, deren Zahl 1834 auf nur 12 herabgesunken war. Mit Recht befürchtete man, daß bei weiterem Sinken der Zahl eine „Wahl" der 6 Adelsmitglieder illusorisch werden würde. Der Ausschuß befürwortete demnach den ergangenen Antrag in der gestellten Fassung. Bei den passiv wahlberechtigten bürgerlichen Kandidaten war für jeden Bezirk eine Mindestzahl von 25 vorgeschrieben. Daher regte der Ausschuß, in einem Vorschlag den späterhin beifällig aufgenommenen Gedanken an, zwecks stetigerem und gleichmäßigerem Stand der Stimm- und Wahlfähigkeit nicht die Steuer-Quote, sondern das Steuer-Kapital zugrunde zu legen.

Die Sitzung der zweiten Kammer, welche die Abstimmung über den Antrag von Breidenstein brachte, hatte nicht weniger als sechs meist inhaltlich verwandte Anträge auf der Tagesordnung vorgesehen.[2]) Wohl sah auch die Kammer die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Abänderung des beanstandeten Wahlgesetzes ein, doch lehnte man einen Antrag ab, der die Herabsetzung der 300 fl.-Steuer auf deren 200 wünschte. Ebenso wird ein Antrag Goldmann abgelehnt, der in Art. 55 der V.-U. zwischen dem 2. und

[1]) cf V. d. 2 K. 1835/36, Beil., Bd. 3, Nr. 326.
[2]) cf V. d 2. K 1835/36, Bd. 6, Prot. 108, S. 16.

3. Absatz[1]) die Einschiebung aufgenommen haben wollte. „Wenn keine 25 Wahlfähige und Wählbare adelige Grundeigentümer, welche 300 fl. direkte Steuern entrichten, vorhanden sind, wird die Zahl 25 durch die zunächst Höchstbesteuerten ergänzt." Ein Antrag mit der Aenderung, daß an Stelle aller zunächst Höchstbesteuerten nur diejenigen Höchstbesteuerten treten sollten, die ein Minimum 200 fl. direkter Steuern entrichten, wird mit 17 : 16 Stimmen als „eine der Regierung zu machende Proposition"[2]) angenommen.

Ein Antrag von Gagern, der die Zustimmung von 33 Stimmen gegen eine fand, formulierte den vom Ausschuß angeregten Gedanken (statt Steuerquote: Steuerkapital) dahin, daß die Regierung ersucht werden solle, eine Revision der betreffenden wahlgesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen vorzunehmen, in denen statt der bisherigen Steuerquote als Anhaltspunkt der allgemeinen Wählbarkeit, das Steuerkapital eingeführt werden sollte. Die Kammer bitte um eine entsprechende Vorlage. Dieser Antrag entsprach einem langgehegten Bedürfnis, da die bisherige Handhabung der diesbezüglichen Verfassungsbestimmung zu Zuständen geführt hatte, die man geradezu als widersinnig bezeichnen mußte. So mochte ein Staatsbürger 10 Jahre lang das unverändert gleiche Vermögen besessen haben, — jede Verminderung des Steuerfußes konnte ihm die Wahlfähigkeit entziehen, die Erhöhung sie geben.

[1]) Art. 55 Abs. 2 lautet: „Als ein solches (genügendes Einkommen) wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adlige Grundbesitzer 300 fl. direkte Steuern für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet."

[2]) Diese ausdrücklich gewählte Redewendung bezieht sich darauf, daß nach Artikel 110 d. V.-U. bei Verfassungsänderung bezweckenden Beschlüssen $^2/_3$ Majorität erforderlich ist (hier nur 17 : 16!), während hier eine derartige Abstimmung erst eintreten sollte, wenn die Regierung auf die „Proposition" mit einem entsprechend-verfassungsändernden Gesetzentwurf geantwortet hatte.

Der Landtagsabschied vom 30. Juni 1836 versprach nach erfolgter Zustimmung der ersten Kammer[1]) in § 46,[2]) daß eine entsprechende Abänderung des Art. 2 der Wahlordnung und des Art. 55 der Verfassungsurkunde in sorgfältige Erwägung gezogen würde, und daß die Regierung nach Anhörung ihrer Behörden weitere Entschließungen fassen werde.

Nach sorgfältiger Prüfung kam denn auch die Regierung zur Einsicht der Zweckmäßigkeit des ständischen Antrages und man legte den Kammern zu Beginn der Sitzungsperiode 1838/39 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor.[3]) Nach diesem sollte wie gewünscht, bei allen Wahlen nicht mehr die Höhe der entrichteten direkten Steuern für die Wahlfähigkeit ausschlaggebend sein, sondern ein entsprechendes Normalsteuerkapital. Dieses wurde so festgesetzt, daß

für jährliche 300 fl. direkte Steuern ein Normalsteuerkapital von wenigstens 1770 fl.
„ „ 100 fl. „ „ „ „ 590 fl.
„ „ 20 fl. „ „ „ „ 118 fl.
angenommen werden sollte.

Was die Wahlen des Adels anlangte, so kleidete die Regierung den Antrag von Breidenstein in folgenden Entwurf: „Wenn die Zahl der, von dem, im Großherzogtum angesessenen Adel, zu Abgeordneten wählbaren und an diesen Wahlen Anteil zu nehmen berechtigten Grundeigentümer, welchen ein Normalsteuerkapital von 1770 fl. zugeschrieben ist, sich nicht auf 25 beläuft, so soll diese Zahl, soweit möglich, durch solche, übrigens sonst dazu

[1]) V. d. 1. K. 1835/36, 2. Band, Prot. 52, S. 668.
[2]) V. d. 2. K. 1835/36, 4. Band, Anh. S. 17.
[3]) V. d. 2. K. 1838/39, 1. Bd. Prot. 5. S. 2. Beil. 1. Bd. Nr. 15 und 16.

fähige, adelige Grundeigentümer, ergänzt werden, welchen ein Normalsteuerkapital von wenigstens 1180 fl. zugeschrieben ist. — Sind der letzteren mehrere vorhanden, als zur Ergänzung der Zahl 25 erforderlich, so treten von den Höchstbesteuerten nur so viele ein, als zur Ergänzung jener Zahl notwendig sind." (Art. 3 des Entwurfes cf. Anm. 3 S. 49). Dieser Artikel enthielt sämtliche Wünsche des Antrags, nur hatte er die Eventualitäten noch genauer berücksichtigt, und zwar sollte für den Fall, daß eine größere Zahl Minderbesteuerter als notwendig vorhanden war, das größere Normalsteuerkapital den Ausschlag geben.

Der Ausschuß, dem die Berichterstattung über den Gesetzesentwurf oblag, wünschte denselben ohne weitere Modifikationen angenommen, da die Regierung ja die Wünsche der Kammern vollkommen berücksichtigt hätte Es erübrige aus diesem Grunde auch wohl eine nochmalige Durchberatung im Plenum. Es kam jedoch anders. Während Art. 1 und 2 (die Einführung des Normalsteuerkapitals an Stelle der jährlichen Steuer betr.) vollständige Billigung fand, entspann sich über Art. 3, die Wahlen der Abgeordneten des Adels betreffend, eine erregte Diskussion.[1]) Ein stark unterstützter Antrag Knorr hatte an dem Gesetzesentwurf eine ungenaue Ausdrucksweise zu beanstanden, insofern lediglich das „Normalsteuerkapital" für die Wahlfähigkeit des Adels ausschlaggebend sein sollte. Wenn die Verfassungsurkunde von 1820 den adeligen Grundbesitz mit 6 Mitgliedern in der zweiten Kammer vertreten wissen wollte, so habe sie dabei den Interessenschutz des Grundeigentums im Auge gehabt. Nach der vorgeschlagenen, ungenauen Fassung konnte der Fall eintreten, daß Leute an den Adelswahlen Anteil nahmen, die nur geringen Grundbesitz, dagegen infolge eines Gewerbes ein bedeutendes Gewerbesteuer-

[1]) V. d. 2 K. 183841, Bd 1. Prot 11. S. 3.

kapital besaßen. Der Zusatzantrag Knorr ging also dahin, dem Worte „Normalsteuerkapital" den Zusatz „für eigentümliches und nutznießliches Vermögen" hinzuzufügen.

Während der Entwurf in der Hauptsache einstimmig angenommen wurde,[1]) wurde der erste Absatz des Art. 3 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit 38 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dagegen mit der Knorr'schen Aenderung dessen Annahme einstimmig bejaht. Auf Antrag des Abgeordneten Glaubrecht ging man gar so weit, die Annahme des ganzen Artikels abzulehnen, falls er nicht den Wünschen der Kammer gemäß modifiziert würde. Dazu wurde noch ein Antrag Schmitt angenommen, welcher der Deutlichkeit wegen den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 geändert haben wollte; ferner wünschte er bei Konkurrenz mehrerer Gleichbesteuerten eine Entscheidung durch das Los.

Der Landtagsabschied vom 11. Januar 1841[2]) brachte die Antwort der Regierung auf die Wünsche der Kammer (die erste Kammer hatte sich den Propositionen der zweiten Kammer angeschlossen),[3]) — sie lautete: „Da die Stände die Annahme der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes von einer Bedingung abhängig gemacht haben, durch deren Genehmigung der Hauptzweck der Gesetzesvorlage würde vereitelt werden, so haben wir beschlossen, von Erlassung des beabsichtigten Gesetzes abzustehen." — Daß die Kammern sich mit dieser Abfertigung a limine nicht zufrieden geben würden, war zu erwarten. Merkwürdigerweise aber dauerte es bis zum Jahre 1847, ehe der Antrag von Breidenstein in allerdings wesentlich schwächerer Fassung wieder auf der Tagesordnung stand.[4]) Das Miß-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1838/41, Bd. 1. Prot. 12. S. 3.

[2]) cf. V. d. 2. K, 1838/39, Bd. 7. Prot. Anh. § 4. S. 6.

[3]) cf. V. d. 1 K. 1838/39, Bd. 1 Prot. 19. S. 115.

[4]) cf. V. d. 2 K. 1846/47, Bd. 3. Prot 73. S. 1. dazu Beil. Nr. 232 Bd. 5. S. 1.

verhältnis zwischen der Zahl der Wählenden und Wählbaren des Grundadels war immer unangenehmer fühlbar geworden. Durch Ablösung der Grundrenten die der Grundsteuer unterlagen, war ein nicht unbedeutender Teil des Vermögens der Adligen aus der Steuer weggefallen, wodurch häufig der Fall eintrat, daß bis dahin wahlfähige Adlige, die Wahlfähigkeit verloren, weil sie nicht die gesetzliche direkte Mindeststeuer von 300 fl. aus ihren Gütern allein entrichteten. Standen die Grundrenten im Lehensverhältnis, so konnte das Ablösungskapital noch nicht einmal ohne weiteres zum Ankauf von Grundeigentum verwendet werden; eventuelle Verhandlungen mit Agnaten oder Lehensherren konnten durch Zeitverlust die Wahlfähigkeit empfindlich beschränken, da ein Gesetz vom 27. Juni 1836 bestimmt hatte, daß die Ablösungssumme bis zur Auseinandersetzung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponiert bleiben mußte. Zu der unfreiwilligen Grundrentenablösung ergab sich also noch eine politische Zurücksetzung. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Wahlberechtigten und Wählbaren war so groß geworden, daß schließlich auf einen Kandidaten nur $2-2\,^1/_2$ Wähler kamen! Es war vorauszusehen, daß mit der Zeit aus der Adels-„Wahl", eine regelrechte Vererbung der Mandate würde; in der Provinz Rheinhessen war es bereits fast so weit gekommen; und diesem Widerspruch gegen den Charakter des Zustandekommens der zweiten Kammer mußte ebenfalls vorgebeugt werden.

Die Regierung hatte dem den Antrag bearbeitenden Ausschuß mitgeteilt,[1]) daß sie keine Bedenken trage, dem Antrage beizutreten, welcher begehrte, daß der wahlfähig machenden Steuerquote diejenige Steuer hinzugefügt werde, die bei Ablösung der Grundrenten und Deponierung des Ablösungskapitals zu entrichten war. Die Regierung wünschte

[1]) cf. V. d. 2 K. 1844/47, Bd. 6. Beil. 298. S. 5

sogar noch entsprechende Anwendung auf die im Fideikommis befindlichen Grundrenten.

Die eingehende Beratung [1]) billigte nicht nur den Antrag in allen Teilen, sondern ein weiterer Antrag (Köster) wünschte sogar die Gesetzesvorlage außer auf die adligen, auch auf alle anderen Grundrentenbesitzer ausgedehnt. Beide Anträge werden mit 31 : 5 bezw. 32 : 4 Stimmen angenommen, [2]) und auch von der ersten Kammer einstimmig gebilligt. [3]) Der von der Regierung vorgelegte, vollkommen entsprechende Gesetzentwurf [4]) wird von beiden Kammern einstimmig akzeptiert; [5]) der Landtagsabschied gibt die befohlene Sanktionierung im Regierungsblatt bekannt. [6]) Damit hatte der Antrag von Breidenstein, der 17 Jahre lang in der verschiedensten Gestalt Gegenstand der Verhandlungen gewesen war, seine endgültige Erledigung gefunden.

Des Zusammenhanges wegen haben wir diesen Antrag in seiner ganzen Geschichte verfolgt, wiewohl in der Zwischenzeit eine ganze Reihe anderer Anträge auf der Tagesordnung gestanden hatte, die aber samt und sonders lediglich „Anträge" geblieben waren, bis im Frühjahr 1848 die große Verfassungsbewegung einsetzte.

Die überaus umfangreichen Anträge der dreißiger Jahre liefen sämtlich auf Änderung der Spezialverordnungen zu dem verfassungsmäßigen Wahlrecht hinaus, — nicht etwa auf Änderung des Wahlgesetzes selbst. Dies läßt sich nur durch die, zum mindesten unklare Stellung erklären, welche die ergänzenden Wahlverordnungen des Ediktes

[1]) cf. V. d. 2. K. 1844/47, Bd 10. Prot. 151 S 7.
[2]) cf. V. d. 2. K 1844/47 Bd. 10. Prot 151. S. 47.
[3]) cf. V. d. 1. K. 1844/47 Bd. 3. Prot. 109. S. 1702.
[4]) cf. V. d. 2. K. 1844/47 Bd. 11. Prot. 176. S. 3 u. 1. Kam. Bd. 3. Prot. 117 f. 1836.
[5]) cf. V. d. 2. K. 1844/47 Bd. 6. Beil. 348 u. 349 S. 1.
[6]) cf. V. d. 2. K. 1844/47 Bd. 11. Prot. Anh. S. 11. § 33.

vom 18. März 1820 der nachmaligen Verfassungsurkunde gegenüber einnahmen; denn als das vorgenannte Edikt gestürzt worden war, waren seine Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen keineswegs ebenfalls außer Kraft gesetzt worden. Die unter ganz anderem Gesichtspunkt erlassenen Wahlverordnungen gerieten nun mit der später erfolgenden Verfassungsurkunde recht häufig in Konflikt. Ein Teil der zeitgenössischen öffentlichen Meinung ging so weit, daß sie alle, vor der Verfassung erlassenen Verordnungen, als ohne weiteres ungültig betrachtet wissen wollte,[1]) da dieselben der gesetzesmäßigen Garantie ermangelten.

Die Sitzung der zweiten Kammer am 7. Januar 1833 brachte eine ganze Reihe Anträge,[2]) die auf Abänderung solcher wahlberechtlicher Bestimmungen hinausliefen. Ein Antrag Kertel, Hoffmann und Wiener wünschte, daß in Zukunft bei allen Wahlen im Lande (also bei der Wahl der Landstände, der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderatsmitglieder . . . .) nur diejenigen Ortsbürger zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen würden, die ein häusliches, selbständiges Anwesen hatten und Steuern bezahlten unbeschadet jedoch diejenigen, welche sich noch in dem Hause ihrer ansässigen und steuerzahlenden Eltern befinden.[3]) — Es blieb beim Antrag; was daraus geworden ist, ist nicht festzustellen, es fehlt sogar ein diesbezüglicher Ausschußbericht. Was den letzten Satz des Antrages anlangt: die aktive Wahlfähigkeit der „Hausföhne" betreffend — so ist der 1833 gestellte Antrag doch noch Gesetz geworden und zwar im Jahre 1911![4])

Die andern damals gestellten Anträge hatten fürs erste

[1]) So die Zeitung: Der Beobachter in Hessen und bei Rhein S. 193.

[2]) cf V. d. 2. K. 1833, Bd. 1. Prot. 13. Antr. 9—12 einschl. S 86 f.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1833. Bd. 1. Beil. 63. S. 235.

[4]) cf. „Gesetz die Landstände betreffend" v. 3. 6. 1911. Art. 6 Abs. 2. Ziffer a) D. näh. cf. unt. S. 120 Ziff. 2.

alle den gleichen negativen Erfolg, was jedoch wohl nicht soviel in der Natur der Anträge selbst zu suchen war, als vielmehr in äußeren Zufälligkeiten; vor allem mag die kurze Dauer der verschiedenen Landtage Anfang der dreißiger Jahre wesentlich dazu beigetragen haben, daß die zum größten Teil wohl begründeten und berechtigten Anträge Fragment blieben.

Hierher gehören zunächst die verschiedenen Wünsche des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann: Da bei den verschiedenen Wahlen sich die wahlgesetzlichen Bestimmungen eine teilweise stark divergierende Auslegung hatten gefallen lassen müssen, so wünschte Hoffmann eine Beseitigung aller Zweifel durch neue und erläuternde Bestimmungen. Zunächst begehrte er eine Ergänzung des Wortlautes von Art. 57 Abs. 1 d. „V.-U." v. 17. XII. 1820 (i. e. Art. 5 d. „W.-O." v. 18. III. 1820) dahin, daß die drei Wahlen obligatorisch unter Aufsicht eines Regierungskommissärs zu erfolgen hätten.[1])

Bei der Wahl der Bevollmächtigten sollte eine Aenderung dahin eintreten, daß eine Gemeinde unter 250 Seelen, nur einer ebenfalls nicht 250 Seelen zählenden Gemeinde desselben Bezirkes zur Wahl angegliedert werden sollte; ist eine solche nicht vorhanden, so entbehrt die alleinstehende Gemeinde mit weniger als 250 Seelen des Wahlrechtes. — Das tägliche Minimum der Wahlzeit soll auf 5 Stunden angesetzt werden, die vom Bürgermeister nach Belieben in der Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags anzusetzen sind. Die Entrichtung des gesetzlich niedersten Steuersatzes soll Bedingung der Wahlberechtigung sein, insbesondere auch die Unabhängigkeit von Armen- oder Gemeindestiftungen. Für Offiziere, Militärpersonen und sonstige Militärstockmannschaften soll der ständige Friedens-Garnisonsort als Wahlort gelten.

[1]) V. d. 2. K. 1833. Bd. 1. Beil. 64. S. 253.

Die Verzeichnisse der Steuerentrichtung zu Wahlzwecken sollen nach dem letztgesetzten Steuerausschlag aufgestellt werden, selbst wenn auch der eine oder andere Staatsbürger im Laufe des Jahres Steuerobjekte an Dritte abgegeben hätte.

Folgender wichtiger Antrag war besonders aktuell geworden[1]): Falls in einer Gemeinde, die der Seelenzahl nach das Recht der Wahl eines oder mehrerer Bevollmächtigter hatte, keine oder zu wenig 20 fl. zahlende Staatsbürger wohnen, so sollten für jeden zu wählenden Bevollmächtigten die 10 Höchstbesteuerten als wahlfähig erklärt werden. Zur Wahl zusammengezogene Gemeinden werden hierbei wie eine für sich bestehende Gemeinde behandelt; wo also zwei Bevollmächtigte zu wählen sind, müssen wenigstens 20, bei 4 wenigstens 40 . . . u. s. w. für wahlfähig erklärt werden. Unberührt bleibt das Zahlenverhältnis falls mehr denn 10 Stimmberechtigte auf einen Bevollmächtigten kommen.

Der Antrag Hoffmann will weiterhin das Erfordernis der Abstimmung von zwei Dritteln auf die Hälfte der gesunden ortsanwesenden Stimmfähigen herabgesetzt wissen; es sollen als Wahlfähige also nicht mitzählen, die ihre Wohnung wegen Krankseins nicht verlassen dürfen und dies durch ärztliche Zeugnisse nachweisen; ferner werden die vom Orte Abwesenden nicht mit eingerechnet, diese jedoch

[1]) Die Leskesche Schrift „Der Landtag im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1832 und 1833“ verweist (in der Anmerkung auf S. 85 f.), auf die im eigenen Verlag erschienene politische Zeitung „der Beobachter in Hessen und bei Rhein“ (in Nr. 45 — Beilage; Jahrgang 1832), die eine Schilderung der Mißstände bringt, welche durch die Lückenhaftigkeit des Erlasses vom 22. 3. 1820 hervorgerufen worden war. Es hatten z. B. die drei oberhessischen Gemeinden des Kirchspiels Eimelrod: Deißfeld, Eimelrod und Hemmighausen, an den bisherigen Wahlen überhaupt nicht teilnehmen können, weil keiner ihrer Bürger 20 fl. Steuer im Jahre entrichtete.

werden namentlich im Protokoll aufgeführt. Unentschuldigt Ausbleibende sollen durch die Kommission mit 1 fl. 30 Kr. zum Besten der Ortsarmen gestraft und bei Zahlungsverweigerung im Wege der Kommunalsteuer-Beitreibung dazu angehalten werden können. — Durch gesetzliche Regelung der Einzelheiten bei der Wahl will Hoffmann außerdem die Genauigkeit und Geheimhaltung in höherem Maße verbürgt wissen als bisher. Jedoch soll der einzelne Wähler berechtigt sein, durch Protokollierung seine Stimme öffentlich abzugeben.

Dies zur Bevollmächtigtenwahl. Zu den Wahlen der Wahlmänner will Hoffmann die Zahl der passiv Wahlberechtigten um mehr als das vierfache — von 60 auf 250 der Höchstbesteuerten jeden Bezirkes erhöht wissen. Mindestens 14 Tage vorher müssen diese den Bevollmächtigten mitgeteilt werden; im übrigen sollen die Listen jedermann zur Einsicht und Einsprache ebenso lange offenstehen. Bei der zweiten sowohl, wie bei der dritten Wahl (derjenigen der Abgeordneten) sollen Reklamationen nur in einer gesetzlich festzusetzenden Frist bis spätestens 4 Tage vor dem Wahltermin berücksichtigt werden können.

Im übrigen will Hoffmann die Zahl der zu Abgeordneten wählbaren dadurch vergrößern, daß er den bisherigen Nachweis von 20000 fl. in hessischen Staatspapieren dahin verallgemeinern wollte, daß nur ein allgemeiner Nachweis dieser Summe bis 8 Tage vor der Wahl geführt werden solle und zwar nur als „wirklicher (nicht lehenweiser) freier, eigentümlicher Besitz in Obligationen, Hypotheken, Liegenschaften oder Häusern". Diese Anzeige ist beim Staatsministerium durch Nachweisung und durch einfache Versicherung anzubringen, daß der wirkliche Besitz bei allenfalls erfolgender Wahl durch Handgelöbnis bewahrheitet würde und während der Dauer der landstädtischen Funktion cautionaliter gesichert und deponiert würde.

Die Vorschriften für die Wahlbezirke, wünscht Hoffmann weiter, sollen auch für die Städte gelten, nur sollen in denjenigen, welche 2 Abgeordnete wählen, wenigstens 40 Bevollmächtigte aus der Gesamtheit der 20 fl.-Steuer zahlenden Bürger, oder, wenn keine 400 Personen derart vorhanden sind, aus 400 der Höchstbesteuerten gewählt werden. Steigt die Seelenzahl über 20000, so wird natürlich für jede weiteren 500 Seelen ein Bevollmächtigter mehr gewählt.

Zum Schlusse begehrt Hoffmann noch, daß nicht wie bisher alle Mitglieder des Staatsministeriums von der Wahl zum Abgeordneten ausgeschlossen sein sollen, sondern lediglich die aktiven Mitglieder des geheimen Ministeriums[1]).

Der sehr eingehende Hoffmann'sche Antrag weist im ganzen, wie im einzelnen das Bestreben auf, die Gegensätze zwischen Verfassungsurkunde und wahlrechtlichen Einzelverordnungen zu beseitigen, ferner sucht er die Grenzen der Wahlmöglichkeit tunlichst zu erweitern.

Den Grundgedanken des Antrags und die daraus hervorgegangenen Vorschläge billigte der Ausschuß in materieller Hinsicht vollkommen[2]); nur hatte er die formelle Beanstandung, daß die Kammer nicht dem Hoffmann'schen Wunsche gemäß bei der Staatsregierung einen Antrag stellen könne, laut dessen das bestehende Wahlgesetz nach neuen Vollzugsbestimmungen auszuüben sei; denn nur durch ein neues Gesetz konnte das bestehende Wahlrecht erläutert und abgeändert werden. — Dagegen schlug der Ausschuß vor:

„Den Antrag an die Großherzogliche Staatsregierung gelangen zu lassen und sich bei ihr dahin

[1]) Durch die bisherigen Bestimmungen war beispielsweise der hochverdiente erste Präsident der zweiten Kammer der ersten Landtagsperiode, Eigenbrodt, genötigt worden, bei seiner Berufung zur Regierung auf die Abgeordnetentätigkeit zu verzichten.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1832/33 Beil. Bd. 1. Nr. 165 S. 485 (Prot. 25).

auszusprechen, daß die Wahlordnung einer Revision unterworfen und den Ständen ein neu redigiertes Gesetz vorgelegt werden möge."

In der 14. Sitzung des Landtags von 1834 stand noch einmal ein Antrag Hoffmann auf der Tagesordnung[1]): „Den auf dem letzten Landtag gestellten Antrag (Abänderung wahlrechtlicher Bestimmungen betreffend), dessen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit sich bei den letzten Wahlen gezeigt hat, stellte ich neuerdings wörtlich".

Im vorhergehenden Landtag war es nicht mehr zu einer Abstimmung in den Kammern gekommen, und auch dieser erneute Antrag hatte keinen positiven Erfolg zu verzeichnen: der sicherlich recht zweckentsprechende Antrag schlief ein, wohl hauptsächlich durch mißliche Zufälligkeiten, da sowohl der 1832/33er wie namentlich der 34er Landtag von sehr kurzer Dauer waren. (Sie wurden beide aufgelöst.)

Ebenfalls unerledigt blieb ein Antrag Glaubrech, „die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtag betreffend". Dieser Antrag faßt das hessische Wahlrecht im Ganzen recht unsanft an[2]): „Es beruht nicht auf dem Prinzip allgemeiner, gleichmäßiger Repräsentation des gesamten hessischen Volkes, sondern es vertritt mehr die Interessen einzelner Klassen, als jene der Gesamtheit, es erleichtert nicht die Wahl der Fähigsten und Würdigsten zur Abgeordnetenstelle, sondern es erschwert dieselbe. Ich halte es daher für mangelhaft und ungerecht". So meint Glaubrech! Wie die meisten Vorgänger begründet er seine Worte in der Beschränkung der Zahl der Wählbaren, durch den hierbei gegebenen Steuermodus und das gesetzlich zu nieder gegriffene Maximum an Kandidaten, in der Umständlichkeit des Wahl-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1834 Prot. Bd. 1 Nr. 14 S. 3. Beil. Bd. 1. Nr. 77. Seite 1.

[2]) cf. V. d. 2 K. 1832/33 Prot. Bd. 1 Nr. 13. S. 87. Beil. Bd. 1. Nr. 66 S. 245.

verfahrens in dreierlei Etappen, ferner in der Adelswahl, welche in den schärfsten Worten gegeißelt wird; und hierbei ist wirklich schwer einzusehen, warum für 12 grundbesitzende Adelsmitglieder (denn nur so viele kamen damals als wahlfähig in Betracht) — 6 Vertreter im Landtag bewilligt wurden!

Anzuerkennen ist desgleichen die Bemängelung des Art. 60 der V. U., die schon bei früheren Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht worden war.[1]) Der genannte Artikel schloß bekanntlich alle diejenigen von der Wählbarkeit aus, die wegen eines nicht zur niederen Polizei gehörenden Verbrechens oder Vergehens vor Gericht gestanden hatten, ohne eine völlige Freisprechung erzielt zu haben. Die Härte wurde noch dadurch verschärft, daß im Gegensatz zu Rheinhessen, (welches unter dem „code civil" stand) es in Starkenburg und Oberhessen (wo gemeines Recht galt), noch die „absolutio ab instantia" gab, — einen Begriff, der vielleicht mit „Verdachtstrafe" zu übersetzen wäre. Tatsächlich entzog dieser „Mangels-Beweise-Freispruch" in den rechtsrheinischen Provinzen die passive Wahlfähigkeit. — Gewiß sehr hart und ungerecht!

In 6 Punkten formulierte Glaubrecht seine Wünsche:

1. Aufhebung der zweiten vorbereitenden Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten.
2. Wahl der Deputierten durch die nach Art. 6 des Wahlgesetzes erwählten Bevollmächtigten.
3. Bei der ersten Bevollmächtigten-Wahl Vereinigung derjenigen Gemeinden, welche keinen zum Bevollmächtigten Wählbaren in ihrer Mitte haben, mit anderen, damit versehenen Gemeinden, zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Wahlrechtes.
4. Aufhebung der als Normen für die Erkenntnis unabhängiger Existenz aufgestellten Vorschriften, und

[1]) cf. oben S. 31. Antrag Zöppritz v. 30 9. 1820.

Überlassung der Entscheidung dieser Frage, der Beurteilung der Wähler.

5. Festsetzung des Begriffes der zur niederen Polizei gehörigen Vergehen, und Aufhebung des durch Art. 60 der „V.-U." an die „absolutio ab instantia" geknüpften Nachteils.
6. Befreiung derjenigen Staatsdiener, deren Ämter das Gesetz nicht für unvereinbar mit der Deputiertenstelle erklärt, von der Verbindlichkeit zur Einholung des Urlaubs.

Das Schicksal dieser Anträge war das oben erwähnte: — Nach erfolgter fast einstimmiger Zustimmung der Kammer[1]) (und voraufgegangener Billigung durch den Ausschuß)[2]) — verschwand er von der Tagesordnung; es mögen auch bei ihm, wie bei Antrag Hoffmann, die beiden Kammerauflösungen ein Wiederaufleben verhindert haben.

Gleichfalls schon früher gegebene Anregungen erneuert ein Antrag Ritgen und Genossen in der Landtagsperiode 1835/36,[3]) der auf Präzisierung und teilweise Abänderung wahlrechtlicher Verordnungen vom 31. 3. 1820 gerichtet ist. Er wünscht eine ausdrückliche Bestimmung, ob die zur Wählbarkeit erforderlichen und zu hinterlegenden Hessischen Staatspapiere vor oder nach der Wahl zu deponieren seien, da eine derartige Anweisung vollkommen fehlte. Auch einen Beweis für das Vorliegen wirklichen Eigentums an den genannten Papieren wünscht der Antrag, weiterhin, daß dieselben verzinslich sein sollten. Dem Sinken des Zinsfußes der Hessischen Staatspapiere von 5% auf 4% entsprechend, solle die ursprünglich festgesetzte grundlegende Steuersumme von 60000 fl. bezw. 20000 fl. auf 75000 fl. bezw. 25000 fl.

[1]) cf. V. d. 2. K. 1832/33, Prot. Bd. 1. Nr. 28 S. 482.

[2]) cf. V. d 2 K. 1832/33. Beil. 166, Bd. 1. S. 486.

[3]) cf. V. d. 2 K. 1835/36 Prot. Bd. 1 Nr. 32 S. 1. Beil. Bd. 1. Nr. 183. S. 1f.

heraufgesetzt werden, um an der fixierten Jahreseinnahme von 3000 fl. bezw. 1000 fl. festzuhalten. Eine Zurücknahme der deponierten Papiere soll auch im Falle der Landtagsauflösung statthaft sein, ein Fall, der ebenfalls bisher noch nicht geregelt worden war.

Der Ausschuß der 2. Kammer schloß sich dem Antrage nicht an,[1]) da er die Gründe, die zu demselben geführt hatten, als nicht mehr aktuell betrachtete. Denn die inländischen Staatspapiere sollten in kürzester Zeit insgesamt eingelöst werden (die Lotterieanlehn-Lose ad 50 fl. von 1825 ausgenommen) — es würden also die darauf bezüglichen Bestimmungen von selbst fortfallen. Das Plenum lehnte demgemäß mit 19:16 Stimmen den Antrag ab.[2]) Wiewohl der Ausschuß der ersten Kammer dem nicht beipflichten konnte, beschloß das Plenum derselben trotzdem, von einer weiteren Befürwortung abzusehen, woraufhin der Antrag als erledigt zu den Akten gelegt wurde.[3])

Der Landtag 1838/39 brachte einen Antrag auf Ausdehnung einer wahlrechtlichen Bestimmung durch den Abgeordneten von Breidenbach:[4]) Verfassungsgemäß findet eine Neuwahl Abgeordneter innerhalb des sechsjährigen Zeitraums nur statt, wenn

1. ein Abgeordneter stirbt oder unfähig wird,
2. ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dies kann jedoch nur im Falle amtlich beglaubigter Krankheit, beglaubigter ungünstiger häuslicher Verhältnisse wegen oder bei Beamten-Urlaubsverweigerung eintreten.

Der Antrag wünscht[5]) zu diesen beiden Ausnahmen noch eine dritte hinzugefügt: Wenn nämlich der Gewählte

[1]) cf. V. d. 2. K. 1835/36, Beil. Bd. 3 Nr. 325 S. 1.
[2]) cf. V. d. 2. K. 1835/36, Prot. Bd. 6 Nr. 108 S. 16.
[3]) cf. V. d. 2. K. 1835/36, Prot. Bd. 7. Nr. 124 T. 1 u. 2.
[4]) cf. V. d. 2. K. 1838/39, Prot. Bd. 2. Nr. 48 S. 1.
[5]) cf. V. d. 2. K. 1838/39, Beil. Bd. 2. Nr. 148 S. 1.

bereits in den, seiner Wahl unmittelbar vorausgegangenen 6 Jahren, als Abgeordneter bei der Ständeversammlung fungiert hatte, solle ihm auch dann ein Ablehnungsrecht zustehen. So ehrend auch der Abgeordnetenberuf sei, so würde wohl andererseits dem patriotischsten Staatsbürger zuviel zugemutet, wenn er einen großen Teil seines Lebens mit Hintansetzung seiner häuslichen Verhältnisse, jedem Landtage beizuwohnen genötigt sei, nur weil er vielleicht gerade die vorgeschriebenen, oft schwer zu beweisenden Verhinderungsgründe nicht hatte geltend machen können.

Trotzdem der Ausschuß [1]) im Allgemeinen die Billigkeit des Verlangens zugab und auch tatsächlich mehrere deutsche konstitutionelle Bundesstaaten ein unbedingtes Ablehnungsrecht gewährten, konnte er den Antrag nicht befürworten, und zwar lediglich aus folgenden wohl etwas allzu konservativen Gründen: „Häufiger Wechsel schadet", meint der Ausschußberichterstatter, „insbesondere bei Staatsgrundgesetzen, deren vorzugsweise Bestimmung es ist, durch längeren Zeitablauf allmählich mit dem Volksleben zu verwachsen, und an denen eben darum niemals, ohne die dringendste Not, gemodelt und geändert werden sollte. Daß aber ein eigentlicher Notfall hier vorliege, möchten wir mit Grund bezweifeln . . . auch war die Zahl der Fälle von Nachsuchungen um Dispensation nicht sehr groß . . ." u. s. w.

Das Plenum der zweiten Kammer schloß sich denn auch den Ausführungen des Ausschusses nicht an, sondern es gab mit 22 zu 9 Stimmen dem Antrag statt [2]). Die erste Kammer jedoch, stellte sich, wie das nicht anders zu erwarten war, ganz auf den Standpunkt des Ausschußberichtes der zweiten Kammer und lehnte den Antrag einstimmig

[1]) cf. V. d. 2. K. 1838/39, Beil. Bd. 3. Nr. 225 S. 1 u. 272. Seite 1.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1838/39 Prot. Bd. 3. Nr. 79 u. 81.

ab[1]). Daraufhin erklärte sich wieder die zweite Kammer, einschließlich dem Vorbringen selbst, damit zufrieden, daß der Antrag ad acta gelegt wurde. —

Schließlich griff noch am 5. Januar 1842 ein Antrag Brunck und Genossen bereits früher gerügte Mängel des Wahlgesetzes vom 22. März 1820 wieder auf[2]), indem man aber gleichzeitig eine Revision des gesamten Wahlgesetzes vorgenommen wünschte; man präzisierte die Spezialwünsche jedoch nur auf Abänderung der Vorschriften über die Bevollmächtigtenwahl: Es bestanden noch immer Zweifel darüber, ob und wie die Listen der stimmfähigen Staatsbürger in den einzelnen Gemeinden aufgestellt werden müßten, und während welcher Zeit eine Reklamation gegen solche Listen und die Wahl möglich wäre. Da hierüber bestehende „Instruktionen" der Regierung von der Kammer nicht als bindend anerkannt wurden, so sei gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich.

Dem zweiten Ausschuß[3]) dem die Berichterstattung über den Antrag Brunck und Genossen oblag, war durch ministerielles Schreiben mitgeteilt worden, daß die Regierung keinen hinreichenden Anlaß sähe, in fraglichen Punkten ein eigenes Gesetz zu erlassen und ebensowenig beabsichtige sie eine Revision des ganzen Wahlgesetzes. — Da im übrigen der Ausschuß selbst die Ansicht teilte, daß die vorhandenen Instruktionen vollkommen genügten, und da man bei der ablehnenden Haltung der Regierung die Nutzlosigkeit einer Befürwortung einsah, lehnte man den Antrag mit 34 : 4 Stimmen ab.[4]) Hingegen befürwortete das Plenum der

[1]) cf. V. d. 1. K. 1838/39, Prot. Bd. 2. Nr. 65 S. 714 (Beil. Bd. 2. Nr. 112, 429.)

[2]) cf. V. d. 2. K. 1841/42. Prot. Bd. 1. Nr. 9. S. 1 Beil. Bd. 1. Nr. 42 S. 1.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1841/42, Pr. Bd. 3. Nr. 57. S 3 u. Beil. Bd. 3 Nr. 231 S. 1.

[4]) cf. V. d. 2 K. 1841/42 Prot. Bd. 3. Nr. 66, S. 12.

Kammer einen Vorschlag, der von dem Ausschuß selbst ausging, wonach die Staatsregierung ersucht werden sollte, in jeder Gemeinde Register über die darin wohnenden Staatsbürger errichten und pünktlich fortführen zu lassen, auf jedesmalige sorgfältigste Prüfung der Listen zu dringen und Nachlässigkeiten durch Haftbarmachen der Urheber streng zu verfolgen.

Der Antrag verfiel dem Schicksal so vieler seiner Vorgänger: es ist nicht festzustellen, was aus ihm geworden ist: — Nach der Mitteilung an die erste Kammer hat man nichts mehr von ihm gehört —.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten von Breidensteinschen Anträgen wurden wahlrechtliche Fragen im Parlament vor dem Einsetzen der großen 48er Bewegung nicht mehr laut, — dann aber traten sie wieder in umso nachdrücklicherer und umfassenderer Gestalt auf.

---

„Die Freiheit gleicht jenen derben und saftreichen Nahrungsmitteln, oder jenen edlen Weinen, welche die daran gewöhnten robusten Naturen ernähren und kräftigen, während sie die Schwachen und Zarten überwältigen, berauschen und zu Grunde richten." J. J. Rousseau.

## VI.

## Entstehung und Untergang des Wahlrechtes vom 3. September 1849.

Ebenso wie im Großherzogtum Hessen das Wahlrecht bis in die Vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, ein Wahlrecht der besitzenden Klassen gewesen war, so war es auch in den meisten andern europäischen Staaten nach derselben Richtung hin beschränkt gewesen. Solange nun in der Industrie der handwerksmäßige Betrieb vorgeherrscht hatte,

waren durch die bestehenden wahlrechtlichen Bestimmungen keine Bedenken verursacht worden; der Geselle erlangte eben zugleich mit dem Meistertitel und dem nötigen Kapital seine politischen Vollbürgerrechte. Der ländliche Arbeiter aber kümmerte sich nicht viel um Politik. Anders wurde es, als der Fabrikbetrieb an Bedeutung zunahm, und zugleich mit ihm die Zahl der, meist städtischen Fabrikarbeiter zu wachsen begann. Denn von diesen Leuten, die „in den Zentren des Verkehrs standen", wurde im Gegensatz zum Handwerker und ländlichen Arbeiter eine Teilnahme am politischen Leben nachdrücklichst verlangt, zumal ihre Interessen gar oft stark vernachlässigt wurden, obgleich gerade sie die liberalen Bestrebungen nachhaltig unterstützt hatten.[1])

Ein allgemeines Stimmrecht wurde zuerst in Frankreich und der Schweiz im Jahre 1848 eingeführt. Aber auch in Deutschland rang sich dieses Prinzip schon kurze Zeit darauf zu einem Sieg durch, der allerdings von nur kurzem Erfolg begleitet war.

Während in den 30er Jahren in den deutschen Staaten wieder eine starke Reaktion eingesetzt hatte, — (in Hannover war sogar die bereits eingeführte konstitutionelle Verfassung im Jahre 1837 wieder kassiert worden) — vermochte sich 1848 der deutsche Bundestag den zeitgenössischen Strömungen nicht mehr zu widersetzen. — Der Erfolg war die Eröffnung einer aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden deutschen Volksvertretung: der „Deutschen konstituierenden Nationalversammlung" in der Frankfurter Paulskirche, unter dem Vorsitz des Hessen Heinrich von Gagern.

Diese Vorgänge waren naturgemäß von größter Bedeutung für die Reformbestrebungen in den Einzelstaaten. Nach dem Vorbild des deutschen Bundes fand das allgemeine, zum Teil sogar das direkte Wahlrecht in einer ganzen Reihe von

[1]) cf. Meyer a. a. O. S. 156.

Bundesstaaten Eingang, während man in anderen Staaten — so in Preußen und Österreich — erst an die Einführung konstitutioneller Verfassungen ging. —

---

Dieses Mal war es Bayern, welches den süddeutschen Staaten mit einer Reform seines Wahlrechts voranging. Durch Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde die Dreiteilung der Wahlhandlung in eine Zweiteilung umgewandelt; die Gliederung nach Ständen in der Kammer fiel weg; aktives und passives Wahlrecht setzten nur die Entrichtung der gesetzlichen Mindeststeuer voraus.

Ähnlich, wenn auch verhältnismäßig spät, verfuhr Württemberg (Gesetz vom 1. Juli 1849), während Baden es beim alten beließ, da ja sein bisheriges Wahlrecht auch den neuen Forderungen gerecht blieb; eine ständische Gliederung hatte es nie gekannt; nur ein etwas erhöhter Steuersatz kam für die passive Wahlfähigkeit in Betracht.

Im Großherzogtum Hessen hatten sich bereits auf dem Landtag 1844 Bestrebungen bemerkbar gemacht, von denen der Chronist etwas befremdet zu berichten weiß: „Daß sie bis dahin noch nicht so dagewesen waren“[1]) — Wie überall begannen sich die zeitgenössischen sozialen Bestrebungen auch in Hessen durchzuringen. Es dauerte aber bis zum Jahre 1848, ehe die zum Leben erwachten Wünsche in dringender Form im Parlament zur Sprache kamen; dann aber folgten Anträge und Interpellationen Schlag auf Schlag. — Noch am 17. Dezember 1845 hatte man das 25jährige Bestehen der Verfassung allenthalben im Lande gefeiert[2]) —,

---

[1]) Buchner „Das Großherzogtum Hessen in seiner politischen und sozialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850“. S. 3.

[2]) In Darmstadt und Mainz hatte man auf die ablehnende Haltung der Regierung hin von öffentlichen Festlichkeiten abgesehen. (cf. hierüber Buchner a. a. O. S. 5).

im Sommer 1848 bereits begehrte man den völligen Sturz des integrierendsten Bestandteils der Urkunde: des gesamten Wahlgesetzes.

Zu Beginn des Landtages, noch vor den eigentlichen Wahlrechtsdebatten, hatte die Regierung einen Gesetzesentwurf eingebracht, eine unwesentliche Änderung des Artikels 5) Abs. 1. d. „V.-U.", die sechsjährige Dauer des Mandats betreffend[1]), der jedoch auf Wunsch der Kammer zurückgezogen wurde.[2])

Dann bringt die 33. Sitzung den ersten „48er Antrag" des Abgeordneten Wernher[3]): „Das Wahlgesetz, aus dem die gegenwärtige Kammer hervorgegangen ist, erscheint als ein in der Zeit veraltetes. Es ist ganz unhaltbar, seitdem für die Wahlen zum deutschen Parlament eine beinahe unbeschränkte Wahlfreiheit beliebt worden ist. Eine Revision der Wahlordnung für die Stände des Großherzogtums ist daher unvermeidlich."

Ein Antrag Görz[4]) unterstützt und verschärft die Forderung: Er bezeichnet das Verfassungsgesetz, auf Grund dessen die bestehenden Stände des Großherzogtums zusammengetreten sind, als aufgehoben durch die tatsächlichen Ereignisse. Bei weitem zu groß sei der, der ersten Kammer zugestandene Anteil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Die zweite Kammer in ihrer jetzigen Gestalt repräsentiere nicht das Volk, sondern nur einzelne Klassen: den niederen Adel, die Beamten und den Reichtum! Not tue eine konstituierende Versammlung für Hessen; diese solle baldigst

---

[1]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 1. Nr. 9. S. 3. Beil. Bd. 1. Nr. 53 u. 54.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 1. Nr. 47. S. 8.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 1. Nr. 33. S. 1. Beil. Bd. 2. Nr. 317. S. 1.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 3. Nr. 68. S. 2. Beil. Bd. 4. Nr. 471. S. 1.

mit Beratungen beginnen, um nach Erlassung der allgemeinen Verfassung Deutschlands und der Festsetzung der Rechte aller Deutschen, sogleich einen Entwurf einzubringen. Görz' Antrag lautete sonach formuliert:

1. Die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, ohne Verzug den Entwurf eines provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung einer konstituierenden Kammer vorzulegen, und nach dessen Beratungen und Annahme die jetzige Ständeversammlung aufzulösen, inzwischen auch keine anderen Vorlagen als solche dringlicher Natur an sie zu bringen.
2. Die Kammer möge keine anderen Vorlagen mehr beraten, als solche, deren Gegenstand sie selbst vorher als dringlich anerkannt hatte.

Der Ausschuß bestätigte seine bereits bei früherer Gelegenheit gemachten Bemerkungen, die dem Antrag vollkommen beipflichteten, und die Kammer verfuhr antraggemäß.

Da jedoch hierauf seitens der Regierung nichts erfolgte, interpellierte Abgeordneter Görz drei Wochen später den Regierungskommissar[1]), ob und wann ein Wahlgesetzentwurf an die Kammer gelangen werde; der antwortende Ministerialrat Maurer jedoch kann mangels entsprechender Instruktionen noch keine diesbezügliche Antwort geben.

Eine weitere Interpellation erfolgte wiederum nach drei Wochen durch Abgeordneten Volhard[2]), der den anwesenden Präsidenten des Gesamtministeriums Jaup befragte, wie er ein neues Wahlgesetz und eine neue Zusammensetzung der Kammer auf gesetzlichem Wege zu Stande zu bringen gedächte, wenn der Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes erst Gesetz geworden wäre, durch den alle Vorrechte der Geburt beseitigt werden sollten. — Eine Antwort hierauf

[1]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 4. Nr. 84. S. 19.
[2]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 4. Nr. 95. S. 42 f.

wird verweigert, unter der Begründung, daß eine Verpflichtung nicht bestehe, eventuelles Handeln des Staatsministeriums bei eintretenden Eventualitäten im Voraus zu fixieren. Hierfür müsse man der Regierung das nötige Vertrauen entgegenbringen.

Daraufhin steht zwei Tage später abermals ein Antrag des Abgeordneten Görz und 20 Genossen auf der Tagesordnung:

> „Die Staatsregierung zu ersuchen, unverzüglich ein zeitgemäßes Wahlgesetz der Kammer zur Beratung und Beschlußnahme vorzulegen“[1]).

Nach eingehendster mündlicher Begründung durch 12 der Antragsteller[2]), wird der zweite Ausschuß mit schleunigster Bearbeitung und Berichterstattung betraut, auch verspricht der anwesende Ministerpräsident, daß die Regierung nach besten Kräften einen flotten Geschäftsgang in der Wahlrechtsfrage fördern wolle.

Schon nach 10 Tagen geschah die Berichterstattung durch den Ausschuß[3]). Dieser hatte nur aus drei Mitgliedern bestanden, da zwei der ständigen Mitglieder selbst Antragsteller waren. Von den drei übrigen Ausschußmitgliedern wünschten zwei, daß der vorliegende Antrag der Staatsregierung empfohlen würde, während der dritte die Bitte gestellt wünscht: „Die Staatsregierung zu ersuchen, den Landtag alsbald zu vertagen und denselben, sobald als nur möglich zur Vorlage eines neuen Wahlgesetzes wieder zu berufen“. Noch ehe der Bericht zu Ende verlesen war, kam von anderer Seite ein unerwarteter vorläufiger Entscheid, indem der Ministerpräsident ein Großherzogliches Handschreiben (Beilage 604)

[1]) cf. V. d. 2 K. 1847/49 Prot. Bd. 4. Nr. 96. S. 3. Beil. Bd. 5 Nr. 573. S. 1

[2]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd 5. Nr. 99. S. 2—42.

[3]) cf V. d. 2. K 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 105. S. 2. Beil. Bd 5. Nr. 603. S. 1 und 604.

verlas, das den Landtag vom 8. August auf unbestimmte Zeit vertagte; — die Regierung gab den Abgeordneten nochmals die feste Zusage mit in die Ferien, daß nach dem Wiederzusammentritt sobald als nur irgend angängig, ein Wahlgesetz im liberalsten Sinne vorgelegt werden würde. —

Die Zeit, während der die Stände vertagt waren, brachte, durch die schwebenden prinzipiellen politischen Fragen hervorgerufen, in vielen Teilen Deutschlands heftige Unruhen, welche den gesetzlichen Zustand ernstlich gefährdeten. Stürmische Auftritte in Frankfurt a. M. hatten ihre Schatten auch ins Hessenland geworfen. In Gießen verlangten allen Ernstes die demokratischen Vereine vom Generalrat der Bürgerwehr Waffen, um die Frankfurter liberalen Bewegungen durch die Tat zu unterstützen[1]). Es kam auch verschiedentlich zu allerdings kleineren Ausschreitungen im Lande, so außer Gießen in Worms und Alzey. Besonders starken Eindruck machte ein Putsch im nördlichen Baden am 21. September „zur Einführung der Republik in Deutschland", man zerstörte in der Gegend von Weinheim die Main-Neckar-Bahnlinie, um militärischen Zuzug zu verhindern. Auch in Mainz kam es zu recht unerfreulichen Auftritten zwischen Bürgern und preußischen Soldaten[2]).

Immer dringender wurde der Wiederzusammentritt des nun schon etliche Monate vertagten Landtages verlangt, bis am 27. Oktober ein großherzogliches Edikt die Stände auf den 20. November nach Darmstadt berief. —

Am 21. November bereits, in der ersten Sitzung nach der Vertagung[3]), brachte Ministerpräsident Jaup einen Wahl-

[1]) cf. Buchner a. a. O. S. 88.

[2]) Es lag damals in Mainz neben österreichischem Militär das 40. preuß Infant.-Reg., dasselbe Regiment, das nochmals durch seine wackere Haltung Juli 1870 in Saarbrücken rühmlichst bekannt wurde.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 106. S. 4 f. Beil. B. 5. Nr. 607, 608, 609.

gesetzentwurf ein, dem eingehende Motive vorausgingen. Dieselben besagten u. a., daß die Regierung die Bedeutung des politischen Umschwungs im Frühjahr 1848, als die feste Begründung bürgerlicher Freiheit wohl gewürdigt hatte. Sie stand nicht an, im engeren Vaterlande dem Volke die Gewähr hierfür durch entsprechende Gesetzesreformen zu verschaffen. Eine vollständige Partikularverfassung jedoch vor Konstituierung der Reichsverfassung zu erlassen, sei nicht angängig. Immerhin stand nichts im Wege, um den dringendsten Bedürfnissen durch Provisorien abzuhelfen, und so brachte die Regierung einen Entwurf ein, der eine konstitutionelle Staatsreform auf liberalster Grundlage zum Gegenstand hatte.

Als wichtigste Reform stellt der Entwurf das Prinzip an die Spitze, daß die Mitglieder beider Kammern freigewählte Abgeordnete des Volkes sein sollen.

1. Der Entwurf macht das Recht zu wählen nicht mehr von dem Besitz eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig, er nimmt keinen Zensus für die Stimmfähigkeit an. Ohne ihre starken Bedenken zu diesem Satze zu äußern, gab die Regierung freilich diesen Entwurf nicht an die Kammer ab: Es sei keinesfalls zu verkennen, daß Leute, welche in stetem Kampfe ums tägliche Brot lägen, viel weniger diejenige Selbständigkeit, Unabhängigkeit und das Interesse am Staatshaushalt besäßen, wie sie zu einer gefesteten politischen Haltung führten; vielmehr läge bei diesen Leuten die Gefahr nahe, daß sie „ein Spielball derjenigen würden, die durch Ochlokratie oder Despotie die Herrschaft der Roheit oder die Willkür an die Stelle des freien Staates setzen wollten". Ungeachtet auch, daß in einer ganzen Reihe konstitutioneller Staaten (so Belgien, Norwegen, England) keineswegs unbedingtes Stimmrecht herrsche, wolle die hessische Regierung trotzdem aus Billigkeitsgründen nicht damit zurück-

halten, indem ja auch eine gewisse Altersgrenze und das Zweikammersystem ein Dämpfungsmittel allenfalls auftretender Nachteile abgäbe. —

2. Der Entwurf geht von dem Grundsatz der unmittelbaren (direkten) Wahl aus. Auch hierbei hegte die Regierung kleinere Bedenken, die jedoch vor der Anerkennung der Vorzüge in den Hintergrund traten: So mochte ein ernstes politisches Bewußtsein durch das indirekte Wahlverfahren verletzt werden, eine direkte Wahl dagegen hob das Ansehen der aus ihr hervorgegangenen Repräsentation, das politische Interesse des Volkes ward gefördert. Um eine Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden, oder wenigstens zu mindern, wird im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit verlangt, in eventuellem zweiten Wahlgang jedoch nur die relative Mehrheit. Die in andern Ländern mit dem System gemachten Erfahrungen waren im ganzen nicht ungünstig.

3. Der Entwurf bestimmt eine Sonderung der Volksabgeordneten in zwei Abteilungen, in der Form eines auf freisinnigen Grundlagen basierenden Zweikammersystems. Für dieses System sprach die Erfahrung und das bisher beobachtete Prinzip; die Gewähr einer vernünftigen Freiheit und eines ruhigen, nachhaltigen staatlichen Fortschreitens schien durch dasselbe auch für die Zukunft gegeben. —

Dies die Grundzüge des 27 Artikel umfassenden Gesetzentwurfes. Der Ausschuß schloß sich in seiner Mehrheit dem Entwurf an und billigte auch seine Motive, während zwei Ausschußmitglieder im einzelnen abweichende Anträge stellten.[1]) Sie wünschten das Grundprinzip zu einer Verschmelzung in eine aus 50 Mitgliedern bestehende Kammer, modifiziert (statt der vorgesehenen 25 Mitglieder der ersten und 50 der

[1]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 113. S. 5. Beil. Bd. 5. Nr. 660 und 660 a.

zweiten Kammer), ferner ein Alter von 25 Jahren zur Wählbarkeit (entgegen dem Erfordernis von 30 Jahren zur zweiten, und 40 Jahren zur ersten Kammer des Entwurfes), und noch andere kleine Abweichungen.

Aus der Regierungsvorlage selbst ist noch an Einzelheiten hervorzuheben, daß sie dem Gewählten ein unbedingtes Ablehnungsrecht gab; die besondere Urlaubserteilung für Staatsbeamte durch die vorgesetzte Behörde war gestrichen worden. Das Land war in 48 Wahlbezirke[1]) für die zweite Kammer, und in 24 für die erste, eingeteilt. — Kreis Darmstadt und Mainz haben doppeltes Wahlrecht, sie wählen also zwei Mitglieder zur zweiten Kammer, und zur ersten wählt derselbe, nicht vergrößerte Bezirk, einen Abgeordneten, während die übrigen Wahlbezirke immer zu zweien zwecks Wahl für die erste Kammer zusammengezogen wurden. — Während zum zweiten Haus jeder 30 jährige hessische Staatsbürger wählbar sein sollte, wurde zum Eintritt in die erste Kammer ein Alter von 40 Jahren, und, entweder die Entrichtung von einer jährlich 100 fl. betragenden direkten Steuer verlangt, oder aber nur 50 fl., wenn nämlich der Kandidat nach zurückgelegten Universitätsstudien und bestandener Prüfung, 5 Jahre lang sich im Besitz eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, bezw. der Advokatur befunden hatte oder die ärztliche Praxis ausübte.

Die freizügigsten Gedanken sprach also die Regierungsvorlage aus; es war klar, daß sie eine günstige Aufnahme in der Kammer finden mußte.

Auf Anregung des Abgeordneten Heldmann beschloß die Kammer gemäß dem Antrag der Majorität des Aus-

[1]) Daß die hessischen Wahlgesetze durchweg die Ausdrücke „Wahldistrikt und Wahlbezirk" gebrauchen, unter Vermeidung des sonst üblichen Ausdruckes „Wahlkreis", kommt offenbar von der politisch-geographischen Einteilung des Landes in Provinzen und „Kreise", (etwa den preußischen und bayrischen „Regierungsbezirken" entsprechend), so daß das hessische Wahlrecht der Klarheit wegen den Ausdruck „Wahlkreis" vermeidet.

schusses „keine anderweitigen Arbeiten vorzunehmen, wodurch die, nach Möglichkeit zu beschleunigende Beratung des Wahlgesetzes, als die eigentliche Aufgabe des zusammenberufenen Landtags, verzögert würde". [1])

Die Ausschußberatungen führten zu folgenden Vorlagen an die Kammer:

1. Ein Bericht der Majorität des Ausschusses, die sich der Vorlage in der Hauptsache anschloß,
2. Ein Separatgutachten der Abgeordneten Mohr und Zitz, die vorerst nur eine konstituierende Versammlung wünschen,
3. Ein Separatgutachten des Abgeordneten Krug, das eine Redaktion des Art. 6 der Vorlage (eine Erschwerung der aktiven Wahlfähigkeit für die Wahlen zur ersten Kammer) verlangt. [2])

In diesem Sinne wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Wähler zu ersten Kammer eine jährliche direkte Mindeststeuer von 20 fl. entrichte, immer aber sollte in jedem Bezirk ein Minimum von 1000 Wählern vorhanden sein, und sollten gegebenen Falles die nicht 20 fl. zahlenden Höchstbesteuerten herangezogen werden. [3])[4])

Dieser Erschwerung der aktiven Wahlfähigkeit zur ersten Kammer gegenüber beantragte der Ausschuß eine Erleichterung der Bestimmungen zur passiven Wahlfähigkeit zu dieser Kammer, und zwar, wie der Berichterstatter Abgeordneter Langen eingehend ausführt, weil andernfalls gerade von der ersten Kammer bedeutendere politische Talente ausgeschlossen werden könnten, die in die zweite Kammer anstandslos

[1]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 107, 108, 110, S. 1 4. 24. 36. Beil. Bd. 5. Nr. 616, 625.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 113—117.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Beil. Bd. 5. Nr. 660.

[4]) Über den praktischen Erfolg dieses späterhin sanktionierten Wunsches siehe unten S. 80. Anm. 3.

eintreten könnten, auch wenn sie nicht die hohe Steuer entrichteten oder nicht die verlangte akademische Laufbahn hinter sich hätten. Zweitens repräsentiere hauptsächlich der Mittelstand den Kern des Volkes und hätte demgemäß mindestens das gleiche Recht, in der ersten Kammer entsprechend stark vertreten zu sein. Dazu seien die Bestimmungen den Nachweis des steuerbaren Vermögens betreffend nur allzu leicht zu umgehen; „eine Bestimmung aber, die eine mehrjährige, der Wahl vorausgehende Entrichtung der bestimmten Steuerquote bedingte, würde leicht wieder manchen Befähigten ausschließen können."

Nach sehr lebhaft geführter Durchberatung des gesamten Entwurfs, in der namentlich das Zweikammersystem heftig angegriffen wurde,[1]) schloß sich das Plenum den Anträgen der Ausschußmehrheit an; (Anm. 2 S. 75), nur wünschte es eine Herabsetzung des für die Wählbarkeit zur ersten Kammer verlangten Alters von 40 auf 30 Jahre.[2])

Interessant war es nunmehr, wie sich die erste Kammer zu dem 48er Entwurf stellen würde, im besonderen zu der Umgestaltung der ersten Kammer in eine Wahlkammer, was ja die Preisgabe eines der letzten altständischen Vorrechte bedeutete. Während die zweite Kammer für die sehr gründliche Durchberatung in Ausschuß und Plenum (ausschließlich der 14tägigen Weihnachtsferien) nur einen Monat gebraucht hatte, geschahen die Abstimmungen innerhalb der ersten Kammer, erst nach einem weiteren Zeitraum von 4 Monaten. Mehrmals mußte die erste Kammer nach zugegangener Mitteilung[3]) von der zweiten und von Seiten der Presse an

[1]) Dies namentlich seitens des Abgeordneten Glaubrecht, der in einer nach der historischen wie politischen Seite und in der Form ganz vortrefflichen Rede den Antrag stellte, nur eine aus 75 Mitgliedern bestehende, durch allgemeine Wahlen gebildete Kammer ins Leben zu rufen. cf. V. d. 2. K. 1847/49 Bd. 5. S. 117, 8 zu Art. 1.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot. Bd. 5. Nr. 117. S. 48. Nr. 1.

[3]) cf. V. d. 1. K. 1848/49 Prot. Bd. 2. Nr. 83. S. 947.

Erstattung ihres noch immer rückständigen Berichtes erinnert werden[1]), bis endlich von ihr die Nachricht erschien, der Grund des bisherigen Zögerns habe lediglich in den Beziehungen zu der Frankfurter Versammlung gelegen, da der Referent der ersten Kammer den dortigen Kommissionsbericht über das einschlägige Reichsgesetz habe abwarten wollen, „um möglichste Rücksicht auf dasselbe nehmen zu können". — Der Inhalt des Ausschußberichtes[2]) in der ersten Kammer jedoch zeigte herzlich wenig von dieser Berücksichtigung des Bundestagswahlrechts! Zwar sagte man nolens volens zu der Umwandlung der ersten Kammer in eine Wahlkammer. „Ja", dafür wollte man jedoch die Aufnahmebedingungen zu derselben erheblich erschweren; so wollte man statt 100 fl., gerade das Doppelte an ordentlichen direkten Steuern als allgemeine Bedingung zur Wählbarkeit aufstellen; ebenso verlangte man eine hohe Steuerquote für den kandidierenden Staatsdiener, Pensionär und Rentner (1500 fl.) und für den Kapitalisten ein Kapital von 30000 fl. —. Die aktive Wahlfähigkeit zur zweiten Kammer wollte man ebenfalls durch das Verlangen einer jährlichen Steuerentrichtung von 6 fl. erschweren; die Wählbarkeit aber sollte von Zahlung von 200 fl. Jahressteuer oder einem gesicherten Jahreseinkommen von 1500 fl. abhängig sein, es sei denn, daß der Betreffende während zweier Wahlperioden Mitglied der zweiten Kammer gewesen sei. — Das Plenum der 1. Kammer billigte auch diese Zusätze des Ausschusses;[3]) außerdem beschloß man, drei Mitglieder der ersten Kammer in der Weise zu berufen, daß hierzu die katholische und evangelische Geistlichkeit und die Landesuniversität je ein Mitglied stellten.[4])

[1]) cf. Buchner a. a. O. S. 101.

[2]) cf. V. d. 1. K. 1848/49 Prot. Bd. 2. Nr. 98. S. 1080 und Beil. Bd. 2. Nr. 163. S. 745.

[3]) cf. V. d. 1. K. 1848/49 Prot. Bd. 2. Nr. 106 S. 1218 ff.

[4]) Frage 4 zu Art. 2. S. 1219 eod. loco.

Im übrigen pflichtete die erste Kammer der Vorlage in der von der zweiten Kammer gegebenen Fassung bei. Freilich ohne scharfe Worte von Seiten der Standesherren war es nicht abgegangen; man hatte die Unzweckmäßigkeit eines reinen Wahlparlaments gar heftig vertreten, man mochte aber wohl das Vergebliche eines Bemühens einsehen, und so begnügte man sich, den wie eben geschildert modifizierten Entwurf wieder an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Die aber sagte „Nein" zu allen Modifikationen! Sie erklärte sich lediglich dazu bereit, auf den Widerspruch der ersten Kammer hin einen einzigen von ihr gestellten Antrag fallen zu lassen, der gewünscht hatte, daß die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener die Kosten ihrer Stellenvertretung selbst bezahlen sollten. Im übrigen blieb sie hartnäckig, ohne sich auf weitere Diskussionen einzulassen, bei der Fassung, die sie dem Regierungsentwurf gegeben hatte.[1]) Auch lehnte sie einen neuen Antrag Grolmann (29:16) ab, der die Stimmberechtigung bei der Wahl zur zweiten Kammer von der Entrichtung einer ordentlichen direkten Steuer von wenigstens 3 fl. jährlich abhängig machen wollte.

Eine Einigung zwischen der ersten und zweiten Kammer konnte auch in der Folgezeit nicht erzielt werden, und so beschloß man denn, die Entscheidung in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern durch einfache Stimmenmehrheit herbeizuführen.[2]) Wie es vorauszusehen war, unterlag die erste Kammer in den meisten Punkten, da sie sich quantitativ durch ihre geringe Mitgliederzahl der zweiten Kammer gegenüber stark im Nachteil befand. Am 24. Mai fand im Sitzungssaal der zweiten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten der ersten Kammer, des Prinzen Emil von Hessen die gemeinschaftliche Sitzung statt,

[1]) cf. V. d. 2. K. 1847/49 Prot Bd. 7. Nr. 151. S. 8.

[2]) cf. V. d. 2. K 1847 49 Prot. Bd. 8. Nr. 165, S. 4 u 166 2.ff.

(„die Mitglieder der ersten Kammer saßen rechts", bemerkt der zeitgenössische Chronist[1]) ausdrücklich!), — es erfolgte artikelweise die Abstimmung über den Entwurf: Er wurde ganz in der Fassung der zweiten Kammer angenommen. Nur in einem Punkte siegte die erste Kammer, indem die Dauer des Mandats für den neuen Landtag auf 6 Jahre festgesetzt wurde, sodaß also nunmehr von einer „konstituierenden" Kammer keine Rede mehr sein konnte.

Nach beendeter Abstimmung wurden die Kammern laut Großherzoglichem[2]) Erlaß aufgelöst, und baldige Neuwahlen nach dem neuen Wahlrecht in Aussicht gestellt. — Das Regierungsblatt vom 3. September 1849[3]) verkündigte das Gesetz.

Mittlerweile hatte Hessen, wie die meisten deutschen Staaten wieder schwere politische Zeiten durchzumachen. Neu gebildete demokratische Vereine hatten das ihre dazu beigetragen, die freiheitlichen Ideen zu revolutionären Ausschreitungen anzufachen. Allenthalben kam es zu erregten Excessen; der Großherzog sah sich gezwungen über das Land den Kriegszustand zu erklären, da größere Volksmassen mit Waffengewalt ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen suchten. Man verlangte die Einsetzung einer demokratischen Regierung, Sturz der alten, Beeidigung des Militärs und der Beamten auf die Reichsverfassung, Besetzung der Festung Mainz durch derart verpflichtete Truppen nach Entfernung der jetzigen Besatzung, Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen . . . . u. a.; es kam zu blutigen Zusammenstößen zwischen Militär und Freischärlern, — die erst durch das

---

[1]) cf. Buchner a. a. o. S. 118.

[2]) Es regierte damals Ludwig III. unter Mitregentschaft des Erbgroßherzogs.

[3]) Gr. Hess. Reg.-Bl. Jahrg. Nr. 52 S. 435.

energische Auftreten der Regierung gegen Ende des Jahres beschwichtigt werden konnten.[1][2] —

Sobald sich die Gewitterwolken etwas verzogen hatten, erließ das Großherzoglich Hessische Ministerium (am 15. November 1849) ein Ausschreiben an sämtliche Regierungskommissionen zwecks Aufstellung der Urlisten zu den bevorstehenden Landtagswahlen. Zum ersten Male traten bei den nun folgenden Wahlen in größerem Umfange politische Vereine in Aktion, eine Gruppe konstitutionellen und eine solche demokratischen Charakters, welch' letztere im Wahlprogramm das Einkammersystem aufgenommen hatten; ferner ein Recht der Wähler, ihren gewählten Vertreter wieder abberufen zu können. Daneben eine ganze Reihe weiterer recht liberaler Wünsche. — Und diese Partei kam mit 33 Mandaten gegenüber 16 Mandaten der konstitutionellen Partei und einem „Wilden" in die zweite Kammer. In der ersten Kammer dagegen, die ja diesmal ebenfalls aus Wahlen hervorgegangen war, hatte die konstitutionelle Partei mit 17 : 8 Mandaten die Majorität[3]).

Die Folgen dieser Zusammensetzung des Landtags, zumal bei den durch die vorausgegangenen Ereignisse noch warmen Leidenschaften, zeigten sich sehr rasch! (2 unbedeutendere Anträge wahlrechtlicher Natur[4]) blieben Fragment.) Eine fortwährende Opposition der zweiten Kammer gegen die Regierung, die als grundsätzliche Chikane und als Mißtrauensvota

[1]) cf. Buchner a. a. O. S. 120 ff.

[2]) Nach dem Scheitern der Reichsverfassung trat Hessen dem Bündnis bei, das zwischen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossen worden war.

[3]) Um gesetzesmäßig 1000 Wähler zur 1. Kammer in jedem Bezirke zu haben, hatte man von den vorgeschriebenen 20 fl. bis auf deren 5 herabgehen müssen, da sonst bei weitem nicht die erforderliche Wählerzahl vorhanden gewesen wäre. cf. Buchner a. a. O. S. 147.

[4]) cf. V. d. 1. K. Prot. Nr. 8 u. Beil. Nr. 30 u. cf. V. d. 2. K. Prot. Nr. 6 Beil. 58.

aufzufassen war, führte nach zweimonatigem Bestehen am 20. Januar 1850 zur Auflösung der Ständeversammlung unter Anordnung baldiger Neuwahlen[1]).

Sehr bemerkenswert ist eine Eingabe des Wormser Bürgervereins,[2]) welcher vor den neuen Wahlen eine Eingabe an das Ministerium richtete, worin die Bitte gestellt war, die Neuwahlen nicht nach dem bestehenden liberalen Wahlrecht, sondern wieder nach einem neu zu gebenden erschwerten Wahlrecht des vormaligen Systems zu vollziehen.

Wie gerne hätte wohl die Regierung dieses, übrigens allein dastehende Gesuch des verständigen und prophetischen Vereins befolgt!!

Die Neuwahlen führten das demokratische Element in noch größerem Umfang in den Landtag:

2. Kammer: 44 Demokraten gegen 6 Konstitutionelle
1. Kammer: Zuerst ungefähr Gleichheit, dann Überschlag zu Gunsten der Demokraten.

Noch heftigere Differenzen zwischen Regierung und Parlament führten durch Großherzogliches Edikt vom 27. September 1859[3]) zur abermaligen Auflösung der Ständeversammlung. —

. . . . . Und das war der Tod des Wahlrechts vom 3. September 1849, das einen Landtag ins Leben gerufen hatte, wie ihn bisher nicht einmal das zwanzigste Jahrhundert gleich freiheitlich in den größeren deutschen Einzelstaaten geschaffen hat. Nunmehr wollte die Regierung das Volk nicht mehr ein Wahlrecht ausüben lassen, das zweimal Ständeversammlungen ins Leben gerufen hatte, die ihren Bestrebungen in ausgesprochen gegnerischem Sinne hartnäckige Opposition entgegensetzten.[4])

[1]) cf Großh. Hess. Reg.-Bl. Jahrg. 1850 Nr. 2 S. 5.
[2]) cf. Buchner a. a. O., S. 196 f.
[3]) cf. Gr.-Hess. Reg.-Bl. Jahrg. 1850 N. 45, S. 347.
[4]) In Württemberg wurde ebenfalls am 6. November 1850

## VII.

## Das oktroyierte Wahlgesetz vom 9. Oktober 1850 und seine Beseitigung durch das Wahlgesetz vom 6. September 1856.

Das Regierungsblatt vom 9. Oktober 1850[1]) brachte eine Verordnung — „die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betreffend"; dieselbe ordnete die Berufung des Landtages unter Zugrundlegung eines Wahlrechts an, das die Regierung unter Bezugnahme auf Art. 73. d. „V.-U."[2]) im Verordnungswege erließ, „da bei Anwendung der im Wahlgesetz vom 3. November 1849 enthaltenen Bestimmungen es nicht gelungen sei, in der Landesvertretung solchen Männern Wirksamkeit zu verschaffen, welchen das Wohl des Volkes wahrhaft am Herzen liege, und welche sich in dessen Beförderung mit der Großherzoglichen Staatsregierung zu vereinigen gesonnen seien." — Diese außerordentliche Ständeversammlung sollte provisorisch die Geschäfte des verfassungsmäßigen Landtags wahrnehmen, vor allem aber einen Gesetzesvorschlag über Zusammensetzung der Kammern und Wahlen der Abgeordneten ausarbeiten.

Das Wahlrecht der Notstandsverordnung vom 9. 10. 1850 hatte das Zweikammersystem beibehalten. Wie vordem ging die 50 Mitgliedern bestehende zweite Kammer aus Wahlen hervor, die erste Kammer jedoch sollte aus dem katholischen Landesbischof, einem protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität und höchstens 8 vom Großherzog zu ernennenden Staatsbürgern bestehen. 10 weitere

die nach der Verfassungsrevision berufene Ständeversammlung aufgelöst und der alte Verfassungszustand wieder eingeführt. Ebenso die meisten deutschen Staaten. cf. Meyer a. a. O., S. 194.

[1]) cf. Gr.-Hess. Reg.-Bl. Jahrg. 1850 No. 49, S. 371.

[2]) Art. 73 d. „V.-U." gewährt dem Großherzog in dringenden Fällen ein Vollstreckungs- und Verordnungsrecht ohne ständische Mitwirkung.

Mitglieder der ersten Kammer sollten durch Wahl aus der Zahl der 50 Höchstbesteuerten wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Großherzogtums berufen werden, weitere 9 Mitglieder sollten aus einer Wahl durch die Wahlbezirke hervorgehen. Für die zweite Kammer war Voraussetzung der Wählbarkeit die jährliche direkte Steuerentrichtung von 150 fl., oder ein jährliches Einkommen von 2000 fl. Das Wahlverfahren war indirekt: Urwähler — Wahlmann — Abgeordneter; also wenigstens die frühere Dreiteilung war gefallen.

Wohl aber fand sich ein neues Dritteilungsprinzip und zwar bei der Einteilung der Wähler in den einzelnen Bezirken: die „Dreiklassenwahl". Nach preußischem Muster addierte das hessische Notstandswahlrecht die Gesamtsteuersumme jeden Bezirkes und drittelte sie unabhängig von der Person der sie Entrichtenden. In die erste Klasse kamen soviele der Höchstbesteuerten, als zur Erreichung der Drittelsumme erforderlich waren. In das zweite Drittel hatten sich ebenso die Nächsthöchstbesteuerten zu teilen; diese Klasse ward also notgedrungen von einer größeren Zahl von Staatsbürgern gebildet, als die erste Klasse, während die dritte Klasse nach demselben Verfahren die meisten Mitglieder hatte. Jede Klasse als solche aber hatte die gleiche Stimmkraft indem sie die gleiche Anzahl Wahlmänner zu wählen hatte. „Ein elenderes, widersinnigeres, ungerechteres Wahlsystem ward nie erfunden", meint Bismarck mit Beziehung auf Preußen, wo es noch heute gilt. —

Das aktive Wahlrecht stand nach der genannten hessischen Verordnung jedem 25 jährigen Staatsbürger zu, der seit Anfang des Jahres, in dem die Wahl vorgenommen wurde, eine Personalsteuer entrichtete; dieses aktive Wahlrecht war in gleicher Weise bedingt wie die Wählbarkeit zum Wahlmann, während der Abgeordnete zur zweiten Kammer 30 Jahre alt sein mußte; weiter ist für diesen erforderlich,

daß er nie eine (in Art. 11. Abs. 2. näher bestimmte) Strafe erlitten hatte, während dies bei dem Wähler während der letzten 5 Jahre nicht der Fall gewesen sein durfte. Der Abgeordnete zur ersten Kammer mußte außerdem eine jährliche direkte Steuer von 150 fl. entrichten oder ein Einkommen von 2000 fl. im Jahre beziehen. —

Die demokratische Presse und mit ihr die Allgemeinheit verurteilten die neue reaktionäre Wahlrechtsverordnung aufs Schärfste, während die „Darmstädter Zeitung" umso energischer für dieselbe eintrat; die konstitutionelle Partei als solche verhielt sich passiv, während ihre meisten Anhänger durch die Geschichte der letzten Landtage gewitzigt, die Oktroyierung des Wahlrechts durchaus billigten. Es stand jedoch außer Frage, daß diese Notstandsverordnung sobald als möglich durch ein unter ständischer Mitwirkung erlassenes Gesetz ersetzt werden mußte. —

Der neue Landtag trat am 17. Januar 1851 wieder zusammen. Zwei Interpellationen[1]) erinnerten sofort das Ministerium an die Vorlage eines Wahlgesetzentwurfs, die dann am 4. April auch erfolgte.[2])

Die Regierungsvorlage hielt sich im Wesentlichen wieder an die ehemaligen wahlrechtlichen Bestimmungen der Verfassung von 1820. Die Zusammensetzung und Bildung der ersten Kammer sollte wie damals vor sich gehen, nur sollte der Großherzog höchstens 6 Mitglieder berufen können; während die Standesherren 11 Mitglieder derart zu stellen hatten, daß 5 von diesen Häupter standesherrlicher Familien sein mußten; je weitere 2 Standesherren sollten aus jeder der drei Provinzen genommen werden. Außerdem bestand die Kammer aus 9 freigewählten Abgeordneten zu gleicher

[1]) cf. V. d. 2. K. 1851/55, Prot. Bd. 1. Nr. 14, 23, S. 3 bezw. 6 Bd. 2, 26, 2.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1851/55, Prot. Bd. 1. Nr. 29, S. 3 Beil. Bd. 2, Nr. 253 und 254.

Anzahl aus den drei Provinzen. Wählbar war hier nur derjenige, der an direkter Steuer den einem Normalsteuerkapital von 1000 fl. entsprechenden Betrag entrichtete, oder an jährlichem reinen Einkommen 1000 fl. bezog.

Zur Bildung der zweiten Kammer waren die Bestimmungen betreffend Stimmrecht, indirekter und Dreiklassenwahl der Notstandsverordnung entnommen. Die Wahl von 6 grundbesitzenden Adelsmitgliedern zur zweiten Kammer, geschah unmittelbar. Im übrigen setzte die Wählbarkeit ein jährliches gesichertes 1000 fl. Einkommen voraus, oder die Entrichtung des, einem Normalsteuer-Kapital von 550 fl. entsprechenden Steuersatzes. Passiv wahlunfähig macht, den Wahlmann zeitig, den Abgeordneten dauernd: die gesetzlich benannten gerichtlichen Bestrafungen; ferner ruht für die Dauer des Bezugs von Armenunterstützung die aktive und passive Wahlfähigkeit. — Im übrigen behielt sich die Regierung wieder das Recht der Urlaubsverweigerung für gewählte Staatsbeamte vor.

Erst ein Dreivierteljahr nach seiner Einbringung, am 9. Dezember 1851, beriet die zweite Kammer den Entwurf und lehnte ihn fast durchweg ab.[1]) Einstimmig verwarf auch die erste Kammer die Vorlage[2]) Die letztere, weil deren adlige Mitglieder ihre Standesinteressen nicht genügend gewahrt glaubten, — deren bürgerliche Abgeordnete, weil sie, ebenso wie die 2. Kammer, das reaktionäre Prinzip der Vorlage mißbilligten. —

Diesmal zeigte sich die Regierung recht nachgiebig. Noch in derselben Landtagsperiode brachte sie einen neuen Gesetzentwurf ein, der von dem vorhergehenden in wesentlichen Punkten abwich.[3]) So hatte man es aufgegeben, der Kammer

[1]) cf V. d. 2. K. 1851/52, Prot. Bd. 7, Nr. 104, S. 3 und Nr. 107 S. 2.

[2]) cf. V. d. 1. K. 1851/52, Prot. Bd. 4, Nr. 133, S. 16

[3]) cf. V. d. 2. K. 1851/55, Prot. Bd. 14, Nr. 240, S. 2., Beil., Bd. 14, No. 861 und 862, S. 1.

abermals das „Dreiklassenwahlrecht" zur Zustimmung vorzulegen. Im übrigen war noch eingehender auf das Wahlrecht vom 17. Dezember 1820 zurückgegriffen worden. So sollten wiederum alle Mitglieder der ersten Kammer ausschließlich durch Geburt und Berufung in dieselbe gelangen können, der letzteren höchstens 16, darunter 6 ausgezeichnete Handelsleute oder Fabrikanten, die seit mindestens drei Jahren an direkten Steuern den einem Normalsteuerkapital von 1000 fl. entsprechenden Betrag, oder mehr entrichteten. Für die zweite Kammer waren wieder die 6 gewählten Adelsmitglieder vorgesehen.

Die Wahl selbst war indirekt (Urwähler — Wahlmann — Abgeordneter); wahlberechtigt sollte jeder jährlich 3 fl. direkter Steuern entrichtende Staatsbürger sein.

Ein Antrag Mohr-Cretzschmar wollte auf Grund des § 91 der Verfassungsurkunde eine Beratung und Beschlußfassung über den vorliegenden Entwurf überhaupt für unzulässig erklärt haben, da verfassungsgemäß ein einmal abgelehnter Gegenstand auf demselben Landtag nicht mehr zur Beratung kommen dürfe. Die Kammer jedoch beschloß mit 33 : 6 Stimmen die Verhandlung über die Vorlage aufzunehmen.

Im allgemeinen ergaben dieses Mal die Abstimmungen in den Kammern das Einverständnis des Landtags mit dem Entwurf der Regierung. Bedeutete das vorliegende Wahlrecht auch einen Rückschritt in der Wahlrechtsentwicklung, so war die Majorität doch vernünftig genug, sich nach dem Vorgefallenen entgegen ihren eigentlichen Wünschen, wenigstens vorläufig, zu bescheiden. — Nur in einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes wurden Modifikationen verlangt. So lehnte man nach dem Antrag des Ausschusses die Positio 8 des Art. 2 ab[1]), (die Berufung der 6 Handelsleute und Fabri-

[1]) Abstimmungen im besonderen Prot. Nr. 241, S. 47. Anm. 3 S. 85.

kanten zur ersten Kammer betr.), da durch ein Hinzukommen von 6 Interessenvertretern in die erste Kammer, dieselbe wieder an Bedeutung und Umfang zunehmen und infolgedessen auch Entsprechendes bei der zweiten Kammer erforderlich machen würde[1]). — Artikel 7 wollte säumige Steuerzahler für die Dauer der Rückständigkeit von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen, ward jedoch abgelehnt[2]). In Art. 13, der zur Wahlfähigkeit des Adels 2000 fl. Normalsteuerkapital vorschrieb, wird auf Antrag des Ausschusses die Herabsetzung dieser Summe auf 1770 fl.[3]) beschlossen; eine Ergänzung auf 25 Wählbare soll im Bedarfsfalle unter Heranziehung der Nächsthöchstbesteuerten erfolgen[4]). Die Möglichkeit passiver Wahlfähigkeit wird dadurch vergrößert, daß man nicht wie im Entwurf die jährliche direkte Steuerentrichtung, die einem Normalsteuerkapital von 660 fl. entsprach, oder den Bezug von 1000 fl. jährlichem Staatsgehalt verlangte, — sondern man wünschte die nomierte Summe von 660 fl. auf 550 fl. herabgesetzt[5]); ferner soll die Ergänzung aufgenommen werden, daß es zur Wählbarkeit genüge, wenn man ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 fl. aus Zinsen tragenden hessischen Staatspapieren nachzuweisen imstande sei[6]). — Die Entwurfsbestimmung der Staatsregierung, in der sie sich wieder das Recht der Urlaubserteilung für gewählte Militär- und Staatsbeamte sowie Geistliche vorbehalten hatte, wird

---

[1]) cf. V. d. 2. K. 1851/55, Prot. Bd. 14, Nr. 241—244, Beil., Bd. 14, Nr. 863, S. 1.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1851/55, Prot. Bd. 14, Nr. 242, S. 14.

[3]) 1770 fl. war die für jährliche Steuerentrichtung von 300 fl. präsumierte Summe. cf. oben S. 49.

[4]) Prot. Nr. 242, S. 20. (cf. Anm. 2.)

[5]) Früher war 590 fl. als Normalsteuerkapital für direkte Steuerentrichtung von 100 fl. angenommen worden. cf. oben S. 49.

[6]) Prot. Nr. 243, S. 20.

in der Kammer mit erdrückender Mehrheit (28 : 4) verworfen[1]).

Im übrigen billigten beide Kammern im Großen und Ganzen die Regierungsvorlage (die erste Kammer hatte keine Änderung der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung herbeiführen können; so hatte sie beispielsweise in Artikel 14 statt 550 fl. deren 590 ansetzen wollen[2]).

Die Regierung erklärte sich ebenfalls mit allem einverstanden: § 1 des „Abschiedes für die außerordentlichen Ständeversammlungen des Großherzogtums Hessen" vom 25. Oktober 1856 besagt:

> „Wir haben das Gesetz (Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten) mit Berücksichtigung der von unseren getreuen Ständen gewünschten Modifikationen vollzogen und dasselbe im Regierungsblatt verkünden lassen"[3]). —

Seit Einführung der Konstitution im Großherzogtum Hessen, bezw. seit Einberufung der Ständeversammlung durch das Edikt vom 18. März 1820, hatte somit das Land bereits sein fünftes Wahlgesetz erhalten, — man konnte aber schon bei Erlaß dieses Gesetzes (vom 6. September 1856) voraussagen, daß auch ihm kein langes Bestehen beschieden sein werde. War auch die augenblickliche politische Zeit nach den vorausgegangenen Stürmen und der Zerstörung der jungen, noch im Keimen begriffenen freiheitlichen Triebe günstig für einen Rückfall ins Extreme, für eine Rückkehr zu dem ehemaligen reaktionären Wahlrecht, — es mußte doch notgedrungen bald wieder den Forderungen der fortschreitenden Zeit weichen. —

[1]) Prot. Nr. 243, S. 52.

[2]) V. d. 1. K. 1853/55, Prot. Bd. 5, Nr. 151 und 152. Ausschußberichte Beil. Bd. 4, No. 259 und 264.

[3]) cf. Gr.-Hess. Reg.-Bl. Jg. 1856, No. 32, S. 334 (u. Nr. 27, S. 261).

VIII.

## Die wahlrechtlichen Reformbestrebungen im Großherzogtum Hessen bis zur erfolgten Gründung des neuen deutschen Reiches.

Bereits ein Vierteljahr nach Erlaß des vorgenannten Gesetzes ging der erste Antrag auf Abänderung desselben ein.[1]) Die Abgeordneten der 2. Kammer George, Küchler und Kahlert, wünschen (am 16. I. 1857) eine Reform des Artikels 44 des Gesetzes vom 6. IX. 1856, dessen Bestimmungen sich bei den Wahlen als zweckwidrig und nachteilig erwiesen hätten. Statt der in diesem Artikel verlangten Abstimmung von 2/3 der jeweils Stimmberechtigten sollte (wie schon früher einmal gewünscht[2]) ein „Mehr als die Hälfte" genügen; erschien auch die Hälfte der aktiv Wahlberechtigten nicht, so sollte ein nochmaliger Termin anberaumt werden, an diesem aber die Abstimmung unbedingt vorgenommen werden. — Der Antrag hatte ebenso wie sein ehemaliger Vorgänger keinen Erfolg, insofern er aus unbekannten Gründen nicht wieder im Plenum auftauchte.

Ein zweiter Antrag, der auf Abänderung einer der neuen wahlgesetzlichen Bestimmungen hinzielte, kam am selben Tage wie der vorgenannte ein.[3]) Er wünschte ein Gesuch an das Staatsministerium gerichtet, daß dieses durch gesetzliche Regelung Zweifel beseitige, die durch Artikel 12 des Wahlgesetzes verursacht worden waren. Es war bisher nicht normiert, wie weit hinsichtlich der Stimmberechtigung der adligen Grundeigentümer mit einem Steuerkapital von weniger als 1770 fl. herabzugehen sei, wenn unter dem grundbesitzenden Adel mit einem Steuerkapital von 1770 fl. und darüber, sich solche

[1]) cf. V. d. 2. K. 1856/58, Prot. Bd. 1, Nr. 11, S. 2, Beil. Bd. 1. Nr. 87.

[2]) cf. oben S. 40. (Antrag Zöppritz).

[3]) cf. V. d. 2. K. 1856/58. Prot. Bd. 1. Nr. 11. S. 2. Beil. Bd. 1. Nr. 97.

befanden, die zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar waren. — Der Ausschuß billigte wohl den Antragsgedanken,[1]) hatte aber das formelle Bedenken, daß von der Regierung eine gesetzliche Neuregelung verlangt werden solle; es genügte seiner Ansicht nach, wenn die Kammer das Ministerium davon unterrichte, wie sie Artikel 12 des V.-Ges. auffasse. Es werde sich dann die Regierung schon von selbst zur Beseitigung von Zweifeln bewogen fühlen. — Das Plenum jedoch neigte dem Antrag in der ursprünglich gestellten Form mehr zu und nahm ihn an.[2]) Erst durch die Ablehnung von Seiten der ersten Kammer bewogen,[3]) nahm auch sie ihren Beschluß wieder zurück.[4])

Ein dritter Antrag desselben Landtags vermochte fürs erste ebenfalls keine Sanktion zu erlangen. Der Abgeordnete Buff wünschte die Staatsregierung dahin ersucht:[5])

> Daß, wenn in einem Wahlbezirk keine 25 Wählbare, welche an direkter Steuer den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, vorhanden sind, die Zahl 25 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirk, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden solle.

Das Schicksal des Antrages war das Gleiche, wie das seines Vorgängers: Der Ausschuß der zweiten Kammer konnte keine zwingende Notwendigkeit einsehen und widersprach der Annahme,[6]) das Plenum jedoch nahm ihn an, nur setzte es

[1]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 1. Nr. 12. S. 9. Beil. Bd. 2. Nr. 124. S. 1.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1887/59 Prot. Bd. 1. Nr. 29. S. 2.

[3]) cf. V. d. 1. K. 1857/59 Prot einz. Bd. Nr. 16. S. 410.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 2 Nr. 42. S. 4. (Ausſch. Prot. 2. 39. 2. Beil. 4. 242. 1.)

[5]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 1. Nr. 12 S. 5 Beil. Bd. 3. Nr. 148. S. 1.

[6]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 2. Nr. 38 S. 24. Beil. Bd. 4. Nr. 238. S. 1.

an Stelle der 25 Höchstbesteuerten deren zwölf;[1]) die erste Kammer ihrerseits lehnte den Antrag ab,[2]) und auch das Ministerium hatte dem Ausschuß der zweiten Kammer mitgeteilt, daß es den Vorschlag nicht zu sanktionieren beabsichtige. Trotzdem blieb die zweite Kammer konstant und unterstützte den Antrag wie zuvor. Und das kam im besonderen daher, weil man durch den beanstandeten Artikel 13 das Prinzip der allgemeinen Volksvertretung nicht stark genug verkörpert glaubte,[3]) da sich in Starkenburg und Oberhessen bekanntlich nur eine verhältnismäßig geringe Zahl solcher Leute befand, die vermöge ihres Steuerkapitals in die Ständekammer gewählt werden konnten, die Mehrzahl der Wählbaren bestand aus Beamten. So war beispielsweise Ende 1856 die gesamte Zahl der Wählbaren 1976, darunter 972 Staatsdiener,[4]) also fast 50%. In der räumlich größten, an Bevölkerungsziffer kleinsten Provinz Oberhessen waren aber aus der Gesamtsumme der Wählbaren von 350 Bürgern, 257 Staatsdiener und Pensionäre, also ungefähr 73,4%, es blieben in diesem Falle nur 93, die vermöge ihres Steuerkapitals wählbar waren. — Die zweite Kammer beschloß zur Durchsetzung ihres Antrages den Petitionsweg an den Landesherrn zu beschreiten; es wird eine einseitige Adresse an den Großherzog verfaßt, welche die Bitte ausspricht, eine gesetzliche Regelung dafür zu schaffen, daß in jedem Wahlbezirk mindestens 12 vermögenshalber Wählbare vorhanden seien.[5])

Die Adresse blieb unbeantwortet. Infolgedessen brachte der Abgeordnete und zweite Präsident Buff am 4. Juni 1861 (dem nächsten Landtag) abermals einen Antrag[6]) auf Ab-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 2. Nr. 49 S. 29.
[2]) cf. V. d. 1. K. 1857/59 Prot. einz. Bd. Nr. 20. S. 547.
[3]) cf. V. d. 2. K. 1857/59 Prot. Bd. 2. Nr. 49. S. 13.
[4]) cf. Gr. Hess. Reg.-Bl. Jahrgg. 1856 Nr. 38.
[5]) cf. V. d. 2 K. 1857/59 Prot. Bd. 4 Nr. 76 S. 22 ff.
[6]) cf. V. d. 2. K. 1860/62. Prot. Bd. 2. Nr. 53. S. 3 u. Beil Bd. 4. Nr. 266.

änderung des Artikels 13 in der zweiten Kammer ein, der denselben Wortlaut hatte wie derjenige, der vorhergehenden Landtagsperiode. Wie das Plenum der Kammer seinen Beschlüssen damals treu geblieben war, so auch jetzt wieder der Ausschuß den seinigen:[1]) Er konnte auch jetzt noch nicht dem Antragsteller beipflichten, da er bei der passiven Wahlmöglichkeit jedes Wählbaren *für das ganze Land*, keine Notwendigkeit für eine Vermehrung der Zahl der passiv Wahlberechtigten für gegeben hielt. — Abermals aber war die zweite Kammer anderer Ansicht;[2]) sie wollte die Möglichkeit der Wählbarkeit unbedingt erweitert wissen. In vielen anderen deutschen Staaten gründete sich die passive Wahlfähigkeit neben dem Besitz des Stimmrechts lediglich auf die Qualifikation, die der Kandidat vermutungsweise durch das entgegengebrachte Vertrauen seiner Wähler erwarb. (So in Bayern, Württemberg und Preußen.) Gleich Hessen verlangte aber Baden, Sachsen und Hannover einen gewissen höheren Vermögensnachweis oder eine bestimmte Stellung im bürgerlichen Leben. Jedoch in keinem Land — nicht einmal in Hannover, dessen politische Rechte doch sonst sehr eng gehalten waren, — waren die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit derart beschränkte wie in Hessen.

Wie es bereits früher Gesetz gewesen war, daß in jedem Wahlbezirk durch Heranziehung der Nächsthöchstbesteuerten die Zahl der Wählbaren auf 25 erhöht wurde, so resolutierte jetzt wieder in gleichem Sinne die Kammer, von der ursprünglichen *Form* des Antrag Buff abweichend, in der Konsequenz aber demselben Antragsgedanken entsprechend. Für die Wählbarkeit der *Beamten* jedoch wollte man wegen der schon oben genannten Erwägungen eine Erschwerung der passiven Wahlfähigkeit eintreten lassen, und zwar zog man

[1]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Prot Bd. 3. Nr. 59. S. 6. u. Beil. Bd. 6 Nr. 294.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Prot. Bd. 3. Nr. 69. S. 10.

auch hier notgedrungen den Steuermaßstab heran; man nahm einen Antrag an, der die in Artikel 13 des Gesetzes vom 6. IX. 1856 genannte Gehaltssumme von 1000 fl. auf 1200 fl. erhöht wissen wollte. Ferner wollte man noch die Möglichkeit des Nachweises des erforderlichen Kapitals durch Erweiterungen der bisherigen Bestimmungen erleichtern. (Abstimmung Nr. 5, S. 42.)[1])

Was diesen letztgenannten Wunsch der Stände anlangt — die erste Kammer hatte den 3 Anträgen zugestimmt[2]) — so behielt sich das Staatsministerium im Landtagsabschied[3]) eine nähere Prüfung vor, bezüglich der beiden ersteren Anträge aber würde ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Ein Antrag George und Scherr[4]), der unbedeutende Abänderungen formeller Natur zu den Bestimmungen über die Wahlhandlung wünschte, blieb Fragment.

Die Regierung selbst legte dem Landtag in der nämlichen Sitzungsperiode noch einen Gesetzentwurf vor[5]), der die Bildung der Wahlbezirke auf gesetzlichem Weg zum Gegenstand hatte. Bisher war dies stets vor den Wahlen im Regierungsblatt durch Verordnung geschehen. — Ausschuß[6]) und Plenum[7]) nahmen die Vorlage bereitwilligst an; dieselbe wurde bald darauf Gesetz[8]).

---

[1]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Prot. Bd. 3. Nr. 69. S. 10.

[2]) cf V. d. 1. K. 1859/62 Prot. Nr. 26. S. 640 und 642.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Beil. Bd. 6. Nr. 386 § 69. S. 21.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Prot. Bd. 3. Nr. 69. S. 43. Beil. Bd. 6. Nr. 350.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1860/62 Prot. Bd. 1. Nr. 19. S 48, 49. Beil. Bd. 2 Nr 116—118.

[6]) cf. V. d. 2. K. 1860 62 Prot. Bd. 1. Nr. 28 S. 1. u. 2. Beil. Bd. 3 Nr. 167.

[7]) cf. V. d. 2. K. 1800/62 Prot. Bd. 2. Nr. 34. S. 6.

[8]) cf. Gr.-Hess. Reg.-Bl. Jahrgg. 1861 Nr. 28. S. 217.

Nunmehr trat bezüglich wahlrechtlicher Fragen für einige Jahre Ruhe im Parlament ein. Zwar ein Antrag Volhard[1]) wünschte zwischendurch (Ende des Jahres 1862) eine Wiedereinführung des Wahlrechts vom 3. September 1849, da das gegenwärtige geltende Recht nicht verfassungsgemäß zustande gekommen sei. Der Antrag fand aber vorläufig keine Erledigung.

Auf dem folgenden Landtag wiederholte Volhard seinen Antrag[2]), aber auch jetzt ward er noch nicht endgültig erledigt. Zwar der Ausschuß schloß sich den vom Antragsteller gemachten Ausführungen in jeder Beziehung an[3]). Auch er mißbilligte hauptsächlich aus formellen Gründen, das Bestehen des geltenden Wahlrechts. Dazu bedeute es materiell einen wesentlichen Rückschritt, da es dem nunmehr 45 Jahre alten Wahlgesetz zum Fortbestehen verholfen hatte. Das Plenum bestand ebenfalls mit $^5/_6$ Majorität auf der Revision des Wahlgesetzes vom 6. September 1856[4]); der Landtag jedoch wurde frühzeitig aufgelöst, sodaß der Antrag nicht mehr in der ersten Kammer diskutiert und verabschiedet werden konnte.

Das Kriegsjahr 1866, das die Landtagsauflösung verursacht hatte, brachte Hessen durch den Friedensvertrag mit Preußen am 3. September 1866 den Zuwachs kleiner Gebietsteile in Oberhessen und Starkenburg, was wahlrechtlich insofern von einiger Bedeutung wurde, als ein neuer Abgeordneter auf gesetzlichem Wege in die 2. Kammer berufen wurde[5]).

[1]) cf. V. d. 2. K. 1862/65 Prot. Bd. 1. Nr. 62. S. 25. Beil. Bd. 1. Nr. 66.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1865/66 Prot. Bd. 1. Nr. 5. S. 5. Beil. Bd. 1. Nr. 36.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1865/66 Beil. Bd. 2 Nr. 144.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1865/66 Prot. Bd. 1. Nr. 22. S. 5.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1866/68 Prot. Bd. 1. Nr. 5. S. 2. Beil. Bd. 1. Nr. 14. dazu noch: Prot. Bd. 1 Nr. 8. S. 4, 29.

Der Antrag Volhard auf Revision des Wahlgesetzes wird Anfang Mai 1867 durch den Abgeordneten Dumont erneut gestellt[1]). Mittlerweile antwortete das Ministerium[2]), daß es schon damit beschäftigt sei „die Frage zu prüfen, ob und welche Bestimmungen der bezeichneten Gesetze abzuändern sein möchten; bei dem Umfang und der Wichtigkeit der bezüglichen Arbeiten könne es aber nicht übersehen werden, ob bereits auf dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage an die Kammer gelangen könne." — Damit gab man sich jedoch nicht zufrieden, sondern Antrag Dumont wird mit 34 : 8 Stimmen[3]) von der zweiten Kammer, trotz widersprechendem Ausschußbericht, angenommen. Das Ministerium sollte ersucht werden, noch während der laufenden Session eine Revisionsvorlage des geltenden Wahlgesetzes an den Landtag kommen zu lassen. Der Wunsch der zweiten Kammer scheiterte jedoch an dem „Nein" der ersten Kammer[4]). Die zweite Kammer gab nunmehr der ersten nach. Diese hatte den Ausschußbericht der zweiten Kammer gutgeheißen, der lediglich baldige Vorlage eines entsprechenden Entwurfes wünschte. Auf die entsprechend abgefaßte Adresse der Ständeversammlung hin brachte der Landtagsabschied vom 18. November 1868 in § 65 die Antwort, daß auf dem folgenden Landtage die gewünschte Vorlage vor die Kammern gebracht werden solle.

Zu Beginn des folgenden Landtags bringt der Abgeordnete Volhard sofort einen diesbezüglichen erneuten Antrag ein[5]):

[1]) cf. V. d. 2. K. 1866/68 Prot. Bd. 1. Nr. 15. S. 13. Beil. Bd. 1. Nr 49.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1866/68 Beil. Bd. 1. Nr. 102.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1866/68 Prot. Bd. 1. Nr. 15. S. 13.

[4]) cf. V. d. 1. K. 1866/68 einz. Bd. Prot. Nr. 14, S. 363, einz. Bd. Beil. Nr. 40 S. 1, dazu V. d. 2. K. 1866/68 Prot. Bd. 4 Nr. 56, S. 18, Beil., Bd. 4, Nr. 270, S. 1. f.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 1, Nr. 10, Beil. Bd. 2, Nr. 108.

„Die Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz vom 3. September 1849, das auf verfassungsmäßigem Wege zwischen Fürst und Volk vereinbart worden war, wieder in Wirksamkeit zu setzen und einen Landtag nach demselben zu berufen."

In der recht scharf gehaltenen Begründung heißt es u. a.: „Die einseitige willkürliche Aufhebung jenes Gesetzes durch die Regierung im Oktober 1850 enthält einen rechtswidrigen Verfassungsbruch (o pleonasmus!), der bis heute nicht gesühnt worden ist, und der alle seitdem erfolgten Handlungen der Regierung, soweit solche der Zustimmung gesetzmäßiger Stände bedurften, jeder rechtlichen Gültigkeit entbehren läßt."

Die Weiterverhandlungen des Landtags erlitten jedoch ein Unterbrechung: Es brach der große nationale Krieg aus, der Nord und Süd blutig, aber fest und dauernd aneinanderschmiedete, dessen siegreicher Ausgang das deutsche Reich zu neuem Leben erweckte. Ein großes Parlament mit weitgehenden Befugnissen vereint die Vertreter aus allen deutschen Landen, Männer die das Volk durch allgemeine, gleiche[1]), geheime und direkte Wahl erwählt[2]).

Das großzügige liberale Beispiel, welches schon der norddeutsche Bund gegeben hatte, war von nachhaltigem Einfluß für die Einzelstaaten. Zumeist hatte schon der Ausgang der sechziger Jahre Reformen des geltenden Wahlrechts gebracht. Von den süddeutschen Staaten hatten Württemberg und Baden bereits vor Ausbruch des Krieges ihre Wahlgesetze revidiert[3]), Bayern unterzog erst

[1]) Ob diese Wahl heute tatsächlich noch eine gleiche ist, darüber siehe unten S. 134 f. und Lion, Das Pluralstimmrecht in Theorie und Praxis im „Archiv d. öffentl. Rechts" 1912, Heft 3; S. 458 ff.

[2]) Nach dem Vorbilde des Norddeutschen Bundes.

[3]) Württemberg: „Das Landtagswahlgesetz vom 26. März 1868". Baden; „Verfassungsändernde Gesetze" (Nr. 9 u. 10) vom 21. Dez. 1869 und 26. April 1870 (Binding).

1881 sein geltendes Wahlrecht einer Revision[1]). In Hessen wurden die vor Ausbruch des Krieges aufgeworfenen Fragen nach dem Frankfurter Frieden wieder umso lebhafter laut.

Am 28. Juni 1871 erfolgte im Landtag eine Erinnerung an das Versprechen des letzten Landtagsabschiedes die Wahlgesetzrevision betreffend durch Abgeordneten Edinger in mündlicher Form[2]).

10 Tage später bringen die Abgeordneten Hallwachs, Kraft, Kempff und Bindewald abermals einen förmlichen Antrag auf Vorlage eines revidierten Wahlgesetzes ein, und zwar sollte dieselbe noch vor Ablauf des Jahres erfolgen. Sie begründen ihren Antrag im Hinblick auf bereits gegebene landesherrliche Versprechen, im besonderen jedoch von dem speziellen Gesichtspunkte aus, daß die Kammer in ihrem jetzigen Ursprung und ihrer Zusammensetzung nach dem geltenden Wahlrecht nicht kompetent sei, die für die Finanzperiode 1872/74 notwendig werdende Budgetbewilligung (bereits die dritte des augenblicklichen Landtages) zu erteilen.

Sechs Mitglieder des bearbeitenden Ausschusses[3])[4]) einigten sich auf einen anders lautenden Antrag: Daß nämlich die Kammer dem Antrage der Abgeordneten Hallwachs und Genossen nur insoweit stattgäbe, daß

1. die Regierung ersucht werde, ein Wahlgesetz noch im Laufe des Jahres 1871 zur Verabschiedung vorzulegen;
2. daß die Kammer erklären solle, daß sie sich nach dem Geiste der Verfassung nicht für berechtigt halte,

---

[1]) 64. „Verfassungsänderndes Gesetz" vom 23. März 1881 (Binding).

[2]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 7. Nr. 93 S. 50 f.

[3]) Man hatte diesmal den Antrag an den ersten, den Finanzausschuß überwiesen, da man die Frage der Budgetbewilligung für überwiegend hielt.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 7. Nr. 101. S. 4. Beil. Bd. 8. Nr. 537.

ein Finanzgesetz für 1872/74 zu vereinbaren, daß sie dagegen bereit sei, zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit der Finanzwahlperioden ausnahmsweise ein Finanzgesetz für das Jahr 1872 in Beratung zu nehmen, unter Beobachtung von Artikel 110 der Verfassung[1]). —

Das Ausschußmitglied, Freiherr von Löw, stellte als Einziger den (nachmals nicht sanktionierten) Antrag, die laufende Finanzperiode bis 1872 zu prolongieren. — Das Plenum nahm den Antrag der Majorität des Ausschusses mit 22:17 Stimmen an.[2]) Eine starke Opposition jedoch war bei der Beratung gegen seine Annahme aufgetreten (so die Abgeordneten Freiher von Löw, Wirth, von Biegeleben u. a.); — es handelte sich namentlich um die Frage, ob die Kammer verpflichtet oder berechtigt sei, über ihre Wahlperiode hinaus ein Budget aufzustellen. Die Mehrheit hielt die Aufstellung eines ausnahmsweise einjährigen Budgets für die zweckdienlichste Lösung, und auch die Regierung erklärte ihre Geneigtheit, wenn auch bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieses Vorgehens lebhafte Bedenken geäußert wurden, (so auch durch Abgeordneten Dernburg.)[3])

Trotzdem es die Regierung als „physisch unmöglich" bezeichnet hatte, noch im Jahre 1871 das versprochene Wahlgesetz vorzulegen, bestand die Kammer hierauf; sie akzeptierte den Antrag der Ausschußmajorität im Ganzen. Die erste Kammer trat den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig bei,[4]) nur mit der Änderung des Wortlautes: „Noch im

[1]) Art 110 d. Verfassung v. 17. Dez. 1820 in Absatz 1: „Abänderungen und Erläuterungen d. Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen."

[2]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 7. Nr. 102. S. 48. (1 ff.)

[3]) Friedrich Dernburg, der bekannte Journalist; gest am 3. Dez 1911, Vater des ehem. Staatssekretärs im Reichskolonialamt Bernhard Dernburg.

[4]) cf. V. d. 1. K. 1869/72 einz. Bd. Prot. Nr. 31. S. 730 f. (dazu Beil. 138.)

Laufe des Jahres" in „sobald als möglich" (in betreff des Zeitpunktes der Vorlage des Wahlgesetzentwurfes.)

De facto dauerte es auch noch bis zum Spätherbst 1872, ehe der Entwurf vor den Landtag kam.

Im Februar 1872 versuchte die Regierung noch einer Dringlichkeitsvorlage zur Sanktion zu verhelfen, indem sie in Artikel 6 d. W.-G. nach der erfolgten Aufhebung der Personalsteuer, die Einkommensteuer angesetzt haben wollte; die Kammer jedoch erklärte kategorisch, sich mit Einzelvorlagen nicht eher befassen zu wollen, bis ein vollständiger Wahlgesetzentwurf an sie gelangte.[1])

Am 14. Oktober 1872 schließlich brachte die Tagesordnung der zweiten Kammer eine Vorlage des Staatsministeriums, „die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend".[2])

Der Entwurf enthielt im Wesentlichen die Bestimmungen des Wahlrechts vom 6. September 1856. — Grundsätzliche Neuheiten brachten vor allem Artikel 46 Abs. 3. Es hieß da:

> „Es wird die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer (6 Jahre dauernden) Wahlperiode die Hälfte der Abgeordneten austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird". (Partialerneuerung.)

Mit dieser teilweisen Kammererneuerung hatte man anderwärts — so in Baden — bereits die besten Erfahrungen gemacht. Es wurde so verhindert, daß Unerfahrenheit in den landständischen Gebräuchen und Obliegenheiten den Geschäftsgang zu Anfang der Session hemmte, indem auf die

[1]) cf. V. d. 2. K. 1869|72 Prot. Bd. 8. Nr. 105 S. 2. Beil. Bd. 9 Nr. 577, 579, 584.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1869|72 Prot. Bd. 9. Nr. 125. S. 3. Beil. Bd. 10 Nr. 636—638.

vorgesehene Weise immer die Hälfte der Abgeordneten erfahrene Parlamentarier waren.

Eine weitere wichtige Neuerung war die Versetzung des grundbesitzenden Adels von der zweiten in die erste Kammer, und zwar dergestalt, daß unter zwölf vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern der 1. Kammer mindestens zwei dem im Großherzogtum angesessenen Grundadel angehören mußten. (Art. 2 Pos. 7. lit. a.). — Zwei weitere Mitglieder sollten dem Stande der Handelsleute oder Fabrikanten entnommen werden.

Für die 6 aus der zweiten Kammer ausfallenden Adelsmitglieder sollten drei Abgeordnete von den 40 — nicht grundbesitzenden — Höchstbesteuerten aus dem Stande der Handelsleute und Fabrikanten in dieselbe gewählt werden; weitere drei sollten von den 40 vermöge eigentümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes, höchstbesteuerten Staatsbürgern aus deren Mitte benannt werden. (Art. 3. Pos. 1 u. 2.)

Die Wahl selbst blieb indirekt, doch wurde der Zensus für die Wahlmänner herabgesetzt; es sollte von nun an jeder zum Wahlmanne wählbar sein, der an direkten Steuern den einem Normalsteuerkapital von 40 fl. entsprechenden Betrag entrichtete. (Gegen früher 118 fl.) Zum Abgeordneten jedoch sollte jeder Urwähler passiv wahlberechtigt sein, also jeder, der nur eine Einkommensteuer entrichtete.

Von nun an sollen alle Beamten wählbar sein. Urlaubserteilung für Zivilbeamte soll nicht mehr erforderlich sein. —

Mittlerweile vollzog sich in Hessen, nachdem bereits $^3/_4$ Jahre zuvor ein Ministerwechsel stattgefunden hatte,[1]) ein abermaliger Wechsel im Ministerpräsidium, der dem Fortschritt sehr zustatten kam. Das neue liberale Ministerium

[1]) Der reaktionäre wenig alldeutsche Ministerpräsident von Dalwigk war angesichts der politischen Umgestaltung zurückgetreten.

Hofmann brachte nun seinerseits einen neuen Wahlgesetzentwurf mit:[1])

An wesentlichen Änderungen gegenüber den ersten enthielt er:

1. Den Wegfall der 6 Sonderinteressenvertreter in der zweiten Kammer. Die 50 Mitglieder dieser Kammer werden von den 8 Städten und von 40 Wahlbezirken gewählt.
2. Ebenso sollte der Großherzog bei der Ernennung der 12 Mitglieder zur ersten Kammer nicht durch bestimmte Vorschriften gebunden sein (also keine obligatorische Ernennung von Adelsvertretern, Handelsleuten und Fabrikanten) — Pos. 8. des Art. 2 dagegen bestimmte, daß der im Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angesessene Adel zwei Abgeordnete aus seiner Mitte zur ersten Kammer wählen solle.
3. Artikel 14 des Entwurfes will für eine ganze Reihe richterlicher, ministerieller, Verwaltungs-, Steuerbeamte u. a. m., ein Verbot der passiven Wahlfähigkeit in ihrem Dienstbezirk sanktioniert wissen.

Hervorzuheben ist noch Art. 6: Erforderliches Mindestalter für Ausübung des Stimmrecht allgemein 25 Jahre.

Artikel 7: Wohnung an verschiedenen Orten gibt Wahlrecht an einem beliebigen dieser Orte (den Militärpersonen verbleibt vorerst noch die aktive Wahlfähigkeit, bis dieselbe für ganz Deutschland durch Reichsgesetz aufgehoben wird).[2])

Artikel 18. Die 40 Wahlbezirke verteilen sich wie folgt: Starkenburg 17, Oberhessen 13, Rheinhessen 10. (Die

[1]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 9. Nr. 125 S. 3 Beil. Bd. 10. Nr. 644, 645.

[2]) cf. Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 § 94. Dieses suspendiert aber nur das aktive Wahlrecht für die Zeit des Dienstes bei der Fahne. (nicht für Militärbeamte.)

erstmalige Wahlkreiseinteilung soll im Verordnungswege geschehen; der sodann ins Leben tretende Landtag soll sofort ein entsprechendes Gesetz beraten.)

Artikel 29. Bei der Wahl der Wahlmänner ist für das Resultat höchste Stimmenzahl ohne eine Beschränkung maßgebend; in

Artikel 34 dagegen, ist zur Gültigkeit der Abgeordnetenwahl, Abstimmung von $^2/_3$ der Wahlmänner erforderlich. Bei einer Wiederholungswahl fällt diese Kautel fort.

Eine gemeinschaftliche Sitzung der Ausschüsse beider Kammern lieferte das Ergebnis, daß in fast allen Punkten Übereinstimmung erzielt wurde. Innerhalb der Kammer selbst, namentlich innerhalb der zweiten, kam es bei der Beratung zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten.

Die Ausschüsse der beiden Kammern hatten die Regierungsvorlage fast durchweg gutgeheißen, nur wenige Änderungen hatten sie dem Plenum in Vorschlag zu bringen[1]):

Statt dem Kanzler der Landesuniversität (Art. 2 Pos. 6) wünschte eine Minorität des Ausschusses der zweiten Kammer „einen von den ordentlichen Professoren aus deren Mitte gewählten Vertreter". — Eine Minderheit wünscht Pos. 7 Art. 2, die Aufnahme der zwei Adelsmitglieder zur 1. Kammer betreffend, abgelehnt; des weiteren Herabsetzung von 12 auf 10 zu ernennende Mitglieder. Im Falle der Gutheißung des Wegfalls von Pos. 7 Art. 2 wünschte der gesamte Ausschuß die Herabsetzung auf 10 der genannten Kammermitglieder.

Weiterhin kommt im Ausschusse auch eine späterhin wieder aufgegriffene Idee schon jetzt zur Sprache: Die Herbeiführung einer Einteilung des ganzen Landes in gleiche Wahlbezirke unter Beseitigung des Städteprivilegs. Ferner

[1]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 9. Nr. 125 S. 13. Beil. Bd. 10 Nr. 648,

vertritt der Ausschuß einen Zusatzantrag, der die Norm aufstellen will, daß Steuerzahlungen, die von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind oder welche an Objekten haften, die im Miteigentum stehen, den einzelnen Gesellschaften bezw. Miteigentümern, nach Maßgabe ihrer Berechtigung bezüglich der Wahlfähigkeit angerechnet werden sollen. (Art. 13 a)

Die Annahme des Art. 14 aber, rät der Ausschuß zu verweigern[1]); es sei nicht einzusehen, daß ein berechtigter Grund zur Ausschließung irgend welcher Beamter von der Wählbarkeit vorhanden sei. Im übrigen aber hält die Majorität des Ausschusses ein Recht der Urlaubsverweigerung durch die vorgesetzte Behörde, auch gewählten Zivilbeamten gegenüber, aus dienstlichem Interesse für angebracht.

Zu Art. 25 und 26 beantragt der gesamte Ausschuß: Abschaffung der fakultativ mündlichen Wahl durch Einführung der Abstimmung auf gefalteten Stimmzetteln.

Im Plenum entspannen sich eingehende Verhandlungen[2]), die jedoch in relativ kurzer Zeit erledigt werden[3]). Wie es auch bei früheren Beratungen neuer Wahlgesetze fast stets der Fall gewesen war, so entspannen sich auch dieses Mal wieder gleich über den ersten Artikel die gegensätzlichsten Meinungsäußerungen. Die Gegner des „Zweikammersystems" (so die Abgeordneten Dumont, Möllinger, Metz, Öchsner, Gebhard und Dernburg) boten alles, altes und neues Material, auf, um die Unzweckmäßigkeit des

[1]) cf. oben S. 101. Ziff. 3.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 9 Nr. 128 S. 3 139 S. 2. 130 S. 2.

[3]) Zu Beginn der Verhandlungen legte jener oft genannte Abg. Volhard, der bereits über 20 Jahre dem Landtage angehörte, abermals prinzipielle Verwahrung gegen den gesamten Entwurf ein mit der formellen Begründung, daß verfassungsgemäß immer noch das Wahlgesetz des Jahres 1849 in Kraft sei und daß der damalige „Verfassungsbruch" (1850) fortdauere Trotzdem aber wolle er sich der Diskussion nicht entziehen.

Systems nachzuweisen. Vergleiche mit Reichstag und Bundesrat wurden von beiden Seiten angezogen, indem die Einen von dem Reichstag als alleinstehendem Haus sprachen, während andere dem Bundesrat den Charakter eines „Oberhauses" beizulegen trachteten. Die durch die Tätigkeit des Reichstags stark gesunkene Bedeutung der Einzellandtage wurde von den Verfechtern des Einkammersystems gebührend hervorgehoben; von anderer Seite stützte man sich unter Rücksichtnahme auf die Standesherren und den hohen Adel, noch auf Artikel 14 der Bundesakte von 1815, der für Beibehaltung der ersten Kammer spreche, wenigstens so lange, bis das Reich die aus jenem Artikel 14 hervorgehenden Pflichten anderweitig erfüllt hätte. Schließlich wird der Artikel 1 mit 36 : 10 Stimmen angenommen. — Bei Artikel 2 beschloß die Kammer nach dem Vorschlag der Minorität statt dem Universitätskanzler, einen von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten in die erste Kammer aufzunehmen.

Was die 12 vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder anlangt, so verlangt ein Antrag Dumont Streichung dieses Passus. Dafür sollen 10 Mitglieder aufgenommen werden, die von den 25 jährigen 20 fl. Steuer zahlenden Staatsbürgern in direkter Wahl gewählt werden. In den zu diesem Zwecke zu bildenden Wahlbezirken soll immer ein Minimum von 1000 Wählern durch Heranziehung der Nächsthöchstbesteuerten vorhanden sein. — Ein Antrag Wernher wünscht weiter zu Artikel 2 Pos. 8. obligatorische Ernennung von 3 Vertretern der Industrie aus den drei Provinzen. Der Artikel wird jedoch unter Ablehnung dieser beiden Eventual-Anträge in der Fassung der Regierung, gemäß dem Ausschußantrag, angenommen. Ebenso geschah es, — allerdings nach heftigen Diskussionen —, mit Artikel 3 und 4 (Städte, Wahlbezirke und indirekte Wahl betr.).

Angenommen wurde ferner der ganze Abschnitt II des Entwurfes. Nur der darin enthaltene Artikel 8 wurde redigiert, indem man die Hinderungsgründe an der Ausübung des Stimmrechts wie folgt festgelegt haben will:

a) Bestand einer Vormundschaft oder Kuratel;
b) Erklärter Konkurs oder Erklärung des Fallitzustandes.
c) Ergangene rechtskräftige Verurteilung, und zwar
d) Für die Dauer der Entziehung der Wählbarkeit.

Nicht angenommen wurde ein Antrag der auch solche von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen wollte,

„die für Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Anderen Kost oder Lohn empfangen, (d. h. „Dienstboten") für die Dauer dieses Verhältnisses".

Die Nicht-Wählbarkeit der in Artikel 14 genannten lokalen Beamten wird von der Kammer (30:16) gutgeheißen, allerdings erst nach langer und heftiger Debatte. Eine Urlaubserteilung für gewählte Zivilbeamte (Artikel 15) wird nicht für nötig gehalten; demgemäß wird beschlossen (39:7.) Bei Stimmenabgabe soll nicht — wie beantragt — der Nachweis geführt werden müssen, daß der Wählende seine Steuern bezahlt hatte (zu Artikel 25.) —

Eine eingehendere Besprechung rief Artikel 43 Absatz 2 hervor, die „Partialerneuerung" der zweiten Kammer betr. Hierzu wurde der Zusatzantrag gestellt (Abgeordneter Dumont,) daß die Abgeordneten überhaupt nur für dreijährige Perioden zu wählen seien, mit der Begründung, daß auf diese Weise das allgemeine politische Interesse auf lebhaftere Weise wachgehalten würde. Dem wurde von Abgeordneten Wernher entgegnet, daß im Gegenteil gerade eine häufigere Wahl an Bedeutung einbüße, wie das die Partialerneuerung schon an sich tue! Diese teilweise und häufigere Erneuerung, meint auch Abgeordneter von

(Bagern, sei nicht imstande, den Beruf der zweiten Kammer wie notwendig zu erfüllen, der darin bestehe, die jeweilige Meinung stark zum Ausdruck zu bringen. Trotz der zahlreichen Gegnerschaft gegen den genannten Artikel wurde er ganz akzeptiert.

In den hauptsächlichsten Punkten war somit der Wahlgesetzentwurf von der zweiten Kammer angenommen. Auch die erste Kammer hatte keine prinzipiellen Beanstandungen[1]). Nur in wenigen Punkten wich sie von den Resolutionen der zweiten Kammer ab. So wünschte sie Artikel 2 Ziffer 6 in der Fassung der Regierung unverändert angenommen (den Universitätskanzler betreffend), da „es zuvörderst nicht der herkömmlichen Zusammensetzung der ersten Kammer entspräche, daß ein Mitglied derselben durch Wahl in dieselbe gelange . . . . " Daß aber die erste Kammer selbst, trotz dieses Ausspruches, dafür stimmt, daß zwei gewählte Vertreter des niederen Adels in sie gelangen sollen, — das nennt sie nur „eine auf singulären Verhältnissen beruhende Anomalie" . . . . Weiterhin sei die persönliche Stellung des Kanzlers als das „maßgebende Kriterium" zu betrachten. — Zu billigen ist hierbei allerdings, daß der Kanzler in seiner Eigenschaft als Jurist vor den Vertretern anderer Fakultäten zur Mitgliedschaft der ersten Kammer den Vorzug verdient. —

Die 1. Kammer wünschte auch wie in früheren Wahlgesetzen, entgegen der von der zweiten Kammer gebilligten Regierungsvorlage nicht zwölf, sondern nur zehn, vom Großherzog zu ernennende Mitglieder, anscheinend um den Einfluß der Regierung im Oberhaus nicht zu groß werden zu lassen. (Es wurde beispielsweise vom Ausschuß argumentierend angeführt, daß zeitweise die Hälfte dieser ernannten

[1]) cf. V. d. 1. K. 1869/72 Prot. einz. Bd. Nr. 37. S 973. (Beil. Nr. 164).

Mitglieder aus Angehörigen des Ministeriums bestanden hätte.)

Außer bei den lokalen Beamten wünscht die erste Kammer die Nichtwählbarkeit auf die ministerialen Beamten ausgedehnt. Urlaubserteilung aber solle für alle Beamtenkategorien erforderlich sein. – Mit dem Übrigen erklärte man sich zufrieden.

Die zweite Kammer gab bei der neuerlichen Beratung und Beschlußfassung[1]) über die strittig gewordenen Punkte in zweien derselben nach: 1. den Kanzler der Universität betreffend, beließ man es bei der Regierungsvorlage; 2. betreffend der Lokalbeamten (Artikel 14) stimmte man nunmehr ebenfalls noch für die Hinzufügung des Zusatzes: „Mitglieder der Ministerien können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden".

Was dagegen die zu ernennende Mitgliederzahl „12" zur ersten Kammer anlangt und die Erteilung des Urlaubs für gewählte Beamte, so blieb man konstant. Die Abstimmungen ergaben Beharren bei dem ersten Beschluß mit 29:10, (bezw. 39:4 Stimmen.)

In ersterem Punkte gab nun die erste Kammer einstimmig nach, — ebenso einstimmig aber blieb sie bei der Forderung einer obligatorischen Urlaubsnachsuchung bei der vorgesetzten Behörde durch gewählte Beamte[2]).

Im Interesse des Zustandekommens des gesamten Gesetzes erklärte nun die zweite Kammer[3]), daß sie zwar die Aufrechterhaltung des strittigen Art. 15 nicht zur Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzentwurfes mache, daß sie aber im übrigen bei ihrem ersten Beschluß beharre. —

[1]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 9 Nr 136 S. 3. Beil. Bd. 10 Nr. 671 und Prot. Bd. 9 Nr. 136, S. 18—32.

[2]) cf. V. d. 1. K. 1869/72 Prot. Nr. 38 S. 103.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1869/72 Prot. Bd. 9. Nr. 136 S. 31.

In nur drei Wochen hatten die Kammern die Durchberatung des ganzen Entwurfs erledigt und bereits nach vier Tagen wurde die Vorlage vom Landesfürsten zum Gesetz erhoben.

## IX.

## Das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872. — Reformvorschläge und Verhandlungen bis zur Jahrhundertwende.

Das Wahlgesetz vom 8. November 1872[1]) hat sich bis zum Jahre 1911 erhalten. Die wichtigsten Neuerungen, die es brachte, waren unbeschränkte Wählbarkeit jedes Urwählers, Versetzung der Adelsmitglieder in die erste Kammer und die Partialerneuerung der zweiten Kammer, Artikel 15, jenen letzten strittigen Punkt, betreffs Urlaubserteilung für gewählte Staatsdiener hatte das Gesetz nicht aufgenommen. Im übrigen berücksichtigte dasselbe alle von den Kammern gefaßten Abänderungsbeschlüsse.

Wie bisher fast regelmäßig nach Erlaß neuer Gesetze, wurden auch diesmal bereits kurz nach dem Inkrafttreten Abänderungsanträge gestellt: Die Abgeordneten Allmann und Volz packen das neue Wahlgesetz an seinen Grundfesten an:[2]) Sie wünschen Vorlage eines gänzlich neuen Wahlgesetzes, mit allgemeinem, geheimem Stimmrecht und direkter Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer; ferner Bestrafung derjenigen, welche sich ohne genügende Rechtfertigung an der Wahl nicht beteiligen, also

[1]) cf. Gr. Hess. Reg.-Bl. Jhrgg. 1872 Nr. 49. S. 385.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1873/75 Prot. Bd. 1. Nr. 9 S. 2. bei Bd. 1. Nr. 86.

Wahlpflicht. — Schicksal dieses Antrags: Nichterledigung aus unbekannten Gründen.

Ein Antrag Büchner des folgendes Landtags[1]), der das Ersuchen an die Regierung gestellt wünschte, den Artikel 15 des Wahlgesetzes vom 18. Nov. 1872 in dem Sinne zu ergänzen, daß ein Wahlkommissär in dem Wahlbezirk, in dem er die Wahlhandlungen zu leiten hatte, nicht wählbar sein sollte, brachte es wenigstens bis zu einer, auf Antrag des Ausschusses erfolgenden, einstimmigen Ablehnung durch das Plenum, und zwar wegen vollständigen Fehlens einer direkten Veranlassung. Denn erstens hatte die Staatsregierung erklärt, daß sie von selbst Sorge tragen wolle, daß niemals ein Wahlkommissär zugleich Kandidat sei, zweitens hatten sich bis dato nicht die geringsten Unstimmigkeiten durch die genannten Artikel ergeben. —

Im Verein mit Abänderungsvorschlägen von Bestimmungen der Landgemeinde- und Städteordnung vom 15. Juni 1874 (Artikel 14 und 21) beantragte Abg. Büchner eine Modifizierung des landständischen Wahlgesetzes (Artikel 8 und 12), insofern er einen beglaubigten Auszug aus den Steuerlisten als Wahllisten aufgelegt wünschte. Ferner bezweifelte er die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, welche säumigen Steuerzahlern die Stimmberechtigung vorenthielt.[2]) — Auch mit diesem Wunsche hatte Büchner keinen ganzen Erfolg, da das Plenum den Antrag in der gestellten Form ablehnte; dafür aber hieß es einen Ausschußantrag gut, der die Regierung um Revision der Verwaltungsgesetze und der damit zusammenhängenden Gesetze im allgemeinen ersuchte, (also auch von Artikel 8 und 22 des W.-G. vom 11. Nov.

[1]) cf. V. d. 2 K. 1876/78 Prot. Bd 4 Nr. 49. S 7. Beil. Bd. 5. Nr. 372 und Prot. Bd. 6, Nr. 78, S. 48.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1876/78, Prot. Bd. 4, Nr 49 S. 7, Beil. Bd. 5, Nr. 370 und Prot Bd. 6 Nr 78, S. 30 ff.

1872). Hierbei blieb es aber; der Antrag ward nicht weiter verfolgt. —

Die Landtagsperiode 1882/85 bringt wieder eine ganze Reihe wahlrechtlicher Anträge. Schon in der zweiten Sitzung steht ein Antrag Metz[1]) auf der Tagesordnung:

„Ich beantrage, die Großherzogliche Regierung um eine Gesetzesvorlage wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1872 über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten auf der Grundlage des Einkammersystems zu ersuchen."

In der Begründung heißt es, eine zehnjährige Erfahrung habe den Beweis erbracht, daß die einzelnen deutschen Bundesstaaten seit Einführung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 in der öffentlichen Meinung nicht unerheblich eingebüßt hätten; dies hauptsächlich durch Abgabe eines großen Teiles ihrer Kompetenz an das Reich. Die Bedeutung der einzelstaatlichen Parlamente sei wesentlich gemindert worden und lasse eine weitere Verminderung mit der Zeit erwarten. — Die Person des Großherzogs vereinigte in in sich: erstens ein Gesetzgebungsrecht kraft Berufes. Die Praxis aber hatte außerdem aus der ersten Kammer einen fast unbedingt regierungsmäßigen Gesetzgebungsfaktor gemacht.

Schlußfolgerung: Das Zweikammersystem ist nicht mehr am Platze, weil:

1. sich im deutschen Reiche der Geschäftsumfang der Einzel-Landtage um ein Bedeutendes verringert hat. Zeit und Geld würden durch die Vereinfachung erspart.
2. ist der Einfluß des Landesherrn im Vergleich zu der Stimmkraft des Volkes ein allzu großer, ein das Wesen des Konstitutionalismus gefährdender.

[1]) cf. V. d. 2. K. 1882/85, Prot. Bd. 1, Nr. 2, S.

Die Wissenschaft spreche im Übrigen bei den kleineren und mittleren Staaten (zu denen Hessen doch unstreitig gehöre) ebenfalls dem Zweikammersystem die Berechtigung ab[1]). —

Auf den Antrag des Abgeordneten Metz hin hatte die Regierung dem Ausschuß auf diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, daß eine Reform, wie verlangt, nicht zu erwarten sei[2]). Die Majorität des Ausschusses hielt ebenfalls die Vornahme „so tiefgreifender politischer Veränderungen nur in Zeiten erhöhten, politischen Interesses" für gegeben, nicht aber „in der vornehmlich mit Regelung materieller Fragen beschäftigten Jetztzeit", in welcher doch wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden sei. Ferner beruhe die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts des Standesherrn in der ersten Kammer auf ausdrücklicher Vereinbarung durch Gesetz vom 15. Juli 1858; eine Beseitigung würde auf große Schwierigkeiten stoßen. Zuletzt sei eine Vergleichung mit anderen deutschen Staaten mit Einkammersystem nicht am Platze, da dieselben samt und sonders kleiner als Hessen seien.

Dementsprechend beantragte die Majorität Übergang zur Tagesordnung.

Eine Minderheit des Ausschusses jedoch formulierte im Sinne des Antrages:

> „Die Kammer wolle der großherzoglichen Regierung . . . . . im Sinne einer Vereinfachung unseres zu breiten und schon darum durchaus entbehr-

---

[1]) So Rotteck „Allgemeine Staatslehre" § 92, von Mohl. Politik Bd. 1, S. 27 („Ein Herrenhaus in kleineren Staaten ist lächerlich; im mittleren fehlerhaft)", Escher „Handbuch der praktischen Politik", Bd. 2, S. 220. Benthams „Tactique des Assemblées legislatifes"), Held „der verfassungsmäßige Staat", S. 748 u. a. m. (darunter auch Bluntschli, im deutschen Staatswörterbuch Bd. 4 S294.)

[2]) cf. V. d. 2 K. 1882/85, Prot Bd. 3. Nr. 29 S. 8, Beil. Bd. 3, Nr. 211.

lichen, dermaligen Gesetzgebungsapparates den Antrag Metz zur Erwägung anheimgeben."

Angenommen wird vom Plenum Antrag Metz in der letzten Fassung mit 22:17 Stimmen[1]). In recht heftiger Debatte war man zu dem Entschlusse gelangt. Einer völligen Ablehnung hatte namentlich der Ministerpräsident von Starck das Wort geredet, während allein der Abgeordnete Wasserburg gegen das Bestehen der ersten Kammer aufgetreten war. — Daß die erste Kammer selbst, den Antrag, der ihr eigenes Todesurteil enthielt, einstimmig ablehnte, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung[2]).

Die Tagesordnung vom 20. Oktober 1881 weist noch einen weiteren bedeutsamen wahlrechtlichen Antrag auf[3]): Die Abgeordneten, Wasserburg, Frank und Pennrich wünschen die Einführung der direkten Wahl und Wegfall der Bestimmung, wonach der rückständige Steuerzahler von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sein soll; drittens sollte das Wahlprivileg der Städte aufgehoben, und das Land in gleichmäßige Wahlbezirke eingeteilt werden. Der erste Wunsch geschah hauptsächlich im Hinblick auf das Reichstagwahlrecht, während zu dem zweiten der Mangel eines eigentlichen Rechtsgrundes für das Bestehen des Privilegs führte. Die bestehenden Verhältnisse endlich in den wahlprivilegierten Städten hatten höchst ungleichmäßige Verhältnisse gezeitigt, sodaß beispielsweise in Alsfeld auf 5000 Einwohner ein Abgeordneter kam, während derselbe in Mainz 27000 Einwohner zu vertreten hatte.

Der Antrag wurde namentlich von außerhalb durch zahlreiche Eingaben aus den Kreisen der Bevölkerung unter-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1882/85, Prot. Bd. 5 Nr. 55 S. 6.

[2]) cf. V. d 1. K. 1881/84, Prot. Nr. 15, S. 569 f. (im Original „369" infolge Druckfehlers.) Dazu Beil. Nr. 76.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1882/85, Beil. Bd. 1. Nr. 20.

stützt[1]). Der bearbeitende Ausschuß beantragte zur direkten Wahl die Ablehnung mangels Vorliegens triftiger Gründe und weil er außerdem gegen eine schrankenlose Freigabe der Wahl an die Massen Bedenken trug. Auch der rückständigen Steuerzahler wegen konnte sich die Mehrheit des Ausschusses dem Antragsteller nicht anschließen. Dagegen wünschte die Majorität das Ersuchen an die Regierung gerichtet, wonach der Unterschied zwischen Vertretern der Städte und des flachen Landes aufgehoben, und das Land unter Zugrundelegung einer bestimmten, für alle Bezirke möglichst gleichen Seelenzahl in so viele Wahlbezirke eingeteilt werden sollte, als Abgeordnete zu wählen waren; und zwar für jeden Bezirk ein Abgeordneter.

In namentlicher Abstimmung[2]) lehnt die Kammer die Befürwortung der direkten Wahl ab, ebenso die Einteilung des Landes, einschließlich der Städte, in gleiche Wahlbezirke; andererseits beschließt sie, die Regierung um Erhöhung der Abgeordnetenzahl in den Städten zu bitten, deren Einwohnerzahl es verlangte. Ebenso wünscht die Kammer Fortfall der Bestimmung betr. rückständige Steuerzahler. (Eine zum Antrag erhobene Petition auf Abschaffung der Partialerneuerung der zweiten Kammer wird abgelehnt.)

Die Resolutionen der ersten Kammer decken sich bis auf den Passus wegen säumiger Steuerentrichtung völlig mit denjenigen der zweiten Kammer[3]); in diesem Punkte jedoch beharrt die zweite Kammer auf ihrem früheren Beschluß[4]). Es ergeht gemeinschaftliche Adresse[5]), die eine Erwähnung der abweichenden Beschlüsse der Kammern enthält.

[1]) cf. V. d. 2. K. 1882/85, Prot. Bd. 1. Nr. 3 S. 5, Nr. 4 S. 2, Nr. 8 S. 2, Nr. 14, S. 2 und Prot. Bd. 3, Nr. 3, S. 28.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1882/85, Prot. Bd. 5. Nr. 54 S. 2—66.

[3]) cf. V. d. 1. K. 1882/85, Prot. einziger Band Nr. 15 S. 462—468 (im Original 362—368, da Druckfehler).

[4]) cf. V. d. 2. K. 1882/85 Prot. Bd. 6. Nr. 69 S. 14—16.

[5]) cf. V. d. 2 K. 1882/85, Prot. Bd. 6, N. 71 S. 6. 7.

Auf dem folgenden Landtag 1885/88 bringt die Regierung den Entwurf eines Gesetzes[1]), der einige Änderungen des Wahlgesetzes von 1872 enthält. Diese wurden veranlaßt durch die Einführung der „Markwährung" im Reich und betrafen hauptsächlich die diesbezüglichen Bestimmungen. Die Umrechnung bestimmte

in Artikel 5 Abs. 7 anstatt . . 1200 fl. = 2100 ℳ
Adelswahl betr., in Art. 9 anstatt 40 fl. = 80 ℳ
Das zur Wählbarkeit als Wählmann erforderliche Steuerkapital, das einem Einkommen von . . . 500— 600 fl entsprach (= 857—1028 ℳ), wird gesetzlich abgerundet auf . . . . 900—1100 ℳ

Außerdem war durch die neue hessische Steuergesetzgebung (insbesondere Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Juli 1884) eine Modifikation des Artikels 7 des Gesetzes vom 8. Nov. 1872 erforderlich geworden. Da neuerdings Einkommen unter 500 ℳ frei von Einkommensteuer waren, — jener Artikel 7 aber von dem Urwähler die Entrichtung einer Einkommensteuer verlangte, — so sollte zu Gunsten der durch die neue Steuergesetzgebung in der Ausübung des Wahlrechts Betroffenen, der Artikel dahin abgeändert werden, daß die Wahlfähigkeit von Entrichtung einer Kommunalsteuer[2]) abhängig gemacht werden sollte. Im Übrigen sollte das Erfordernis der Heranziehung zu einer Einkommensteuer durch den allgemeineren Modus der „Heranziehung zu irgend einer Staatssteuer" ersetzt werden. —

Die Regierung erklärte außerdem zu der vorjährigen Adresse, daß sie nicht gewillt sei, die Bestimmung fallen zu

[1]) cf. V. d. 2 K. 1882/85, Prot. Bd. 2 Nr. 24, S. 3 Beil. Bd. 2, Nr. 130—132.

[2]) Ein Kommunalsteuergesetzentwurf, der die Beibehaltung der Kommunalsteuer-Entrichtung auch für Einkommen unter 500 Mk vorsah, unterlag damals gerade der ständischen Beratung.

lassen, durch die rückständige Steuerzahler in der Wahlfähigkeit gehindert wurden. Der Abgeordnete Wasserburg hatte diesen Antrag bereits auf dem gegenwärtig tagenden Landtag erneut gestellt, im Verein mit dem abermaligen Wunsche der Einführung der direkten Wahl[1]).

Der zweite Ausschuß bearbeitete diesen Antrag gemeinsam mit der oben genannten Regierungsvorlage[2]). Was letztere anlangt, so beantragte der Ausschuß ihre vollkommene Annahme, während er sich dem Antrage Wasserburg gegenüber, wie auf dem verflossenen Landtage ablehnend verhielt. Als bei der Beratung Bedenken geäußert wurden, den Antrag bei seinem prinzipiellen Charakter gemeinsam mit der Regierungsvorlage zu behandeln, zogen Wasserburg und Gen. ihren Antrag zurück, — um ihn am folgenden Tage erneut einzubringen. Die Regierungsvorlage fand rasche und überwiegende Annahme in beiden Kammern.[3]) — Das Regierungsblatt veröffentlicht die Vorlage unterm 6. Juli 1885 als Gesetz. Zwar brachten Wasserburg und Genossen ihren Antrag am nächsten Tage und dann noch einmal am 26. März 1881 ein[4]), mit Rücksicht auf das bevorstehende Ende der Session jedoch, sahen die Antragsteller von einer Erledigung auf dem tagenden Landtag ab, wenn sie auch ihr unbedingtes Bekenntnis zum Einkammersystem nochmals erneuerten[5]).

Durch eine Interpellation Wasserburg wird in derselben Session die Regierung an ihre Zusage, betreffend die Vermehrung der Abgeordneten in den größeren Städten, erinnert,

[1]) cf. V. d. 2. K. 1885/88, Prot. Bd. 1. Nr. 4 S. 5 Beil. Bd. 1 Nr. 37.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1885/88, Prot. Bd. 2 Nr. 26 S. 2 Beil. Bd. 2 Nr. 139.

[3]) cf V. d. 2. K. 1885/88 Prot. Bd. 2 Nr. 27 S. 2—9 Nr. 26 S. 70—79 und cf. V. d. 2. K. 1885/87 Prot. Bd. 7 S. 151—154.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1885/88 Prot. Bd. 1 Nr. 59 S. 2 Beil. Bd. 5 Nr. 377.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1885/88 Prot. Bd. 5 Nr. 62 S. 3—4.

worauf die ministerielle Zusage erfolgt, daß diesbezügliche Erwägungen im Gange seien, wenn dieselben auch nicht mehr auf dem gegenwärtigen Landtage vor die Kammer gebracht werden könnten[1]).

Bereits in der fünften Sitzung des folgenden Landtages stand die Interpellation des Abgeordneten Wasserburg wiederum auf der Tagesordnung[2]); sie war dadurch noch dringlicher geworden, daß die Einwohnerzahl der Städte im Vergleich zu den Wahlbezirken immer mehr im Steigen begriffen war. — Die Regierung hielt jedoch die Zeitspanne für zu kurz, während welcher diese Beobachtung gemacht worden war, um eine Änderung der bestehenden Zustände herbeizuführen, und so sah sie vorläufig von einer Vermehrung der Abgeordneten in den größeren Städten ab (vor allem war diese Frage in Mainz aktuell geworden). — Nun verwandelte Wasserburg seine Interpellation in einen förmlichen Antrag, den er am 21. Mai 1889 vor die Kammer brachte[3]):

> „Hohe Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung das Ersuchen aussprechen, noch auf diesem Landtag eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche eine neue Cirkumskription der Wahlkreise ohne Rücksicht auf Stadt und Land und unter Zugrundelegung einer möglichst gleichmäßigen Einwohnerzahl für die einzelnen Wahlbezirke vorgenommen werde".

Die Majorität des bearbeitenden Ausschusses blieb wohl dem von Wasserburg angeregten Gedanken treu, jedoch nicht

[1]) cf. V. d. 2. K. 1885|88 Prot. Bd. 7 Nr. 77 S. 2 Beil. Bd. 5 Nr. 414 und Prot. Bd. 7 Nr. 80 S. 13—18.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1888|91 Prot. Bd. 1 Nr. 5 S. 90 Beil. Bd. 1 Nr. 53.

[3]) cf. V. d. 1. K. 1888|91 Prot. Bd. 3 Nr. 31 S. 12 Beil. Bd. 3 Nr. 224.

in der Form des zuletzt gestellten Antrages, sondern in derjenigen der beiden früher gestellten Interpellationen: drei Mitglieder des Ausschusses (die Abgeordneten: Weber, Haas, Hechler) wünschten demgemäß eine Vermehrung der Abgeordneten in den größeren Städten ihrer Bevölkerungsziffer entsprechend. Das Ausschußmitglied Vogt hingegen wünschte den Antrag in der gestellten Form angenommen; ihm erklärten die 3 vorgenannten Abgeordneten allenfalls beitreten zu wollen. — Die Minorität jedoch (Abgeordnete Kredel, Römer, Grünewald) erklärten sich mit einer Abänderung der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen nicht einverstanden; denn dieselbe würde allenfalls nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung gerechterweise der Stadt Mainz einen Abgeordneten mehr geben, in Darmstadt, Offenbach, Worms, Gießen es beim bisherigen Recht belassen; Friedberg, Alsfeld und Bingen dagegen würden ihres Privilegs verlustig gehen! Die Minorität d. A. war der Ansicht, daß die Städte bei dem bisherigen Zustande eben so gut vertreten seien, wie die übrigen Landesteile.

Die Debatten wurden zum Teil im Plenum wohl etwas allzu hitzig geführt. Die zumeist agrarischen Gegner des Antrags Wasserburg in beiderlei Form, („nur Wahlbezirke bezw. Erhöhung der Abgeordnetenzahl in gew. Städten") waren in der Übermacht, und mit großer Majorität wird der Antrag abgelehnt [1]). Nach Rückäußerung der ersten Kammer wird er ad acta gelegt.

Der Antrag auf Einführung der direkten Wahl stellt Abg. Wasserburg zusammen mit den Abgeordneten v. Köth, Pennrich, Dr. Schmitt und Wolz sofort wieder auf dem nächsten Landtage in der zweiten Sitzung [2]). Mittlerweile hatten sich auch in Baden alle Parteien für die Ein-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1888/91 Prot. Bd. 6. Nr. 60 S. 63—89.

[2]) cf V. d. 2. K. 1894/97 Prot. Bd. 1. Nr. 2. S. 1. Beil. Bd. 1. Nr. 10.

führung des Systems ausgesprochen; man behauptet jedoch, daß sich in Hessen das Bedürfnis nach ihm lauter und dringender geltend gemacht habe.

Der vierte Ausschuß, der mit der Bearbeitung des Antrags betraut war[1]), erhielt auf eine Anfrage von der Regierung den Bescheid, daß sie auf ihrer ablehnenden Haltung zu beharren gesonnen sei, da das herrschende, verfassungsgemäße und gesetzliche System keinerlei Mißstände gezeitigt habe, und infolgedessen auch keine Notwendigkeit einer Änderung vorliege. Dem entgegen hatten die Antragsteller auf das geringe politische Interesse bei den indirekten Landtagswahlen, gegenüber den direkten Reichstagswahlen, hingewiesen, worauf man wiederum einwendete, daß diese Erscheinung auf der seit 1871 an sich gesunkenen Bedeutung der Landstände beruhe. Als stichhaltigen Grund (?!) gegen Einführung der direkten Wahl wußte der Ausschuß noch „die in Familie und Gemeinde lange nachwirkende leidenschaftliche Aufregung der Bevölkerung" anläßlich der unmittelbaren Wahl anzuführen! Im übrigen schloß sich der Ausschuß dem Regierungs-, und so dem früheren Standpunkt der Kammer-Majorität an, und empfahl Ablehnung.

Das Plenum jedoch nahm dieses Mal mit seiner Majorität einen anderen Standpunkt als auf den verflossenen Landtagen ein. In namentlicher Abstimmung beschloß es[2]) mit 23:20 Stimmen, das Ersuchen an die Regierung um Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer zu richten. Dazu wird von verschiedenen Seiten der Wunsch und die Erwartung geäußert, daß die Wahlpflicht ebenfalls zum Gesetz werde.

Die erste Kammer versagte mit allen gegen zwei Stimmen

[1]) cf. V. d. 2. K. 1894/97 Prot. Bd. 3. Nr. 56. S. 7. Beil. Bd 3 Nr. 463.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1894/97 Prot. Bd. 3. Nr. 67. S. 12—22.

dem Beschluß ihre Zustimmung [1]), worauf die zweite Kammer (20 : 12) ebenfalls wieder von ihrer Resolution Abstand nahm [2]).

Abgeordneter Wasserburg jedoch ließ seinen Antrag trotz aller bisherigen Mißerfolge nicht fallen. Auf dem nächsten Landtage 1897/1900 brachte er von neuem die Einführung der direkten Wahl in Vorschlag [3]).

Wenige Tage darauf wurde die Kammer von dem Ableben des um das Wahlrecht so hochverdienten, rastlos tätigen Abgeordneten Wasserburg in Kenntnis gesetzt. [4]) Sein Antrag jedoch blieb hoffnungsvoller denn je bestehen; ein Antrag Dr. Schmitt und Genossen „Wahlvorschriften betreffend", der im wesentlichen eine Ergänzung und Erweiterung des Antrags Wasserburg erstrebt, wird gemeinsam mit demselben bearbeitet und zur Verhandlung gebracht. Dieses Mal befürwortete der Ausschuß [5]) die Beseitigung des indirekten Wahlsystems, obwohl die Regierung abermals mitgeteilt hatte, daß sie dem Ansinnen noch immer ablehnend gegenüberstehe. Ebenso versagte sie von vorneherein mangels Vorliegens dringender Notwendigkeit dem Antrag Schmitt und Genossen ihre Zustimmung.

Dieser Antrag wünscht, das Ersuchen an die Regierung gerichtet, daß der Kammer noch in dieser Session eine Vorlage zugehen solle, durch die bei allen Wahlen (Gemeinde-, Kreis- und Landvertretungswahlen):

1. die Verpflichtung der Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmen ausgesprochen, und
2. alle Beschränkungen des Wahlrechts wegen

---

[1]) cf. V. d. 1. K. 1894/97 Prot. Bd. 3. Nr. 18. S. 212 f. u. Beil. Nr. 119.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1894/97 Prot. Bd. 3. Nr. 70. S. 3—5.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1897/1900 Beil. Bd. Nr. 10.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1897/1900 Prot. Bd. 1. Nr. 8 S. 134.

[5]) cf. V. d. 2. K. 1897/1900 Beil. Bd. 4. Nr. 707.

nicht Heranziehung zur Steuerzahlung, namentlich der noch im Haushalte der Eltern befindlichen (Haussöhne) beseitigt werden;[1])

3. eine gleichmäßigere Verteilung aller Wahlkreise auf das ganze Land und damit eine gerechtere Vertretung der größeren Städte herbeigeführt, endlich
4. die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Einführung amtlicher Wahlkuverts gesichert wird.

Gleichzeitig sollte an die Regierung das Ersuchen gerichtet werden, der Frage der Proportionalvertretung näher zu treten und eventuell auch dieserhalb der Kammer entsprechende Vorlage zu machen.

Die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Anträge befürwortete der Ausschuß. Der Einführung einer „Wahlpflicht“ [2]) sprach er zwar eine prinzipielle Berechtigung nicht ab, er konnte sich jedoch zur Zeit noch nicht zu einer Unterstützung eines derartigen Antrags entschließen und überließ denselben, wie auch das Proportionalsystem, den von der Regierung anzustellenden Erwägungen. Bei der Beratung im Plenum [3]) erklärt Staatsminister Rothe, daß die Regierung noch immer durchaus nicht willens sei, das indirekte Wahlsystem abzuschaffen. Hingegen sei sie zu einer, allerdings nicht zu übereilenden Wahlreform nach der im Antrag des Ausschusses angedeuteten Richtung hin, nicht abgeneigt. Die Diskussion zeigte ein ähnliches Bild wie früher, (Zentrum, freisinnige Parteien und eine Minderheit der Nationalliberalen pro), nur hatte das direkte Wahlsystem auf dem diesmaligen Landtag weit

[1]) cf. Hierzu oben S. 54 f.

[2]) Über das Wesen von Wahlrecht und Wahlpflicht cf. Meyer a. a. O. S. 653, ferner Stölting „Wahlrecht und Wahlpflicht“ und Woltering „Die rechtliche Natur des politischen Wahlrechts“, in Kap. 5. S. 71. Differt. Borna-Leipzig v. Savigny a. a. O. S. 107. 1906.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1897|1900 Prot. Bd. 3. Nr. 79|81 S. 1887, bezw. 1912 bezw. 1924.

mehr Anhänger gefunden. Der diesbezügliche Antrag ward denn auch mit 32:8 Stimmen angenommen, ebenso die Dr. Schmitt'schen Anträge, mit Ausnahme des unter Nr. 1 gestellten Antrags, die Einführung einer Wahlpflicht[1]) betreffend. Dieser Gedanke jedoch wird andererseits wieder durch Annahme eines Antrags Schönberger gebilligt, der hinter das Wort „Wahlkuverts" (cf. oben S. 120 Ziffer 4) den Zusatz wünscht: „Unter Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht".

Ein Antrag Dr. David auf Vermehrung der Wahlbezirke und Vornahme der Wahlen an Sonntagen wird abgelehnt.

Die erste Kammer[2]) billigte die Herbeiführung einer gleichmäßigen Verteilung aller Wahlbezirke auf das ganze Land, die direkte Wahl, die Beseitigung der Wahlrechtsbeschränkungen (so „Hausföhne"). Dagegen verwarf sie die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Einführung amtlicher Wahlkuverts. Der Ausschuß der zweiten Kammer beantragte auch angesichts dieser Ablehnung Beharren bei den gefaßten Beschlüssen[3]), was die Kammer ihrerseits befolgte[4]).

Daraufhin wurde eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern verfaßt, die die abweichenden Beschlüsse enthielt: eine Erwiederung auf dieselbe erfolgte jedoch nicht.

So hatte sich die Regierung bisher allen Anträgen gegenüber passiv, oder gar ablehnend verhalten. Abgesehen von der mehr formellen Novelle vom 6. Juni 1885 hatte

---

[1]) Eine Wahlpflicht, d. h. eine formelle Stimmpflicht für die Urwähler besteht beispielsweise heute in der Schweiz, in Belgien und Österreich. Auch in Braunschweig ist das Nichterscheinen zur Landtagswahl für die Berechtigten mit Geldstrafe verbunden. cf. Stölting a. a. O. S. 22.

[2]) cf. V. d. 1. K. 1897|1900 Prot. Nr. 13. S. 130. Nr. 16. S. 193 u. Beil. Nr. 110 und 252.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1897|1900 Prot Bd. 4. Nr. 107. S. 2487.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1897|1900 Prot. Bd. 4. Nr. 112. S. 2640.

das Wahlgesetz von 1872 unverändert fortbestanden. Alle Reformvorschläge waren an der Haltung des Ministeriums gescheitert. Nun aber trat mit der Jahrhundertwende ein Umschwung ein.

## X.

## Arbeiten und Verhandlungen von Regierung und Landtag zur Wahlrechtsreform zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Das beginnende 20. Jahrhundert brachte nicht nur in Hessen das Einsetzen einer durchgreifenden Bewegung zur Reformierung des bestehenden Wahlrechts, — sondern ganz Süddeutschland begann sich ernstlich ein zeitgemäßes Wahlrecht zu erkämpfen, vor allem das direkte Wahlsystem.

In Hessen dauerte es am längsten, bis eine Neu-Gesetzgebung zustande kam. Baden, Bayern und Württemberg kamen ihm zuvor. — Als man in Hessen im Juli 1902 die erste Wahlgesetzvorlage vor die zweite Kammer brachte, war in Bayern bereits eine Einigung über die Grundsätze der Wahlreform erzielt worden; die Regierung hatte sich mit ihnen einverstanden erklärt und auch die Kammer der Reichsräte war einheitlich den gefaßten prinzipiellen Beschlüssen beigetreten. Eine entsprechende Gesetzgebung stand also in Kürze zu erwarten.

In Württemberg waren Regierung und Kammer bereits 1897 mit der Absicht der Einführung des direkten Landtagswahlrechts umgegangen. Die Sanktionierung des entsprechenden Vorwurfs war jedoch an dem Fehlen der erforderlichen $^2/_3$ Mehrheit gescheitert. Man war jetzt von neuem mit recht aussichtsreichen Reformierungsarbeiten beschäftigt.

In Baden hatte die zweite Kammer gerade jetzt wieder die Einführung des „direkten Wahlrechts ohne alle Kautelen" gefordert, — ohne Konzessionen an die erste Kammer machen zu wollen. Regierung und Oberhaus jedoch waren dort zu Lande durchaus nicht geneigt, das Erstrebte in der geforderten Form zu geben. Was damals in Baden geschah, wurde vorbildlich für den Verlauf der hessischen Wahlrechtsreform. Wohl war man in Baden gewillt, das direkte Wahlrecht zu geben, jedoch nicht ohne Gewährung von Aequivalenten, und zwar in Form von Sonderabgeordneten bestimmten Berufsklassen zur zweiten Kammer und in Form der Gewährung des nämlichen vollen Budgetrechts an die erste Kammer, wie es bisher nur die zweite ausübte. Damit geriet naturgemäß die Regierung mit der zweiten Kammer hart aneinander, und die erregtesten Verhandlungen waren im Gange.

In Hessen legte die Regierung zu Beginn des Landtags einen neuen und umfassenden Gesetzentwurf vor; leider sollte es ein Dezennium dauern, ehe er Gesetz wurde.

Schon zu Beginn der Session war, wie das fast zur ständigen Gewohnheit geworden war, der Antrag auf Einführung des direkten Wahlrechts erneuert worden (Abgeordneter Dr. Schmitt und Genossen, Zentrum), ebenso war von denselben Antragstellern (Abgeordneter Pennrich ausgenommen) der Wunsch betreffs allgemeiner Wahlpflicht Aufhebung der Wahlbeschränkungen, gleichmäßiger Wahlkreiseinteilung und Einführung amtlicher Stimmzettelkuverts ausgesprochen worden.

Ein Antrag Ullrich und Genossen (Soz.) erneuerte ebenfalls frühere Wünsche; so: Wahl an Sonntagen, Wahlberechtigung für alle rechtsmündigen, in Hessen ansässigen Reichsangehörigen; ein Abgeordneter auf je 20 000 Seelen; fortlaufende (öffentliche) Wählerlisten; obligatorisches Wahlgeheimnis.

Abweichend von dem früheren Titel erschien der Entwurf eines „Gesetzes die Landstände betreffend", der sich in den meisten Punkten an das Gesetz von 1872 hielt, dabei aber auch Aenderungen teils grundsätzlichen, teils weniger bedeutsamen Charakters brachte. Als hauptsächlichste Neuerung brachte er in Artikel 4 das bereits Jahrzente lang begehrte direkte Wahlverfahren. —

Der Entwurf fußte wiederum auf dem Zweikammersystem. Art. 2 brachte den Zusatz und die Aenderung, daß auch die technische Hochschule in Darmstadt einen vom großen Senat gewählten Vertreter zur ersten Kammer stellen sollte, und analog die Landesuniversität einen gewählten Delegierten, da diese schon seit Jahren keinen „Kanzler" mehr ernannt hatte; dazu wünschte auch die Regierung dem Senat ein Mitwirkungsrecht zugesichert. — Ziffer 10 des Artikels bestimmte, daß außerdem zur ersten Kammer (höchstens) drei Bürgermeister von „Städten mit Städteordnung" für die Dauer des jeweiligen Landtages zu berufen seien.

Die Städte Darmstadt und Mainz sollten von nun an 3, Gießen, Offenbach und Worms deren 2, Friedberg, Alsfeld und Bingen je einen Abgeordneten wählen dürfen. Der Entwurf kam demnach dem oft ausgesprochenen Wunsche der Stände entgegen und beseitigte das, auch von der Regierung anerkannte Mißverhältnis, das sich mit der Zeit zwischen der Zahl der Wähler und der Abgeordneten in den privilegierten Städten herausgebildet hatte.

Artikel 6, der jedem Hessen männlichen Geschlechts, sofern er 3 Jahre als Staatsangehöriger im Großherzogtum wohnte, und seit Anfang des Regierungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, zu einer direkten Staats- und Gemeindesteuer herangezogen war, das Stimmrecht verlieh, hatte den früheren Ausdruck „Staatsbürger" fallen lassen; Artikel 14

der Verfassungsurkunde hatte nämlich zum Staatsbürgertum das Erfordernis gestellt, daß der Betreffende in keinem fremden persönlichen Untertanenverhältnis stehe.[1]) Diese Bestimmung fiel nunmehr weg.

Auch den „Hausföhnen" widerfuhr Gerechtigkeit; sie sollten trotz der Nichtentrichtung direkter Steuern die Wahlfähigkeit erhalten. Dieselben verfügten doch über ein steuerpflichtiges Einkommen, wenn sie nicht als eine Person mit dem Haushaltungsvorstand betrachtet würden".

Die Ausschließung vom Stimmrecht ist in Artikel 7 den Bestimmungen des St.-G.-B. angepaßt; sie kann eine dauernde und eine zeitliche sein. Die Bestimmung, daß die Mitglieder der ersten Kammer und die wahlprivilegierten Adeligen von der aktiven Wahlfähigkeit zur zweiten Kammer ausgeschlossen sein sollten, ließ der Entwurf fallen, — nur sollte wie zuvor niemand Mitglied beider Kammern zugleich sein können (Inkompatibilität). — Lokalbeamte sollen wieder unbeschränkt wählbar sein, ausgenommen die Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Das Wahlverfahren regelt der Entwurf analog den reichsrechtlichen Vorschriften über die Wahlen zum Reichstag und dem Landtagswahlrechts Württembergs, wo bereits seit 1868 der aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Teil der zweiten Kammer in direkter Wahl gewählt wurde. — In Übereinstimmung mit dem Reichsrecht sollte auch der terminus technicus „Wahlbezirk" zugunsten des Wahlkreises fallen.

Die Städte mit mehreren Abgeordneten sollen in Wahlkreise eingeteilt werden; es wurde hierdurch vermieden, daß Wähler zwei- bezw. dreifaches Stimmrecht ausüben konnten.[2])

---

[1]) Nach Art. 3 der Reichsverfassung kann dieses Untertanenverhältnis sich übrigens nur noch auf einen außerdeutschen Staat beziehen.

[2]) Auch das geschah nach dem Vorbild des Reichtagswahlrechts; so Berlin, München, Breslau 2c.

Der geheime Charakter der Wahl wird durch gesetzliche Einzelregelung (so: Isolierraum) verbürgt. Die gewünschten amtlich abgestempelten Wahlkuverts sollen obligatorisch werden.

Die Partialerneuerung der zweiten Kammer wird aufrecht erhalten. Bei Auflösung und Wiederwahl einer ganzen Kammer soll der nach 3 Jahren austretende Teil durchs Los bestimmt werden. Die 8 wahlprivilegierten Städte werden in 2 Gruppen eingeteilt; 1. Gruppe (Darmstadt 3 Abgeordnete, Mainz 3, Gießen 2), 2. Gruppe (Offenbach 2 Abgeordnete, Worms 2, Friedberg 1, Alsfeld 1, Bingen 1), — es wird bei Totalerneuerung der Kammer immer eine ganze Städtegruppe ausgelost, die nach 3 Jahren auszutreten hat. Hierdurch wird vermieden, daß Städte alle drei Jahre mit Wahlen beschäftigt sind, im Gegensatz zu den 6 Jahren der Wahlbezirke. Im übrigen sollen nach jeweils 3 Jahren ausscheiden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Starkenburg: (11 Abgeordnete) | entweder | 3 | städtische | und 8 | ländliche |
| | oder | 2 | „ | „ 9 | „ |
| Oberhessen (9 Abgeordnete): | | 2 | „ | „ 7 | „ |
| Rheinhessen (8 Abgeordnete): | | 3 | „ | „ 5 | „ |
| zusammen 28 Abgeordnete. | | | zusammen 28 Abgeordnete. | | |

Das Abgeordnetenmandat soll bis zum Tage der Neuwahl dauern. —

Alle diese Neuerungen, wie überhaupt die ganze Vorlage, wurden in überwiegend günstigem Sinn aufgenommen.

Der Ausschuß hatte nur wenige Beanstandungen[1]). Zu Artikel 3 wünscht das Ausschußmitglied Dr. David unterschiedslose Einteilung des Landes in 55 gleiche Wahlkreise. Ferner wünscht die Majorität des Ausschusses das obligatorische Minimum der Wohnzeit in Hessen zur Stimm-

[1]) cf. V. d. 2. K. Drucksachen Bd. 5. Nr. 800. S. 1 bis 23.

berechtigung von 3 auf 1 Jahr herabgesetzt, da die gesetzlich vorgesehene Bestimmung zu Härten führen könne[1]). Die aufgehobene Bestimmung, daß Mitglieder der ersten Kammer nicht aktiv wahlberechtigt sein sollen, wünscht der Ausschuß entgegen dem Entwurf wieder eingeführt.

Die Annahme von Artikel 14 wird von der Majorität des Ausschusses unter dem Zusatz empfohlen:

> Dasselbe gilt (Nicht-Wählbarkeit) für die Beamten der Provinzialdirektionen und der Kreisämter für Wahlkreise ihre Dienstbezirke.

Vor Eintritt in die Beratung im Plenum[2]) wird einstimmig beschlossen, gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung, eine zweimalige Durchberatung und Abstimmung des Entwurfes vorzunehmen, da einzelne Mitglieder ihre endgültige Stellungnahme zum ganzen Gesetz von dem Ausfall der Beschlüsse über die einzelnen Bestimmungen abhängig machen wollen. (Abgeordneter Gutfleisch).

Die beiden Lesungen bringen in der Hauptsache mit den Ausschußanträgen übereinstimmende Beschlüsse: Die Regierung begründet nochmals durch Staatsminister Rothe ihren Standpunkt, betont ihr bewiesenes Entgegenkommen trotz der stets ablehnenden Haltung der ersten Kammer, namentlich was das direkte Wahlverfahren anlangt. Eine Wahlpflicht

---

[1]) Als Beispiel hierfür führt der Ausschuß an: Wenn ein Hesse auf unbestimmte Zeit, z. B. für ein Jahr als Beamter in einen anderen Bundesstaat versetzt wird, oder als Geschäftsmann oder in sonstiger Weise abwesend ist, er würde dann nach Hessen zurückkehren, so wäre er selbstredend noch hessischer Staatsangehöriger, allein er hätte nicht mehr die im Entwurf vorgesehenen drei Jahre vor der Wahl in Hessen gewohnt, könnte also erst nach einer weiteren Ansässigkeit von 3 Jahren das Stimmrecht wieder erlangen.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1900|1903 Prot. Bd. 4. Nr. 109 u. 111|117 S. 2954—2966 und 2993—3191 zweite Lesung Nr. 123 u. 124. S. 3366—3402 u. 3404—3449.

will die Regierung nicht als dem Volkscharakter und Volkswillen entsprechend anerkennen.

In der Diskussion fehlt es auch nicht an Befürwortern des alten, indirekten Wahlsystems, doch begrüßt die Mehrheit die Neuerung beifällig; das entschiedene Für und Wider, sogar innerhalb einzelner Parteien, das zum Teil gänzlich anders lautende Resultat der zweiten Lesung, im Vergleich zur ersten, ist recht auffallend.

Die Abstimmung in zweiter Lesung ergibt die Streichung der Bestimmung einer obligatorischen Berufung von 3 Städtebürgermeistern in die erste Kammer.

Die Vermehrung der Städteabgeordneten ist mangels der verfassungsgemäßen $^2/_3$ Majorität als abgelehnt zu betrachten. Ein Antrag Haas, der anstelle des abgelehnten Artikels einen Ersatzartikel (14 städtische Abgeordnete) eingeführt haben will, wird vom Vorbringer selbst wieder zurückgezogen, da er das Aussichtslose desselben voraussah.

In erster Lesung angenommene Wahlpflichtsanträge, werden in zweiter Lesung wieder rückgängig gemacht.

Abgelehnt wird die Wählbarkeit lokaler Beamten, man wünscht Aufrechterhaltung der ehemaligen Beschränkungen.

Nach einer Rekapitulation des Gesamtergebnisses der Verhandlungen wird der Entwurf im ganzen mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.[1])

Eine verfassungsmäßige Erledigung der Vorlage war trotzdem nicht möglich, da die erste Kammer sich bei dem nahen Ende des Landtags nicht mehr genügend mit dem Entwurf befassen konnte[2]). Sie wurde im Juli nur zu zwei Sitzungstagen berufen (am 10. und 11.) und der 11. Juli

[1]) Die diesbezüglichen Anträge Schmitt und Genossen werden als erledigt zu den Akten gelegt.

[2]) Das nämliche Schicksal hatte in denselben Tagen die badische Wahlgesetzvorlage.

bereits brachte den feierlichen Schluß des Landtags im Großherzoglichen Residenzschloß.

Noch kurz vor Torschluß hatte die Regierung eine andere Vorlage eingebracht, die durch die geänderte Steuergesetzgebung vom Jahre 1899 bedingt war[1]). Es handelte sich dabei nur um Änderungen formeller Natur: eine Übersetzung des alten Rechts in eine neue Ausdrucksweise. Durch das Steuergesetz von 1899 war das Ausscheiden der Steuerkapitalien veranlaßt worden, ferner die Beseitigung der Einkommensteuer als einem Rechnungsfaktor für die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu den Wahlen der Abgeordneten. Es empfahl sich also die bestehenden diesbezüglichen Vorschriften durch solche zu ersetzen, die sich an die bestehende Steuergesetzgebung anschlossen. Die Prinzipien des Entwurfes erstrebten Vermeidung von Schwankungen in der subjektiven Wahlfähigkeit durch die jeweiligen Finanzgesetze.

Die zweite Kammer akzeptierte fast einstimmig die einzelnen Artikel der Regierungsvorlage, außer Artikel 9, der eine 11 Mark übersteigende Steuerentrichtung zur Wählbarkeit zum Wahlmann verlangte. Trotzdem der Ausschuß diesen Passus befürwortet hatte, verwarf das Plenum den festgesetzten Steuersatz als zu hoch gegriffen. —

Nachdem auch der jüngste Entwurf nicht zustande gekommen war, mußten die nächsten Wahlen wiederum nach den alten, — veralteten Direktiven erfolgen.

Zu Beginn des neuen Landtages 1903/1906 richteten Abgeordneter Dr. Schmitt und Genossen (auch Antrag Ulrich wurde erneuert) sofort die Anfrage an die Regierung[2]) „ob sie gewillt sei, dem Landtage alsbald eine Vorlage wegen Einführung des direkten Wahlrechts zugehen zu lassen, damit, wie man ausdrücklich (vorwurfsvoll) hinzufügt, —

[1]) cf. V. d. 2. K. 1900|1903 Drucksachen Bd. 4 Nr. 940.

[2]) cf. V d. 2. K. 1903|1906 Drucksachen Bd. 1 Nr. 29 u. 30.

für die landständische Erledigung hinreichend Zeit verbleibe. Man hatte nämlich der Regierung selbst an dem Scheitern der Vorlage eine Hauptschuld beigemessen, „da sie die Beratung eines so wichtigen Gesetzes, nicht hätte bis zur letzten Stunde aufschieben dürfen, wenn sie gesonnen war, dasselbe ernstlich durchzusetzen, zumal es offenes Geheimnis gewesen sei, daß der Wahlreform zahlreiche geheime und offene Widersacher entgegentreten würden[1])."

Die Regierung kam auch „alsbald", mit einem Gesetzentwurf die Landstände betreffend[2]), der sich im wesentlichen an seinen Vorgänger hielt.

Den bei der vorjährigen Beratung in der zweiten Kammer zutage getretenen Meinungen war zum Teil in dem neuesten Entwurf Rechnung getragen. So war die augenblicklich geltende Bestimmung, daß Mitglieder der ersten Kammer nicht aktiv wahlberechtigt zur zweiten sein sollten, aufrecht erhalten, trotzdem sie der vorhergehende Entwurf hatte streichen wollen. Ebenso verfuhr das Ministerium bei den lokalen Beamten, deren Nicht-Wählbarkeit in Artikel 15 des neuen Entwurfs wieder aufrecht erhalten war.

Der bearbeitende 5. Ausschuß[3])[4]) glaubte sich nach den ausführlichen Debatten des Jahres 1902 auf einen weniger eingehenden Bericht beschränken zu können. Er glaubte sich unter Zurückstellung einzelner Wünsche, wie Proportionalwahl, Wahlpflicht, uneingeschränktem Wahlrecht usw. im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bemühen zu müssen, möglichst in allen Punkten mit der Regierung eine Übereinstimmung zu erzielen. Daß ihm dies auch gelungen sei, dem gab er in seinem Bericht hoffnungsvollen Ausdruck,

[1]) cf. hierzu „Mainzer Anzeiger" 1902 Nr. 160. S. 2. Spalte 2.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1903|1906 Drucksachen Bd. 1. Nr. 104.

[3]) Der Ausschuß behandelte abermals die Regierungsvorlage zusammen mit dem Antrag Ulrich.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1903|1906 Drucksachen Bd. 3. Nr. 411.

— keine prinzipiellen Fragen seien zwischen Regierung und Majorität des Ausschusses streitig geblieben.

Auch im Plenum der zweiten Kammer zeigte sich das vorsichtige Bestreben, den Entwurf nicht durch Abweichen von dem Regierungsstandpunkt zu gefährden, wenn sich auch bei der Beratung scharf gegensätzliche Meinungsäußerungen offenbarten[1]).

Durch Beschluß der zweiten Kammer werden an der Regierungsvorlage nur folgende wichtigere Punkte geändert[2]).

| Regierungsvorlage. | Fassung nach den Beschlüssen der 2. Kammer. |
|---|---|
| **Artikel 2 Pos. 10.** | **Artikel 2 Pos. 10** |
| Drei zur ersten Kammer zu ernennende Bürgermeister größerer Städte betreffend. | gestrichen. |
| **Artikel 3.** | **Artikel 3.** |
| Die zweite Kammer wird gebildet aus 15 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht. | Die Kammer der Abgeordneten wird gebildet aus 55 Abgeordneten und zwar: |
| Diese Städte sind: | 1. aus 12 Abgeordneten folgender Städte: |
| a) Darmstadt 3 Abgeordnete | a) Darmstadt m. Bessungen 3 |
| b) Mainz 3 „ | b) Mainz 3 |
| c) Gießen 2 „ | c) Gießen (m. Heuchelheim u. Wieseck) 2 |
| d) Offenbach 2 „ | d) Offenbach 2 |
| e) Worms 2 „ | e) Worms 2 |
| f) Friedberg 1 „ | 12 |
| g) Alsfeld 1 „ | aus 43 in den übrigen Gemeinden zu wählenden Abgeordneten; davon entfallen auf: |
| h) Bingen 1 „ | die Provinz Oberhessen 14 |
| | „ „ Rheinhessen 11 |
| | „ „ Starkenburg 18 |
| | 43 |

[1]) cf. V. d. 2 K. 1903/1906, Prot. Bd. 13, Nr. 68/73, S. 1938 bis 2115.

[2]) cf. V. d. 2. K 1903/1906 Druckf. Bd. 3. Nr. 431.

| | |
|---|---|
| Artikel 19. | Artikel 19. |
| (entsprechend den obigen Bestimmungen.) | (entsprechend den obigen Bestimmungen 43 Wahlkreise.) |
| Artikel 21. | Artikel 21. |
| (Unbeschränkte Berechtigung des Einspruches gegen Wählerlisten während einer bestimmten Woche) | Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle männlichen Personen, welche zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt und innerhalb des Wahlkreises, oder falls der Wahlkreis zu einer Stadt gehört, welche in mehrere Wahlkreise zerfällt, innerhalb dieser Stadt ihren Wohnsitz haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste. |
| Artikel 26. | Artikel 26. |
| Keine Bestimmungen wie nebenstehend. | Zur Ablehnung des Amtes eines Wahlvorstehers etc. . . . . berechtigen<br>1. anhaltende Krankheit<br>2. Alter von über 60 Jahren<br>3. sonstige hinreichende Gründe (Nichtbefolgung strafbar). |
| Artikel 27. | Artikel 27. |
| . . . . 10 Uhr bis 6 Uhr . . . . . | (Die Wahlzeit entsprechend der Reichstagswahl): . . . von Vormittags 10 Uhr bis abends 8 Uhr. |
| keine diesbezügliche Bestimmung. | (in Gemeinden unter 500 Einwohner): . . . 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags. |

Die übrigen Änderungen sind lediglich formeller Natur. Zu der Herabsetzung der Zahl der Städteabgeordneten und Streichung der Berufung von drei Bürgermeistern zur ersten Kammer hatte man sich notgedrungen bequemen müssen, um das stark vertretene agrarische Element im Landtag zur Annahme der Vorlage in der gewünschten Form bewegen zu können.

Die erste Kammer trat schon mit Widerstreben an die neue Vorlage heran. Die Einführung des direkten Wahlsystems vor allem erregte ihren Widerspruch. Erklärte sie sich aber wirklich bereit, der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der zweiten Kammer im Großen und Ganzen beizupflichten, — also einen Teil des bisherigen Einflusses der ersten Kammer aufzugeben, (und das tat man mit einer Zustimmung zu dem Gegebenen zweifellos) — so verlangte das Oberhaus andererseits Aequivalente. Und diese nahm die erste Kammer nicht etwa aus dem Wahlgesetz selbst, indem sie es nach ihren eigenen Wünschen zu modifizieren strebte, — nein — sie bediente sich eines gänzlich außerhalb liegenden Mittels: — Sie griff die Verfassungs-Urkunde in ihren budgetrechtlichen Bestimmungen an: „ein Vorgehen, wie es im hessischen Verfassungsleben wohl nie vorgekommen ist".[1]) Es sei hier vorausgeschickt, daß die erste Kammer es wirklich durch dieses Mittel erreichte, daß die Wahlrechtsreform in Hessen 6 Jahre lang verzögert wurde!

Der zu genanntem Zweck gestellte Initiativantrag Fürst zu Solms Hohensolms-Lich[2]) und 20 Genossen will folgendes: Nach Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde hat die erste Kammer das von der zweiten Kammer beratene Finanzgesetz nebst dem dazu gehörigen Staatsvoranschlag nur im ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Tut sie letzteres, so kann von der Regierung eine Versammlung beider Kammern berufen und eine Durchstimmung veranlaßt werden, bei welcher die einfache Majorität entscheidet. — Würde dann eine Ablehnung eintreten, so könnte nach Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde die Regierung noch weitere 6

[1]) Ein ähnliches Verfahren hatten die Standesherren in Baden eingeschlagen. cf. oben S. 123.

[2]) Der Schwager des regierenden Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen.

Monate die durch Artikel 67 bezeichneten Auflagen erheben, — dann aber geriete sie eventuell in eine budgetlose Zeit.

Der Initiativantrag nun will das Durchstimmungsrecht des Artikels 67 beseitigen, sodaß die erste Kammer gleich der zweiten das Finanzgesetz und das Budget im Einzelnen beraten und beschließen kann. Fernerhin soll ein einzelner Punkt des Hauptvoranschlags, bezüglich dessen keine Übereinstimmung beider Kammern herrscht, als abgelehnt gelten. Herrsche eine Meinungsverschiedenheit über die Höhe eines einzusetzenden Betrags, so soll bei einem Einnahmeposten, die Kammer recht haben, die den in der Regierungsvorlage angesetzten Betrag genehmigte, bei Ausgabeposten, solle der von einer Kammer genehmigte niedrigste Betrag als angenommen gelten. Das war gleichbedeutend mit völliger Beseitigung des Durchstimmungsrechtes.

Diese Forderung, die nicht nur der zweiten Kammer ein wesentliches Recht nahm, sondern das auch ein „ernstes Kronrecht zum Erlöschen brachte“ [1]) war in der ersten Kammer als die condicio sine qua non der Annahme des Wahlgesetzentwurfes bezeichnet worden.

Während die zweite Kammer sich bei ihren Beratungen bemüht hatte, die Interessen der ersten Kammer nach Möglichkeit unberührt zu lassen, hatte jene gerade das umgekehrte Verfahren eingeschlagen!

Nach der Art und Weise und dem Inhalt des Antrages hielt der Ausschuß der zweiten Kammer es mit der Würde des Hauses nicht für vereinbarlich, etwas anders zu empfehlen, als strikte Ablehnung.

Und einstimmig lehnte die zweite Kammer [2]), ohne auf eine Diskussion über andere Punkte einzugehen, den Initiativantrag der ersten Kammer ab! Selten hatte sich ein

[1]) cf. V. d. 2. K. 1903/1906 Druckf. Bd. 6. Nr. 705.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1903/1906 Prot. Bd. 5. Nr. 121 u. 122 (S. 3691)

derartiges begeistertes Bild der Einstimmigkeit einer Beschlußfassung ergeben, als in den beiden Sitzungen vom 21. und 22. Oktober 1905.

Die Wahlrechtsvorlage selbst aber war hiermit zum zweiten Male gescheitert.

Ein Antrag Ulrich und Genossen, wonach die Regierung zu ersuchen war, sofort auf dem nächsten Landtag, einen erneuten Entwurf zur Einführung des direkten Wahlrechts einzubringen, dabei aber unter keinen Umständen eine Änderung des Artikels 67 und 75 [1]) der Verfassungs-Urkunde vorzusehen, — wird zum Schlusse noch mit allen drei Stimmen angenommen.

Die Anträge Dr. Schmitt [2]) (früher Wasserburg) und Ulrich und Genossen [3]) eröffneten auf dem folgenden Landtag bald nach dessen Beginn den Wahlrechtsfeldzug.

Ersterer (Antrag von Brentano, Dr. Schmitt und Genossen, Zentrum) begehrte Reform des bestehenden Wahlrechts, in gleichem Sinne, wie es die Fraktion bisher petitioniert hatte.

Der sozialdemokratische Antrag Ulrich und Genossen begehrte die Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts mit Proportionalsystem, [4]) dazu die

[1]) Art. 75 der V.-U. lautet: Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtag von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1905|1908 Druckf. Bd. 1. Nr. 6. Antrag v. Brentano, Dr. Schmitt und Genossen.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1905|1908 Druckf. Bd. 1. Nr. 32 u. 33.

[4]) cf. V. d. 2. K. 1905 1908 Druckf. Bd. 4. Nr. 476. Über „Proportionalsystem" siehe unten Kap. 12. S. 152.

Abschaffung des Zweikammer- zugunsten des Einkammersystems. Ferner die Einführung der direkten Gesetzgebung durch das Volk mittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts (Initiative und Referendum nach Schweizer Muster).

Obwohl in der Thronrede, mit welcher der Landtag 1905/08 eröffnet worden war, eine erneute Wahlrechtsvorlage verheißen worden war, sobald nur die Grundlagen zu einer Verständigung gegeben seien, — so dauerte es doch anderthalb Jahre, ehe der versprochene Entwurf vor die Kammern kam.

In der denkwürdigen Sitzung, in der die zweite Kammer jenen auf Verfassungsänderung hinzielenden Initiativ-Antrag der ersten Kammer einhellig abgelehnt hatte, war durch den damaligen Staatsminister Rothe beipflichtend erklärt worden, daß die Regierung „niemals die Hand dazu bieten werde, die verfassungsmäßigen Rechte der zweiten Kammer zu schmälern oder verfassungsmäßige gemeinsame Rechte der beiden Kammern zu ändern."

Mittlerweile war Staatsminister Ewald — (Rothe war gestorben) an die Spitze des Ministeriums getreten. Der vom 29. April datierte Wahlgesetzentwurf des neuen Ministeriums weist als ersten Punkt auf:

„Die Abänderung des Artikels 67 und 75 der Verfassungs-Urkunde" . . . . .!

Nun hatte so zwar Staatsminister Ewald entgegen dem Programm seines Vorgängers doch zu Verfassungsreformen gegriffen. Immerhin aber hatte man dabei einen Mittelweg eingeschlagen. Wie es in den Motiven heißt, unterlag es für die Regierung keinem Zweifel, daß nur durch ein Nachgeben der Boden für eine Ausgleichung der starken Gegensätzlichkeiten zwischen den Kammern gefunden werden könne, wenn die Forderung nach dem direkten Wahlrecht überhaupt zur Verwirklichung gelangen sollte.

Demgemäß hatte die Regierung in Punkt 1 ihrer Vorlage in Vorschlag gebracht:

1. Die in dem Initiativantrag der ersten Kammer verlangte Beseitigung des Durchstimmungsrechts und das Verlangen nach Einzelbeschlußfassung in der Finanzgesetzgebung und Budgetbewilligung — ist von der Regierung nicht genehmigt worden. Dagegen spricht dieselbe

2. der ersten Kammer das Recht zu, im einzelnen zu beraten; dazu wird der zweiten Kammer die Pflicht auferlegt, abweichende Beschlüsse der ersten Kammer auch wiederholt zu beraten. Bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern über die Höhe des einzustellenden Betrages, soll der niedrigere Betrag als bewilligt gelten.

Im übrigen soll bei Gegensätzlichkeiten, über das Finanzgesetz in der durch die zweite Kammer bestimmten Fassung, in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser nach absoluter Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer In gleicher Weise findet Durchstimmung bei Ablehnung des Finanzgesetzes im ganzen statt.

Bei anderen Gesetzen soll, wie in Artikel 75 der Verfeassungs-Urkunde vorgesehen,[1]) verfahren werden, nur soll jetzt in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Kammrrn Zweidrittelmehrheit entscheiden.

Titel 2 der Regierungsvorlage betraf die Landstände, Titel 3 die Wahlkreiseinteilung.

Die eigentliche Wahlrechtsvorlage war inhaltlich fast dieselbe wie ihre beiden Vorgängerinnen. Nur hatte sie die Ergebnisse der ständischen Verhandlungen des verflossenen Landtags entsprechend berücksichtigt. So ließ es der neue Entwurf bei der dermaligen Höchstzahl von 12 in die erste Kammer zu berufenden Mitgliedern. Er läßt also den Vorschlag der Berufung dreier weiterer städtischer Bürgermeister

[1]) cf. Anmerkung 1. S. 135.

fallen. Dafür sah er in Ablehnung an die neue Gesetzgebung in Württemberg und Baden die Berufung von 2 Vertretern des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und 1 Vertreter des Handwerks vor. „Nachdem diese Berufsstände sich zu staatlich organisierten Körperschaften entwickelt haben — heißt es weiter in den Motiven — die im modernen Staats- und Wirtschaftsleben eine hervorragende Rolle spielen, erscheint es gerechtfertigt, ihnen den ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes zu sichern."

Bei der Zusammensetzung der zweiten Kammer hatte sich die Regierung entgegen der früheren Resolution des zweiten Hauses für Beibehaltung der Privilegierung der Kreisstädte Friedberg, Alsfeld und Bingen entschieden, da die alt überkommenen Rechte, zumal bei der zunehmenden Einwohnerzahl der genannten Städte, nicht angetastet werden sollten. Deswegen stehe andererseits in den Provinzen der Erhöhung um je einen Abgeordneten nichts im Wege.

Die neue Vorlage sah auch keine Stichwahl vor, sondern nach Württembergischen Vorbild eine Wiederholung des Wahlganges, bei dem keine absolute Stimmenmehrheit erzielt worden war; bei dem zweiten Wahlgang sollte die höchste Stimmenzahl den Ausschlag geben[1]). Nach der neuen Wahlkreiseinteilung waren:

für Starkenburg 18 Wahlkreise
für Oberhessen 14 „
für Rheinhessen 11 „

vorgesehen, sodaß mit den Städteabgeordneten die Stärke der zweiten Kammer sich auf 58 Abgeordnete bezifferte. Auf einen Abeordneten der Städte kamen 21298, auf einen Abgeordneten der Landwahlkreise 20237 Einwohner.

Die Übergabe des Entwurfs war mit der Weisung er-

[1]) Romanisches System.

folgt, das verfassungsgemäß[1]) die Vorlage diesmal beiden Kammern zugleich zur Beratung und Beschlußfassung zugehe, mit der Maßgabe, daß die zweite Kammer zuerst die Beratung und Beschlußfassung im Plenum vorzunehmen hätte. — Die Vorlage sollte von je einem von beiden Kammern zu wählenden Ausschusse von 5 Mitgliedern beraten werden, und zwar gesondert oder in gemeinsamen Sitzungen. Der Ausschußpräsident der ersten Kammer sollte in letzterem Falle Vorsitz führen, seine Stimme sollte bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Für ein derartiges Verfahren jedoch war die zweite Kammer nicht zu haben: Einstimmig wies sie den Wunsch der Regierung auf Beratung in Sonderausschüssen zurück; die Vorlage übergab sie ihrem ständig dazu bestimmten Kammerausschuß[2]).

Die Ausschüsse beider Kammer tagten nun in geheimen Sitzungen ein Jahr lang, ohne daß über die Ergebnisse etwas verlautbarte. Die Landtagsperiode war mittlerweile ihrem Ende entgegengegangen.

Da brachten die Abgeordneten Dr. Gutfleisch und Ulrich nebst Genossen (ersterer freisinnig, letztere Sozialdemokraten) in der Sitzung vom 20. Juni 1908, der letzten Sitzung des Landtags von 1905/1908, einen folgenden Antrag ein[3]):

> „Es sollte sofort bei Beginn des nächsten Landtags den Landständen eine Gesetzesvorlage überreicht werden, welche die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechtes,

[1]) Gemäß dem Gesetze vom 14. Juni 1836, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betreffend.

[2]) cf. V. d. 2. K. 1905|1908 Druckf. Bd. 4. Nr. 505 u. Prot. Bd. 3. Nr. 61 S. 1654—1673.

[3]) cf. V. d. 2. K. 1905|1908 Druckf. Bd. 4. Nr, 861 u. Prot. Bd. 4. Nr. 119 S. 3400.

unter voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der zweiten Kammer, vorsähe."

Dieser Antrag, der nur zur Beratung, nicht zur Abstimmung auf der Tagesordnung stand, rief eine äußerst lebhafte Diskussion hervor. Die Mehrheitsparteien schienen mit den Ausführungen des anwesenden Regierungsvertreters einverstanden zu sein, der antwortlich einer im Januar erfolgten Anfrage des Seniorenconvents der Kammer (die künftige Abwicklung der Wahlrechtsfragen betreffend) erklärte, daß die Regierung unter zwei Voraussetzungen bereit sei, im nächsten Landtage wiederum eine Wahlrechtsvorlage einzubringen. Dies, wenn:

1. in den Ausschußverhandlungen eine Verständigung über deren Grundzüge zu erwarten sei, auf Grund welcher eine Wahlrechtsvorlage ausgearbeitet werden könne; und
2. wenn entweder der gegenwärtige oder der künftige Landtag mit Zweidrittelmajorität — (und zwar gerade die zweite Kammer) — an die Regierung das Ersuchen richten würde, daß auf Grund dieser Verständigung der Ausschüsse eine Wahlrechtsvorlage eingebracht würde.

Eine Verständigung nun war erzielt worden, hauptsächlich auf Grund eines Antrags des Ausschußmitgliedes Dr. Gläßing[1]).

Es handelte sich in demselben natürlicher Weise um den wichtigsten Punkt bei dem Zustandekommen der Wahlrechtsreform: um die Artikel 67 und 75 der Verfassungs-Urkunde: Die hauptsächlichsten Fragen waren: Wich die erste Kammer von ihrer Forderung? Wollte die zweite Kammer auf keines ihrer verfassungsmäßigen Rechte verzichten? Waren beide Kammern mit der von der Regierung in dem Entwurf vor-

[1]) cf. V. d. 2. K. 1908/1911 Druckf. Bd. 3. Nr. 248.

geschlagenen Fassung der Artikel einverstanden? Oder auf welcher anderen Basis ließ sich eine Verständigung erzielen, die die Wahlrechtsreform dennoch zustande kommen ließ?

Der genannte Gläßing'sche Antrag nun wollte der ersten Kammer das Recht gewähren, auch über einzelne Teile des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes gesondert zu beschließen. In der Regierungsvorlage war dieser Passus nicht enthalten gewesen. Eine zweite Abweichung lag in der Ersetzung der Zweidrittelmajorität bei Gesetzesannahmen gemäß Artikel 75, durch eine Dreifünftelmehrheit. Bei der Durchstimmung gemäß Artikel 67 aber sollte wie vordem die absolute Mehrheit entscheiden.

Nachdem beide Kammern sich einverstanden erklärt hatten, unter den von den Ausschüssen gegebenen Voraussetzungen, in neue wahlrechtliche Verhandlungen auf dem kommenden Landtage einzutreten, und nachdem auch das Ministerium eine neue Vorlage in Aussicht gestellt hatte, konnte man für die nächste Landtagsperiode endlich das Zustandekommen der Wahlrechtsreform mit einiger Bestimmtheit voraussagen.

## XI.

## Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.

Zu Beginn der Sitzungsperiode 1908/1911 bringen Abgeordneter Dr. Gläßing nebst 18 Genossen einen Antrag auf Ersuchen um eine Wahlrechtsvorlage (auf der Grundlage des direkten Wahlrechts) ein, der einstimmig angenommen wird [1]).

Dies war im Dezember 1908. Ein (vom 10. April 1909 datierter) Wahlgesetzentwurf gelangt im Frühjahr an die beiden Kammern [2]), — ein Entwurf, der sowohl formell

[1]) cf. V. d. 2. K. 1908/1911 Prot. Bd. 1. Nr. 5. S. 12—20

[2]) cf. V. d 2. K. 1908/1911 Druckf. Bd. 3. Nr. 175.

wie materiell sich eng an die Vorlage von 1907/1908 und den Gläßingschen Antrag hielt, jedoch war die für Artikel 75 der Verfassungsurkunde vorgesehene $^3/_5$ Majorität, wieder der in der letzten Vorlage normierten $^2/_3$ Mehrheit gewichen war.

Einer mittlerweile (am 15. März 1909) zum Reichsgesetz erhobenen Vorlage der verbündeten deutschen Regierungen Rechnung tragend, bestimmte Artikel 7 des Entwurfs, (die Hinderungsgründe an der Ausübung des Stimmrechts betreffend), daß als Armenunterstützung nicht anzusehen sei:

1. Die Krankenunterstützung.
2. Die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf.
4. Sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind.
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Im übrigen wies die Vorlage keine Neubestimmungen auf. Die Ausschüsse beider Kammern wurden wie vordem von der Regierung zur gleichzeitigen Bearbeitung angehalten; es erhielt in der zweiten Kammer der zweite Ausschuß die Berichterstattung übertragen[1]).

In der Zwischenzeit liefen, wie schon bei früheren Gelegenheiten, wiederum eine Unmenge von Anträgen, Petitionen, Vorstellungen etc. aus der Kammer selbst und aus den Kreisen der Bevölkerung ein, die die verschiedentlichsten Wünsche aussprachen.

Bemerkenswert ist die wiederholte Vorstellung des hessischen Vereins für Frauenstimmrecht[2]), (Frau Nägeli und Ruckfath):

[1]) cf. V. d. 1. K. 1908|1911 Druckf. Bd. 3. Nr. 248.
[2]) cf. V. d. 2. K. 1908|1911 Druckf. Bd. 1. Nr. 179.

„Die Vorlage dahin abzuändern, daß das Wahlrecht auch auf die Frauen ausgedehnt werde, damit es (auch) in Wirklichkeit ein „Gleiches" werde". (Die Eingabe verwechselt die Begriffe „gleich" und „allgemein".)

Begründung: Ungerechtfertigte Ausschließung der ganzen weiblichen Hälfte der Staatsangehörigen; die nicht zu billigende Gleichstellung mit Unmündigen, Bankerotteuren, Verbrechern und mit aus öffentlichen Mitteln lebenden Individuen, — Entwürdigung der Mütter des Volkes; Frauenstimmrecht in Norwegen, Finnland, dem australischen Staatenbund ....; in England, Schweden, Holland dieses Zugeständnis in greifbare Nähe gerückt.

Regierung und Kammerausschuß lehnen alle diesbezüglichen Wünsche ab, da zum Mindesten die politische Frauenfrage in der Gegenwart noch nicht genügend geklärt sei,[1]) um den Weg zu einer so weitgehenden Änderung des öffentlichen Rechts und der Gesellschaftsordnung in Hessen einschlagen zu können. Spezialgründe: Der Charakter des heutigen öffentlichen Erwerbs- und Kulturlebens, der Mann und Frau als zwei völlig gleich gegenüberstehende Faktoren ablehnt. — Die überwiegende Mehrheit der Frauen steht zudem nicht im Erwerbsleben, sondern in dem ihr von Natur aus zugewiesenen Feld des Hauses und der Familie. —

Die meisten übrigen einlaufenden Wünsche zum Wahlgesetzentwurf bezogen sich auf die geographische Wahlkreiseinteilung.

Die Abstimmung über die Regierungsvorlage in der ersten Lesung hatte folgendes Resultat[2]):

Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde wird mit einer

[1]) cf. V. d. 2. K. 1908|1911 Druckf. Bd. 3. Nr. 248 Anlage 4. S. 49 (und S. 25. Absatz 4.)

[2]) cf. V. d. 2. K. 1908|1911 Druckf. Bd. 3. Nr. 301, dazu Prot. Bd. 2. Nr. 33—39 S. 907 ff. u. Druckf. Bd. 3. Nr. 248 (Ausschußbericht).

Modifikation in der Fassung der Regierung angenommen; Absatz 5 des Artikels 67 wird gestrichen, sodaß also eine Ablehnung des Finanzgesetzes und des Hauptvorschlags durch die zweite Kammer als endgültige, von den Ständen beschlossene Ablehnung zu betrachten wäre.

In Artikel 75 wird durch das Plenum bestimmt, daß bei erfolgter Gesetzesablehnung oder Annahme durch $^2/_3$ Mehrheit der zweiten Kammer im verflossenen Landtag und bei fehlender Zustimmung der ersten Kammer, die Regierung durch gemeinschaftliche Sitzung der Stände auf dem nächsten Landtag nach absoluter Stimmenmehrheit die Entscheidung herbeiführen kann. Diese absolute Mehrheit steigt auf da Erfordernis einer $^2/_3$ Majorität, wenn seiner Zeit in der zweiten Kammer weniger als $^2/_3$ Majorität den betreffenden Beschluß herbeigeführt hatte.

Der Ablehnung eines Gesetzes steht es gleich, wenn eine Kammer eine Gesetzesvorlage nicht durch Abstimmung im Plenum erledigt.

Zum Wahlgesetz selbst, wünscht die Kammer folgende Berufungen zur ersten Kammer (Artikel 2 Pos. 10):

Je einen Vertreter des Handels
der Industrie
der Landwirtschaft
des Handwerks und
der Arbeiterschaft.

Gesetzliche Berufskörperschaften sollen ein Vorschlagsrecht haben. Die Städteabgeordneten setzt man von 15 auf 12 herab, indem man Friedberg, Alsfeld und Bingen wieder das Wahlprivileg zu nehmen trachtet.

Die erste Lesung bringt auch, entgegen der Regierungsvorlage, (Art. 52) den Beschluß der Wiedereinführung der Stichwahl.

Einem Überhandnehmen von Wahlbeanstandungen sollte durch die Neubestimmung vorgebeugt werden, daß Beanstan-

dungen nur insoweit zu berücksichtigen seien, als sie sich auf Unrichtigkeit der Wählerlisten beziehen, es sei denn, daß strafbare Handlungen bei der Wahlhandlung vorliegen.

Die Kreisämter sollen angewiesen werden, daß sie alljährlich die in Hessen wohnenden Nichtstaatsangehörigen auf die diesbezüglichen wahlrechtlichen (stimmberechtigenden) Vorschriften aufmerksam zu machen hatten.

Vor der endgültigen Beschlußbefassung in zweiter Lesung tritt nun plötzlich ein, bereits in erster Lesung aufgetretenes, neues Moment in der Wahlrechtsfrage verstärkt auf:

Der „Bauernbund" (ein Antrag Brauer und Genossen) wünscht an Artikel 6 folgende Bestimmung angehängt:

> Jeder Wahlberechtigte, der das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben. —

Diese Einführung des „Pluralstimmrechts", welches bestrebt ist, nicht nur der Quantität, sondern auch der Qualität der Wähler am Zustandekommen der Wahlkammern einen entscheidenden Einfluß einzuräumen, — diese moderne Bewegung wurde plötzlich in die hessische Wahlrechtsfrage praktisch hineingetragen und — angenommen![1][2] (Namentliche Abstimmungen: Alle gegen 9 Stimmen).

Die Beschlüsse zweiter Lesung setzen weiterhin das Erfordernis dreijähriger Staatsangehörigkeit zur Wahlfähigkeit auf eine einjährige herab.

Den 3 kleineren Städten will die zweite Lesung das Wahlprivileg wiederum belassen. Das stark vertretene agrarische Element hatte sich durch ein ausgleichendes Übereinkommen

[1]) Über das Pluralstimmrecht, seine Beurteilung und die Motive der Annahme wird im letzten Kapitel des Näheren zu sprechen sein. Desgleichen cf. Lion, Das Pluralstimmrecht in Theorie und Praxis im „Archiv für öffentliches Recht" über seine Wirkung.

[2]) cf. V. d. 2 K. 1908/1911 Prot. Bd. 2. Nr. 43 S. 1213.

zu einer Zustimmung verstehen lassen. Denn statt einem Vertreter der Landwirtschaft in der ersten Kammer, bringt die zweite Lesung deren zwei.

Aufrecht erhalten bleibt die in Artikel 7 Pos. 2 vorgesehene Kautel: Personen, die sich zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- und Gemeindesteuer länger als zwei Monate im Rückstande befinden, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Gestrichen wird der Artikel 15 Absatz 2 die Wahl lokaler Beamten betreffend, sodaß lediglich Mitglieder der Ministerien, sowie der Oberrechnungskammer nicht zu Abgeordneten wählbar sein sollen.

Die von der Regierung vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung wird von der Kammer auf Antrag des Ausschusses mit großer Mehrheit abgelehnt. Eine andere Wahlkreiseinteilung wird angenommen, die im wesentlichen beantragt wurde:

1. für die Provinz Starkenburg durch Abg. Heidenreich (für die nationalliberale Fraktion)
2. für die Provinz Oberhessen durch den Bauernbund
3. für die Provinz Rheinhessen durch Abgeordneten Dr. Winckler (natl.)

In der ersten Kammer erstattet der geheime Justizrat Universitätsprofessor Dr. Schmidt namens des erweiterten zweiten Ausschusses einen ausführlichen Bericht über die Vorlage.[1])

Dem Schwerpunkt der Verhandlungen, Art. 67 und 75 der „Verfassungsurkunde" pflichtet der Ausschuß im großen und ganzen in der von der zweiten Kammer geschaffenen Fassung bei. Nur wünscht man bei Artikel 67 einen sechsten Absatz angefügt, der die Bestimmung enthalten soll, daß im Wege der Anleih-Aufnahme zu deckende Gesamtkostenaufwände

[1]) cf. V. d. 1. K. 1908/1911 Beil. Nr. 79.

für einen Gegenstand von mehr als 200 000 ℳ nicht im Hauptvoranschlag anzufordern sein sollen, sondern daß dessentwillen eine besondere Gesetzesvorlage den Ständen unterbreitet werde.[1])

Den Absatz 3 des Artikels 75 streicht die erste Kammer. Bekanntlich hatte die zweite Kammer diesen Absatz aufgestellt, der eine, nicht durch Kammerabstimmung erledigte Vorlage als abgelehnt bezeichnete. Die ganze Fassung des Artikels 75 wird von der ersten Kammer so zugeschnitten, daß eine völlige Gleichstellung beider Häuser durch ihn normiert wird.

An dem Wahlgesetz werden nur wenige Modifikationen vorgenommen: Bei Aussterben einer standesherrlichen Familie soll der Landesherr einen Agnaten der Seitenlinie auf den erledigten Sitz in die erste Kammer berufen (den also lautenden Passus der Regierungsvorlage hatte die zweite Kammer gestrichen).

Statt je zwei Vertretern des Handels (bezw. der Industrie) und der Landwirtschaft wünscht die erste Kammer nur je einen berufen. Von der Berufung eines Vertreters der Arbeiterschaft wünscht die erste Kammer Abstand genommen und zwar „mit Rücksicht auf die Unsicherheit der künftigen gesetzlichen Gestaltung der berufsständischen Vertreter der Lohnarbeiterschaft, ferner mangels eines wirklich vorliegenden entsprechenden Bedürfnisses"; auch Baden und Württemberg kannten eine derartige Vermehrung der ersten Kammer nicht.

Die durch die zweite Kammer erfolgte Aufhebung der regierungsmäßigen Bestimmung, die Nichtwählbarkeit bestimmter Beamten in ihrem Dienstbezirk betreffend, wird durch den

[1]) Hiervon sollen Leistungen ausgenommen sein, die durch den preußischen hessischen Eisenbahnvertrag bedingt wurden, ferner Leistungen zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen in der Verwaltung.

Ausschuß der ersten Kammer mißbilligt, die Wiederaufnahme der betr. Bestimmung gewünscht.

Die Neueinteilung der Wahlkreise wird vom Ausschuß der ersten Kammer ebenfalls gutgeheißen.

Weitere Änderungen, die vorgeschlagen werden, sind lediglich redaktioneller Natur.

Die Plenar-Abstimmung der 1. Kammer vom 3. Febr. 1911[1]) heißt die Ausschußanträge insgesamt gut. Eine zweite Abstimmung am 23. Mai 1911 jedoch[2]), modifiziert die Resolution dahin, als jener von der ersten Kammer gewünschte sechste Absatz zu Artikel 67, der Verfassungsurkunde Anleihposten über 200 000 Mark betreffend, von der Kammer auf erfolgte Ablehnung der zweiten Kammer hin, wieder in der gegebenen Form gestrichen wird. Ebenfalls auf Wunsch des anderen Hauses wird zu Artikel 75 der Verfassungsurkunde der Zusatz angenommen, daß bei Stimmengleichheit (gelegentlich gemeinschaftlicher Beratung und Abstimmung) die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer den Ausschlag geben soll.

Das Gesetz, die Landstände und Wahlkreiseinteilung betr., wird (mit unbedeutender Änderung in Artikel 3 Ziffer 1 Pos. c und beim V. Wahlkreis) ebenfalls im ganzen angenommen. —

So war endlich durch das gegenseitige Rücksichtnehmen und Nachgeben, von denen die Ausschußarbeiten, die Plenarberatungen und Abstimmungen beider Kammern bei der Behandlung der vierten Wahlgesetzvorlage getragen waren, — nach zehnjährigen Verhandlungen das große Werk der Wahlgesetzgebung zu Ende geführt worden.

Das Regierungsblatt vom 13. Juni 1911[3]) brachte die

[1]) cf. V. d. 1. K. 1908/1911 Prot. Nr. 12. S. 193.
[2]) cf. V. d. 1 K. 1908/1911 Prot. Nr. 21. S. 417.
[3]) In Nr. 11, S. 85. ff.

Artikel 67 und 75 der Verfassungs-Urkunde[1]) in der ihnen von dem Landtag gegebenen Neufassung und das Gesetz die Landstände betreffend, nebst Ausführungsbestimmungen, sowie das Gesetz über die Bildung der Landtagswahlkreise vom 3. Juni 1911. — Es war das siebente Wahlgesetz, welches das Großherzogtum Hessen seit jenem denkwürdigen ersten Wahl-Edikt vom 18. März 1820 erhalten hatte.

## XII.

## Der Stand der Wahlrechtsentwicklung eingangs 1912.

Die Regierung des Großherzogtums Hessen war zwar bei der zu Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Wahlrechts-Reformbewegung eine der ersten gewesen, die ihrem Landtage entsprechende Vorlagen gemacht hatte, — bis dieselben jedoch durch gesetzliche Sanktion zum Abschluß gekommen waren, hatten die anderen süddeutschen Staaten längst bereits ihre derzeitigen Wahlrechtsreformen beendet.

Sie alle sind von dem Prinzip der direkten und geheimen Wahl getragen. Die Ausübung des Stimmrechts jedoch ist verschiedentlich durch bestimmte Kautelen beschränkt worden.

In Baden war durch Gesetz vom 24. August 1904 in der Hauptsache: das indirekte Wahlverfahren durch das direkte ersetzt worden, eine Totalerneuerung der zweiten Kammer nach jeweils 4 Jahren war eingeführt worden. Aktives Wahlrecht haben alle 25jährigen männlichen Bewohner des Landes, die mindestens seit 2 Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen; es genügt einjährige Staatsangehörigkeit, für den Fall, daß der Betreffende mindestens 1 Jahr vor der Wahl im Lande seinen Wohnsitz gehabt hat. Eine Beschränkung bildet unter anderem Steuerrückständigkeit.

[1]) Art. 67 jedoch enthielt jenen strittigen Zusatz der ersten Kammer.

Auch in Bayern hatte das Wahlgesetz vom 9. April 1906 das direkte Wahlverfahren eingeführt. Alter von 25 Jahren, mindestens einjährige bayerische Staatsangehörigkeit und Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit wenigstens einem Jahre, machen wahlfähig. Die übrigen Beschränkungen sind die allgemein üblichen.

Eine prinzipielle Neuerung brachte Württemberg durch sein Gesetz vom 16. Juli 1906: die Einführung des Proportionalwahlsystems. Dieses bezweckt eine Regulierung des Zahlenverhältnisses zwischen Wählern und Abgeordneten für einen Teil der Sitze mit dem Erfolg, daß auch eine Minderheit ihren Willen auszudrücken in der Lage ist. — Zur Ausübung des Wahlrechts sind Alter von 25 Jahren, männliches Geschlecht und lediglich die württembergische Staatsangehörigkeit erforderlich, demnach keine bestimmte Aufenthaltszeit im Lande.[1])

Hessen hat also, was die Stimmberechtigung anlangt, weitgehendere Beschränkungen als die übrigen süddeutschen Staaten eingeführt (so 3jähriger Wohnsitz im Lande vor der Wahl, einjährige Staatsangehörigkeit und Ausschluß von der Wahl durch Rückständigkeit in der Entrichtung von Staats- oder Gemeindesteuer während der letzten 2 Monate.) Im übrigen aber schließt sich das neue Gesetz eng an die anderen Wahlgesetze an.

Wenn heute in den hessischen Landesfraktionen noch wahlrechtliche Fragen besonders aktuell sind, so handelt es sich dabei vor allem um das eingeführte Pluralstimmrecht und das nicht eingeführte Proportionalwahlsystem. Was das letztere anlangt, so sind sich die Parteien darin ziemlich einig, daß die Einführung dieses Systems in irgend einer Form äußerst wünschenswert ist.

Die Mißstände, die die gesetzlich ein für alle Mal fest-

[1]) Das neue Wahlgesetz Elsaß-Lothringens ist allgemein, geheim gleich und direkt, als Wahltag ist der Sonntag bestimmt.

gelegte Wahlkreiseinteilung hervorruft, zu schildern, erübrigt sich in jeder Weise durch Anführung des tatsächlichsten Beispiels, daß im Reich im Verhältnis zum Wahlkreis Teltow-Beeskow-Charlottenburg die Stimme des Wählers im Wahlkreis Lauenburg den 27 fachen Wert hat.[1]) Bei den stetig wechselnden Bevölkerungsverhältnissen kann man da natürlicherweise nicht von einer Gleichheit[2]) der Wahl sprechen: ein Mangel, der nur durch eine Proportionalwahl zu beseitigen ist. Das Prinzip dieser Verhältniswahl besteht in dem Grundsatze, daß jede Gruppe von Stimmen einen verhältnismäßigen Anteil an dem Wahlresultat haben soll.[3]) Praktisch geworden ist das System für Landtage bisher nur durch die „Listenwahl" in Württemberg und Hamburg. Die Listenwahl ihrerseits kann die Abstimmung für eine Liste von mehreren Kandidaten im ganzen, oder auch für einzelne der auf ihr benannten Kandidaten (durch Streichungen und Hinzufügen anderer Namen) anordnen (System der freien Liste).

Die hessische Regierung hatte bei den diesbezüglichen Kammerverhandlungen zwar das Grundprinzip als solches anerkannt, andererseits aber gerade bei der Listenwahl ihre lebhaften Bedenken geäußert; sie fürchtete einen überhand nehmenden Einfluß der politischen Fraktionen, da dieselben sich zwischen Wähler und Kandidaten schöben; denn ihnen falle ja naturgemäß der Hauptanteil bei Aufstellung der Listen zu. — Ferner sei dieses Verfahren selbst ein recht kompliziertes.

Ein zweckmäßiges System der Proportionalwahl wäre wohl das, daß beispielsweise jeder der drei hessischen Provinzen,

[1]) cf. Fabricius, Natürliches Wahlrecht II. Teil S. 3 gibt einen 53 fachen Stimmwert an (690000 : 13000 Stimmen) — doch dürfte das auf einem Versehen beruhen.

[2]) Gleichheit des Wahlrechts heißt: absolut und relativ gleiche Stimmkraft des Einzelwählers.

[3]) cf. v Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reich und in Preußen. Kap. 10.

einschließlich der Städte, eine bestimmte Anzahl von Abgeordnetenmandaten zugeteilt würde, und daß die Provinzen in sich bei der jedesmaligen Wahl eine der Bevölkerungsziffer entsprechende Wahlkreiseinteilung (zu je einem Kandidaten) vornähmen. Oder, wie auch bereits angeregt wurde, wären Städte und Landkreise zusammen zu nehmen und listenmäßig zu wählen, oder aber gesondert in Städte- und Landkreisgruppen.

Wie nun auch das technische Verfahren sei, Tatsache ist, daß heute in Hessen fast alle Fraktionen sich zu dem Proportionalwahlsystem bekennen, und sind demgemäß Anträge in absehbarer Zeit zu erwarten. Auch in Baden hat die zweite Kammer in der Sitzung vom 11. Dezember 1911 bereits einstimmig den (soz.-natl.) Antrag auf Einführung der Verhältniswahlen zum Landtag angenommen. —

In Hessen sind an weiteren wahlrechtlichen Anträgen von Zentrumsseite ein Antrag auf Entsendung eines Vertreters der Arbeitskammer zum ersten Ständehaus zu erwarten, sobald ein neues Arbeitergesetz zustande gekommen sein wird.

Die Sozialdemokratie wird ihre prinzipiellen Anträge auf Einführung des „Einkammersystems" und Beseitigung aller wahlbeschränkenden Bestimmungen, insbesondere der Ansässigkeits- und Steuerkautel, erneuern.

Was das neu eingeführte Pluralstimmrecht anlangt, so sind sich Links- und Rechtsliberalismus sowie Zentrum einig in der Gegnerschaft gegen dasselbe, im besonderen in seiner hessischen Gestalt. Was den Bauernbund[1]) anlangt, den Vater des Pluralstimmrechtsgedankens, so wird von den verschiedensten Seiten bezweifelt, daß die Einzelmitglieder jener Fraktion selbst überzeugte, oder überhaupt Anhänger ihrer Schöpfung sind; es läge vielmehr die Mutmaßung nahe, daß der damalige recht freizügige Stand der hessischen Wahl-

[1]) Der Bauernbund ist eine dem Bund der Landwirte angegliederte Fraktion, eigentlich Interessengemeinschaft, die man wohl als das (sehr stark vertretene) konservative Element in Hessen bezeichnen darf.

rechtsbewegung jenen Gedanken geboren habe. Der tatsächliche Erfolg des Pluralstimmrechts brachte bei den Wahlen dem Bauernbund das Maximum, der Sozialdemokratie das Minimum an abgegebenen Pluralstimmen[1]).

Am 3. November 1911 hat man die Wahlen zum ersten Mal nach dem neuen Gesetz vollzogen und zwar unter stärkerer Beteiligung als früher, was naturgemäß der Einführung des direkten Wahlsystems zuzuschreiben ist. Ob tatsächlich im Wahlresultat eine Verschiebung nach rechts oder links durch das neue Wahlgesetz eingetreten ist, läßt sich schwer nach der erst- und einmaligen Wahl konstatieren.

Hier das Wahlergebnis:

| Parteien | ausgetreten | neugewählt |
|---|---|---|
| Fortschritt. Volkspartei | 1 | 5 |
| Nationalliberale | 8 | 6 |
| Zentrum | 5 | 6 |
| Bauernbund | 7 | 10 |
| Sozialdemokraten | 3 | 6 |
| Fraktionslose | 1 | — |
| | 25 | 33 |

Gesamtbestand der zweiten Kammer des 35. Landtags:

| Parteien | früh. Bestand | jetz. Bestand |
|---|---|---|
| Fortschrittl. Volkspartei | 5 | 9 |
| Nationalliberale | 18 | 16 |
| Zentrum | 8 | 9 |
| Bauernbund | 12 | 15 |
| Sozialdemokraten | 5 | 8 |
| Fraktionslose | 2 | 1 |
| | 50 | 58 |

[1]) Vgl. des Näheren hierzu: Lion, „Das Pluralstimmrecht in Theorie und Praxis“ im Archiv für öfftl. Recht. Seite 146.

# Literatur-Verzeichnis.

## 1. Quellenangabe.

Aktenstücke, Hessen-Darmstädtische, „die Einführung einer ächten landständischen Verfassung betreffend". Gedruckt als Abschrift für die Beteiligten Darmstadt 1819

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze (in diplomatisch genauem Abdruck). Die Verfassungen von: Preußen, Heft 4, Leipzig 1902; Bayern, Heft 5, Leipzig 1906; Sachsen, Heft 6, Leipzig 1902; Württemberg, Heft 7, Leipzig 1894; Baden, Heft $8^1$, Leipzig 1905; Hessen, Heft $8^2$, Leipzig 1906.

Gesetz, die Landstände betreffend, nebst Ausführungsbestimmungen, Wahlanleitung, sowie Gesetz über die Bildung der Landtagswahlkreise. Amtl. Handausgabe Darmstadt 1911.

Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit I. Bd. 2. Abt. — die gesamten Verfassungen des deutschen Staatenbundes enthaltend. Leipzig 1832.

Regierungsblatt, Großherzoglich-Hessisches, die Jahrgänge 1820 bis 1911. Darmstadt 1820 bis 1911.

Schreiben und Bitte der Standesherren im Großherzogtum Hessen an Se. Kgl. Hoheit dem Großherzog um Zusammenberufung einer Ständeversammlung. Im März 1816.

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen Darmstadt 1909.

Verhandlungen der Landstände des Großherzogtums Hessen. Protokolle und Beilagen (bezw. Drucksachen) der 1. u. 2. Kammer. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1820—1911. Dazu:

Repertorium, alphabetisches über die Verhandlungen des Landtages im Großherzogtum Hessen (1820—1847 und 1848—1858) 2 Bände v. Baur. Darmstadt 1848 und 1859.

Repertorien der hess. Landtagsverhandlungen (1859—1911). Vom Landtage selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1859—1911.

Verfassungsrecht das, des Großherzogtums Hessen. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1875.

Wahlakten der Landtagswahlen vom 3. November 1911 im Großherzogtum Hessen. Handschriftliches Original (mit Einwilligung des Gr.-Hess. Staatsministeriums eingesehen).

## 2. Zeitgenössische Schriften, Zeitschriften und Zeitungen.

Allgemeines Staatsverfassungsarchiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigte Regierungsformen. „Regungen im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend". Weimar 1816.

Bemerkungen über das Edikt, die landständische Verfassung des Großherzogtums Hessen betreffend (anonym erschienen). Frankfurt a. M. 1820.

Beobachter in Hessen und bei Rhein, der, ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1832 und 1833.

Bredow-Venturini, Chronik des 19. Jahrhunderts, Bd. 18—20 Insbes.: „Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt im Jahre 1823". Bd. 20 S. 309. Altona 1823 ff.

Buchner, Das Großherzogtum Hessen in seiner politischen und sozialen Entwicklung vom Herbst 1847—1850. Darmstadt 1850.

Floret, Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogtum Hessen (anonym erschienen). Heidelberg 1820.

Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1820 und 1821. Gießen 1822.

Landstände des Großherzogtums Hessen seit dem 14. Oktober. „Was wir hoffen!" S. . . . . (Anonym erschienen: Verfasser Siegfrieden). Wiesbaden 1820.

Landtag im Großherzogtum Hessen, der, in den Jahren 1832 und 1833 Herausgegeben von Leske. Darmstadt 1833.

Lion, C. A.. „Das Pluralstimmrecht in Theorie und Praxis". Unter Zugrundelegung der Land- und Reichstagswahlen im Großherzogtum Hessen (1911 und 1912). Im „Archiv für öffentliches Recht". Herausgeg. von Laband, Mayer und Piloty. Jahrgang 29, Heft 3. Tübingen 1912.

Murhards allgemeine politische Annalen. Insbesondere „Einführung der stellvertretenden Verfassung im Großherzogtum Hessen-Darmstadt". Jahrgang 1821, Heft 3, Seite 257. Stuttgart und Tübingen 1821.

Über landständische Repräsentation im Großherzogtum Hessen (anonym erschienen). 2. Aufl. Stuttgart 1820.

Mainzer Zeitung, Jahrgänge 1820—1849 Mainz.

Mainzer Anzeiger, Jahrgänge 1849—1911 Mainz.

## 3. Allgemeine Literatur.

Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen. Berlin 1908

Cosack, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

Fabricius, Natürliches Wahlrecht. 2 Broschüren, Cöln 1906 und Berlin 1907.

Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. 3¹, enthaltend Bayern. Württemberg, Baden und Hessen. Freiburg 1888.

Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen. 3. Aufl. Darmstadt 1894.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht In „Das öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. 1. Tübingen 1907.

Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht Berlin 1901.

Noellner, Die Geschichte und Entstehung der Verfassung im Großherzogtum Hessen. In Aegidis Zeitschrift des deutschen Staatsrechts. 1. Bd. 2. Heft, S. 119. Berlin 1865.

Rieger, Die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus. Dissertation. Darmstadt 1894.

Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform. Berlin 1907.

Schön, Vergleichende Darstellung des aktiven und passiven Landtagswahlrechts in Deutschland, Diss. München 1908.

Stölting, Wahlrecht und Wahlpflicht. Dissertation. Breslau 1910.

Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1837.

Woltering, Die rechtliche Natur des politischen Wahlrechts. Dissertation. Borna-Leipzig 1906.

# Sach- und Namenregister.


Abberufungsrecht durch den Wähler 80.
Abgabenregulierung 12.
Ablehnungsrecht des Gewählten 31. 63. 74.
Ablösung der Grundrenten 52.
absolutio ab instantia 60 f.
Abwesenheit und W. R. 56 f.
Adel, Grundadel und W. R. 18 ff. 28. 41. 46 ff. 60. 85 f. 89 f. 100 ff. 108.
Adel, landständischer 10. 28.
Advokatur 74.
Allgemeines Wahlrecht siehe unter Wahlrecht.
Allmann, Abg. 108.
Alsfeld 18. 112. 117. 124. 126. 131. 138. 144 f.
Alter und W. R. 19. 31. 42 f. 74. 76. 83 101.
Alzey 71.
Amelia, Fürstin Vormünderin $11^1$.
Anleih-Aufnahme 146.
Annahme des Mandats 24.
Anstaltspflege 142.
Arbeitergesetz 152.
Arbeiterschaft, landständ. Vertreter 144. 147.
Arbeitskammer 152.
Armenstiftung 55.
Armenunterstützung 85. 142
Arrest 25.
Artikel 67, (69) und 75 der V.-U. 133 ff. 140 ff. 144. 146 ff.
Arztberuf und W. R. 20. 74.
Ausschließung vom Stimmrecht 19. 85. 105. 125. 142.
Australien 143.
Auswanderung 19.

Baden, Großherzogtum 7. 13. 28. 31. 67. 71. 92. 96. 99. 117. 122 f. $128^2$. $133^1$. 138. 147. 149. 152.
Bahnlinie, Main-Neckar 71.
Balser, Abg. 41 f.
Bauern, vor der Verfassung 10 f.
Bauernbund 145. 152.
Bayern, Agrch. 7. 13. 28. 31. 67. 92. 96. 122. 150.
Beamte, siehe Staatsbeamte.
Beanstandung der Wahl 57 144.
Beigeordnete 54.
Belgien 72. $121^1$.
Berufene in die I. Kammer 18. 84. 100 ff. 106. 137 f. 147.
Berufskörperschaften, gesetzliche 144.
Beschränkungen des allgem. W. R's. (seit 1897). 120 f. 123. 146. 150.
Bestrafung gerichtl., und W. R. 84 f. (siehe auch Verbrechen).
Bevollmächtigte, Wahl- 21 f. 31. 40. 55 f. 58. 60. 64. 89.

von Biegeleben, Abg. 98.
Bindewald, Abg. 97.
Bingen a./Rh. 18. 117. 124. 126. 131. 138. 144 f.
Brauer, Abg. 145.
Braunschweig, Hzgtm. 121[1].
von Breidenbach, Abg. 62.
von Breidenstein, Abg. 38. 46. 49. 51. 53.
von Brentano, Abg. 135.
Brunk, Abg. 64.
Büchner, Abg. 109.
Budget 27. 97. 123. 133 ff.
Bürgermeister und Landtag 124. 128. 131. 137.
Bürgermeisterwahl 54.
Bürgerverein, Wormser 81.
Buff, Abg. 90 ff.
Bundestag, deutscher 66

Code civil 60.
Cortes, spanische 17.
Cretzschmar, Abg. 86.

von Dalwigk, Ministerpräsident 100[1].
Darmstadt 18. 23. 25. 67[2]. 74. 117. 124. 126. 131.
Darmstädter Zeitung 84.
Dauer des Mandats 24. 68. 79. 105. 126.
David, Abg. 121. 126.
Deißfeld 56[1].
Demokraten 71. 79 ff. 84.
Dernburg, Abg. 98. 103.
Dienstbezirk, Dienstboten Wählbarkeit im, 105. 107. 109. 125 f. 128. 130. 146 ff. und W. R. 105.
Direktes W.-R. sub Wahlrecht.
Distrikte sub Wahldistrikte
Dreiklassenwahlrecht 83. 86.
Dumont, Abg. 95. 103 ff.
Durchstimmungsrecht 133 ff. 141.

Edinger, Abg. 97.
Eid des Abg. 24.
Eigenbrodt, Abg. 39. 42. 58[1].
Eimelrod 56[1].
Einkammersystem 73. 76[1]. 80. 104. 110 f. 115. 152.
Einkommen und W. R. 48.[1] 77. 83 f. 85. 87. 114
Einkommensteuer 99 f. 114. 129. 136.
Eisenbahnvertrag, Preuß.-Hessischer 147.[1]
Elsaß-Lothringen 7. 150[1].
Emil von Hessen, Prinz, Mitgl. der I. Kammer 78.
England 72. 143.
Entschädigung für Abg. 25.
Ergänzungswahlen 22.
Ernst Ludwig, Großherzog 133[2].
Ersatzmänner 22. 24.
Ewald, Staatsminister 136.

Fabrikanten (s. auch Ind.) 86 f. 100 ff.
Fallitzustand 105.
Fehlbetrag i. d. Staatsverwaltung 147[1].
Fideikommis 53.
Finanzgesetz 133 ff. 141.
Finnland 143.
Floret, Abg. 26. 27[2]. 38.
Frank, Abg. 112.
Frankfurt a./M. 66. 71. 77. 97.
Frauenstimmrecht 142.
Friedberg 18. 117. 124. 126. 131. 138. 144 f.

von Gagern, Abg. (1869) 106.
von Gagern, Hans, Abg. 36. 48.
von Gagern, Heinrich 66.
Gebhard, Abg. 103.
Geheimnis W. R. sub Wahlrecht.
Geistlichkeit 10. 20. 77. 87.

Gemeinderatsmitglieder, Wahl der 54.
Gemeindesteuer sub Kommunalsteuer.
Gemeindestiftung 55.
George, Abg. 89. 93.
Geschäftsordnung 25.
Gesetze, Einwilligg. bei Erlaß 12.
Gesetzgebung, direkte (Initiative und Referendum) 136.
Gewerbesteuerkapital 50 f.
Gießen 10. 18. 71. 117. 124 126. 131.
Gläßing, Abg. 140 ff.
Glaubrech, Abg. 51. 59. 76.[1]
Gleichzeitige Erwählung an mehreren Orten 24.
Goldmann, Abg. 47.
Görz, Abg. 68 ff.
von Grolman, Staatsminister 16. 37.
Grolmann, Abg. 78.
Grundeigentum, Grundzins, Grundrente 50. 52 f. 101 f.
Grünewald, Abg. 117.
Gutfleisch, Abg. 127. 138.

Haas, Abg., 117. 128.
Hallwachs, Abg. 97.
Hamburg 151.
Handelsgesellschaft 103.
Handelsleute (siehe auch Industrie) 86 f. 100 f. 138. 144. 146.
Handwerk, landständ. Vertreter. 138. 144.
Hannover 66. 80[2]. 92.
Hausdienstherrschaft 19.
Hausföhne 54. 120 f. 125.
Hechler, Abg. 117.
Heidenreich, Abg. 146.
Heldmann, Abg. 74.
Hemmighausen 56[1].
Heuchelheim 131.
Heyer, Abg. 37. 40.
Hochschule, technische 124.
Hofgericht 25
Hoffmann, Abg. 54 ff.
Hofmann, Geh. Staatsrat 44.
Hofmann, Ministerpräsident 101.
Holland 143.
Höpfner, Abg 35 f. 46.

Indigenat 19.
Industrie, landständ. Vertreter 104. 138. 144. 147. (siehe auch Fabrikanten und Handelsleute).
Initiative 136.
Inkompatibilät 125.
Instruktion, (Stimmabgabe betr.) 24. 32.
Isolierraum 126.

Jaup, Ministerpräsident 69 ff.
Jugendfürsorge 142.
Justizbeamte 20.

Kahlert, Abg. 89.
Kammer, Erste, Zusammensetzung der 18 82 f. 84. 86. 108. 137.
Kammer, Zweite, Zusammensetzung der 18. 28. 85. 131. 138.
Kanzler der Universität Gießen 18. 82. 102. 104. 106 f. 124.
Kapital („Kapitalisten") und W. R. 20. 21. 46. 57. 77. 91.
Karlsbader Konferenz 16.
Kempff, Abg. 97.
Kertel, Abg. 39. 41 f. 54.
Kirchenamt 74.
Knorr, Abg. 50.
Kollegialvorstände 20.
Kommunalsteuer 114. 124.
Konfessionen, nichtchristliche u. W. R. 19.
Konkurs 19. 105.

Konstitutionelle Partei 80 f. 84.
Köster, Abg. 53.
von Köth, Abg. 117.
Kraft, Abg 97.
Krankenunterstützung 142.
Krankheit und Ausübg. des W. R. 56.
Kredel, Abg. 117.
Kreisamt 127. 145.
Kriegsjahr v./1814 13.
Kriegsjahr v./1866. 94.
Krug, Abg. 75.
Kuratel 19. 105.
Küchler, Abg. Kurien, ständische 10. 28. 89.

Landesbischof 18. 82.
Landgemeindeordnung 109.
Landgraf Ludwig X. 11[4].
Landstände 10 ff.
Landtagsauflösung 59. 62.
Landwirtschaft, landständ. Vertreter 138. 144. 146 f.
Langen, Abg. 75.
Lauteren, Abg. 38.
Lehensverhältnis 52.
Listenwahl 151.
Lochmann, Abg. 43.
Lokalbeamte sub Dienstbezirk
von Löw, Abg. 98.
Ludwig I., Großherzog 11. 15 f.

Mainz 18. 23. 67[2]. 71. 74. 79. 112. 116 f. 124. 126. 131.
Mainzer Anzeiger 130.
Mainzer Zeitung 17[2]. 30[2]. 35[4].
Majorität, absolute 73.
Malversation 12.
Mandat, Abgeordneten 24.
Markwährung 114.
Maurer, Ministerialdirektor 69.
Mehrstimmrecht sub Pluralstimmrecht.
Messeritz, Abg. 14[3].
Metz, Abg. 103. 110 ff.
Militär, preußisches u. österreichisches 71[2].
Militärgesetz Reichs- 101[2].
Militärpersonen und W. R. 55. 87. 101.
Ministerium sub Staatsministerium
Miteigentum 103.
Mohr, Abg. 75. 86.
Möllinger, Abg. 103.

Nägeli, Frau 142.
Nationalversammlung, deutsche konstituierende 66. 77.
Neuwahl 24.
Norddeutscher Bund 96.
Normalsteuerkapital 49 f. 100.
Norwegen 72. 143.

Oberhessen 36 ff. 60. 91. 94 101. 126. 131. 138. 146.
Oberrechnungskammer 125. 146.
Ochsner. Abg. 103.
Odenwäldische Bauern, Aufruf 8[1].
Offenbach 18. 117. 124. 126. 131.
Offiziere und W. R. 55.
Österreich 11. 67. 121[1].

Partialerneuerung 99 f. 105 f. 108. 113. 126.
Patent, Hessisches v. 1. Okt. 1806. (Ständeabschaffung betr.) 11. 18.
Paulskirche 66.
Pennrich, Abg. 112. 117. 123.
Pensionär u. W. R. 77. 91.
Personalsteuer u. W. R. 83. 99.
Philipp der Großmütige 11[1].
Pluralstimmrecht 145. 150. 152.
Polizei 19 f. 40. 60 f.
Prälaten 10. 82.

Präsident der Kammern, Ernennung 25.
Preußen 11. 67. 80[2]. 92. 94.
Prinzen Großherzogliche 18.
Proportionalwahl 120. 130. 135. 150ff.
Protestantische Geistlichkeit 18.
Provinzialbehörden 12. 127.
Pursteuerkapital 39[2].

Raufsteuerkapital 39.
Recht, gemeines 60.
Rechte u. Pflichten des Abg. 24. 25.
Regierungskommissär 21f. 109.
Referenzen 136.
Reichsverfassung 69. 80[2]. 110. 125[1].
Reklamationen sub: Beanstandungen
Rentner u. Wahlrecht 17.
Rheinhessen 37f. 52. 60. 101. 126. 131. 138. 146
Ritgen Abg. 61.
Romanisches Wahlverfahren 138.
Römer, Abg. 117.
Rothe, Staatsminister 120. 127. 136
Ruckfath, Frau 142.
Rückständigkeit in der Steuerentrichtung 87. 105. 109. 112ff. 146.

Saarbrücken 71[2].
Sachsen, Kgrch. 80[2]. 92.
Sachsen-Weimar-Eisenach Großherzogtum 12. 26.
Senat, großer der techn. Hochschule 124.
Senat, großer der Universität Gießen 124.
Siegfrieden, Abg. 26[1]. 29.
Sitzungspolizei 25.
Solms-Hohensolms-Lich, Fürst zu, Mitglied d. 1. Kammer 133.
Sonntag, Wahl am 121. 123. 150[1].
Schenck, Abg 38.
Schenck von Wäldershausen, Abg. 41.
Scherr, Abg 93.
Schleiermacher, Kabinettssekretär 35.
Schmidt, Mitgl. d. 1. Kammer 146.
Schmitt, Abg. (Sitzungsperiode 1838—41) 51.
Schmitt, Abg ( „ 1897ff.) 117. 119ff. 128[1]. 129. 135.
Schönberger, Abg. 121.
Schweden 143.
Schweiz 121[1]. 136.
Schulamt 74.

Staatsamt 14.
Staatsangehörigkeit 19. 124. 145.
Staatsbeamte u. Wahlrecht 20, 24. 41f. 46. 58. 61. 77. 78. 85. 87. 91ff. 100ff.
Staatsministerium 20. 21. 58. 125.
Staatspapiere 20. 57. 61f.
Staatsschulden-Tilgungskasse 52. 147.[1]
Standesherren 14. 18[1]. 84.
von Starck, Ministerpräsident 112.
Starkenburg 37ff. 60. 91. 94. 101. 126. 131. 138 146.
Städte u. W. R. 10. 18. 23. 41. 58. 101. 104. 112f. 115ff. 120. 124f. 128. 131. 138. 144f.
Städteordnung 109. 124.
Steuerentrichtung u. W. R. 19. 21. 29ff. 37ff. 46ff. 55f. 72. 74ff. 83ff. 100. 103f. 114. 124. 129. (siehe auch u. Rückständigkeit.)
Steuergesetz, Hess. v./1899 129.
Steuerlisten 109.
Steuern, Verwilligung von 12.
Stichwahl 138. 144.
Stimmenmehrheit, absolute 73.
Stimmenmehrheit, relative 73.

Stimmzettel 103.
Stimmzettelkuvert, siehe Wahlkuvert.

Tod eines Abg. 24. 62
Traube, Gasthof zur 34.
Truhen, ständische 11.

Ullrich, Abg. 123. 129. 130[3]. 135. 138.
Universität landständ. Vertreter 10. 18. 77. 102. 104. 106 f. 124.
Universitätsstudium u. Wahlrecht 74.
Unterstützungen (Jugendfürsorge, Erziehung u. Ausbildung). 142.
Untersuchung, peinliche 19.
Untertanenverhältnis, fremdes, persönliches, 125.
Urlaub für gewählte Staatsbeamte 24. 31. 61. 74. 85. 87. 100. 103. 105. 107 f.

Verbrechen und Vergehen, siehe auch Bestrafung 19. 40. 60.
Vereidigung der Wahlmänner 23.
Vergütung der Reisekosten für Abg. 25.
Vereine, demokratische 71. 79 ff.
Vereine, konstitutionelle 80 f.
Verfassung, Einführung einer konstitutionellen 8. 12 ff. 45.
Verläumdungsklage 25.
Vermögen, eigentümliches und nutznießliches 18. 21. 51.
Vertagung des Landtags 70 f.
Vertretung in Ausübung des Mandats 24.
Verurteilung, rechtskräftige, siehe auch Bestrafung 19. 105.
Verzeichnis der Wählbaren 22. 56 f.
Vogt, Abg. 117.
Volhard, Abg. 69. 94 ff. 103[3].
Volz, Abg. 108.
Vormundschaft 105.

Wahl, allgemeine 66. 108. 123. 130. 135. 139. 149 ff.
Wahl, direkte 66. 73. (85) (104) 108. 112 ff. 117 ff. 122 ff. 125 ff. 133 ff. 139. 146 ff.
Wahl, geheime 57. 108. 120 f. 123. 126. 135. 139. 149 ff.
Wahlbezirk (siehe auch W.-kreis) 19. 74. 93. 101 f. 104. 112. 115. 121.
Wahldistrikt (siehe Wahlbezirk.)
Wahlgemeinde 21.
Wahlkommission 22. 55. 109.
Wahlkreis (siehe auch W.-bezirke) 74[1]. 102. 115. 120. 123. 125 f. 131 f. 138. 143. 146. 148.
Wahlkuvert 120 f. 123. 126.
Wahlleitung (W.-vorstand) 21. 55. 109. 132.
Wahlliste 46. 64 f. 109. 123. 131. 145.
Wahlmann 21 ff. 31. 41. 57. 83.
Wahlort für Militär 55.
Wahlpflicht 56 f. 108 f. 118 ff. 123. 127 f. 130.
Wahlprüfung 24.
Wahlrecht aktives 19. 72. 75. 83. 134 f. 127. 130.
Wahlrecht gleiches 135. 139.
Wahlrecht passives 19. 37 ff. 42 f. 75. 83. 90 ff. 108.
Wahlverfahren (indirekte Wahl) 20 ff. 56. 83. 86. 93. 100 103 f. 125.
Wahlverordnung vom 18. III. 1820 19[1]. 20. 53 ff.
Wahlverordnung vom 22. III. 1820 19. 20. 21. 22. 37. 41. 56[1]. 64.
Wahlzeit 55. 132.
von Wäldershausen, siehe Schenck von W'hausen.

Wasserburg, Abg. 112. 115 ff. 135.
Weber, Abg. 117.
Weinheim 71.
Werther, Abg. 68. 104 f.
Wiener, Abg. 54
Wiener Kongreß 12.
Wieseck 131.
Winkler, Abg. 146.
Wirth, Abg. 98.
Wohnort und W. R. 55. 124. 126.
Wolz, Abg. 117.
Worms 18. 71. 81. 117. 124. 126. 131.
Württemberg 7. 13. 28. 31. 67. 81[2]. 92. 96. 122. 125. 138. 147. 150.

Ziß, Abg. 75.
Zivilbeamte 100. 105.
Zöpritz, Abg. 39 ff. 89[2].
Zweikammersystem 18. 25. 27 f. 73. 76. 81. 103 f. 110 f. 115. 124. 136. 152.

# Druckversehen:

Seite 158, linke Spalte, Zeile 8, 9 u. 10 von u. muß es heißen statt Dienstbezirk, Dienstboten Wählbarkeit im, 105 usw.:
Dienstbezirk, Wählbarkeit im, 105. 107. 109. 125 f. 128 130. 146 ff.
Dienstboten und W. R. 105.

Seite 158, rechte Spalte, Zeile 2 von u. statt Geheimnis W. R.: Geheimes W. R.

Seite 159, rechte Spalte, Zeile 11 von oben statt Inkompatibilät: Inkompatibilität.

Seite 160, linke Spalte, Zeile 13 von oben statt Küchler, Abg. Kurien, ständische. 10. 28. 29:
Küchler, Abg. 89.
Kurien, ständische 10 28.

Seite 161, linke Spalte, Zeile 14 von oben statt Referenzen: Referendum.

Seite 163, rechte Spalte, Zeile 5 von oben statt Ziß: Ziß.